

RECHNUNGSHOF

Zl. 3800-4B/80

Bericht des Rechnungshofes

**über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung
betreffend die Betriebsorganisationsplanung
für den Neubau des 1. allgemeinen Krankenhauses in Wien**



Wien, im Dezember 1980

Österreichische Staatsdruckerei

Bericht des Rechnungshofes

über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend die Betriebsorganisationsplanung für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien

I. Prüfungsverlangen

Der in der Sitzung des Nationalrates am 3. Juli 1979 gem § 26 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 eingebrachte selbständige Antrag der Abgeordneten DDr. König, Dr. Wiesinger, Dr. Schwimmer, Dr. Hubinek und Genossen (Antrag 19A), den RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung gem Art 126 b Abs 4 des B-VG zu befassen, hat die erforderliche Unterstützung im Sinne des § 99 Abs 2 GOG 1975 gefunden, so daß er auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen war. Über die Durchführung dieser auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates vorgenommenen Gebarungsüberprüfung erstattet der RH dem Nationalrat gem § 99 Abs 4 GOG 1975 nachstehenden Bericht.

Der vom RH zu überprüfende Vorgang wurde im eingangs angeführten Antrag wie folgt bezeichnet: „Prüfung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Vergabe von 370 Mill S für die Betriebsorganisationsplanung des Allgemeinen Krankenhauses in Wien durch die AKPE („Allgemeines Krankenhaus Wien - Planungs- und Errichtungs-Aktiengesellschaft“) unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie Erstattung eines diesbezüglichen Berichtes an den Nationalrat.“

In der Begründung des Antrages führten die Antragsteller aus, daß gerade im Zusammenhang mit dem Neubau des AKH die geschätzten Baukosten laufend revidiert werden mußten. Ursprünglich seien die Baukosten mit rd 1 Milliarde S beziffert worden, derzeit dürften sie sich um etwa 22 Milliarden S bewegen und sollten 40 Milliarden S erreichen.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung habe die AKPE einen Teilauftrag betreffend die Betriebsorganisationsplanung in Höhe von 122,3 Mill S an eine Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisationsplanung (ABO) vergeben. Das

ursprünglich zur Ausschreibung gelangte Gesamtvolumen dieses Auftrages habe 370 Mill S betragen. Die bereits bekannte Okodata sei an der ABO mit über 50 vH beteiligt.

Nachdem es nur eine beschränkte Ausschreibung gegeben hat, wurde von den Antragstellern eine Prüfung durch den RH, ob die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit auch tatsächlich eingehalten worden sind, als erforderlich bezeichnet.

II. Prüfungsdurchführung

Die Überprüfung erfolgte durch Einschau in die Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe am Sitz der AKPE.

Nach einer Planungs- und Vorbereitungsphase - sowie bedingt durch anderweitige termingebundene Arbeiten (Fertigstellung des Bundesrechnungsabschlusses und Jahrestätigkeitsberichtes für 1978) - hat der RH die örtliche Überprüfung im wesentlichen in den Monaten November 1979 bis Juli 1980 durchgeführt.

Das Kontrollamt der Stadt Wien hatte aufgrund der Schreiben des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien vom 26. Feber 1979 und des Herrn Bundesministers für Finanzen vom 23. Feber 1979 seit März 1979 eine umfassende Prüfung der gleichen Gebarungsvorgänge durchgeführt. Aufgrund dessen hat der RH Mitte Oktober 1979 mit dem Kontrollamt den Prüfungsumfang erörtert und Überlegungen über einen weitestgehend koordinierten Verlauf der beiderseitigen Prüfungshandlungen unter Bedachtnahme auf einen möglichst unbeeinträchtigten weiteren Arbeitsverlauf der überprüften Gesellschaft angestellt.

Am 31. Oktober 1979 besichtigte die Prüfergruppe des RH gemeinsam mit der Prüfergruppe des Kontrollamtes das gesamte AKH-Gelände, um einen Eindruck vom derzeitigen Bauzustand zu gewinnen. Eine weitere Begehung, an welcher der Präsident des RH teilnahm, erfolgte am 30. Mai 1980.

2

Der Präsident des RH erstattete am 10. Juni 1980 dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß einen Bericht über den Stand der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Bau des Allgemeinen Krankenhauses.

Gleichzeitig mit der Anfang Juli erfolgten Über-sendung des Berichtsentwurfes an den Vorstand der AKPE zwecks Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme wurde dieser vorläufige Text des Prüfungsergebnisses auch dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß aufgrund des Beschlusses vom 10. Juni 1980 übermittelt. Die Frist zur Stellungnahme wurde mit 1. September 1980 festgesetzt. Auch den Eigentümerversprechern an der AKPE (BMF und Stadt Wien) wurde Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme geboten. Die Stellungnahme des Vorstandes machte, soweit nicht Sachverhalte näher erläutert wurden, eine Gegenäußerung des RH erforderlich. Eine abschließende Besprechung mit den leitenden Organen der Gesellschaft und den Eigentümerversprechern fand am 17. November 1980 im RH statt.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens hat der RH der Staatsanwaltschaft und der Wirtschaftspolizei Unterlagen überreicht, aufgrund deren strafrechtliche Verfolgungshandlungen gesetzt wurden.

Die Mitglieder des RH hatten im Prüfungszeitraum auch Gelegenheit, Erfahrungen der Betriebsorganisation in den Kliniken München Großhadern, Münster und Aachen zu studieren.

III. Abkürzungen

Abgesehen von allgemein üblichen Abkürzungen hat der RH für den Bericht folgende Abkürzungen verwendet:

ABO	Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisationsplanung 1. Deutsches Krankenhausinstitut 2. Firma ODELGA, später MEDCONSULT 3. Firma ÖKODATA 4. Prof. Dr. med. Hans-Ulrich Riethmüller
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AKPE	Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Aktiengesellschaft
APAK	Arbeitsgemeinschaft Projekt-Management Allgemeines Krankenhaus Wien — Universitätskliniken 1. Firma ALLPLAN 2. Firma AUSTRPLAN 3. ARGE Architekten bestehend aus Alexander Marchart, Roland Moebius, Helmut Benesch, Josef Moser
AR	Aufsichtsrat

ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ARGE AKH	Arbeitsgemeinschaft der Republik Österreich und der Stadt Wien für den Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses (Universitätskliniken)
ARGE Architekten	Arbeitsgemeinschaft Architekten 1. Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Bauer 2. Architekt Hannes Lintl 3. Architekt Dipl.-Ing. Otto Nobis 4. Architekt Dipl.-Ing. Georg Köhler 5. Architekt Dipl.-Ing. Felix Kässens 6. Architekt Dipl.-Ing. Otto Mayr 7. Architekt Prof. Dipl.-Ing. Lippert 8. Architekt Alexander Marchart 9. Architekt Roland Moebius
ARGE ORP	Arbeitsgemeinschaft für die Organisationsstruktur- und Raumbedarfsplanung des Allgemeinen Krankenhauses Wien (Universitätskliniken) 1. Beratungsbüro für die Planung von medizinischen Lehr-Forschungsstätten und Krankenhäusern Prof. Dr. med. Hans-Ulrich Riethmüller 2. Firma MEDIPLAN/Hamburg
BO	Betriebsorganisation
BOI	Betriebsorganisations-Interimsphase
BOP	Betriebsorganisationsplanung
DKI	Deutsches Krankenhausinstitut
Gruppe BOI	Hauptunternehmer: Prof. Dr. med. Hans-Ulrich Riethmüller Subunternehmer: ARGE ODELGA/ÖKODATA Sub-Subunternehmer: Prof. Dr. Flamm
IAKW	Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG
IFH	Institut für Funktionsanalyse und Hospitalplanung, Kopenhagen
KA	Kontrollamt der Stadt Wien
KAB	Bericht des Kontrollamtes der Stadt Wien einschließlich der Stellungnahme des Vorstandes der AKPE und der Gegenäußerung des KA vom 12. Mai 1980
Politikergipfel	„Politikergipfel“-Besprechung zwischen Vertretern des Bundes und der Stadt Wien, betreffend den Neubau des AKH Wien = „Aktionärsbesprechung“
SSK	Prof. Paul Seitz, Dr. med. W. S. Sienkiewicz, Dipl.-Betr. W. J. A. Kaufmann

IV. Inhaltsverzeichnis

Über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung wird in folgender Reihenfolge berichtet:

Seite

Einleitung 3

Der Neubau des Allgemeinen Krankenhauses

Von der Entstehung des AKH bis zur Wende zum 20. Jahrhundert 4

Weiterführung der AKH-Neuplanung nach dem 2. Weltkrieg 4

Gründung der AKPE 6

Rechtliche Grundlagen 6

Überlegungen zur Rechtsform der Aktiengesellschaft als Träger einer öffentlichen Unternehmung 7

Die Betriebsorganisationsplanung

Leistungen vor Gründung der AKPE 10

Leistungen vor der ABO 14

Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen durch die Firma Ökodata für die Konzeption einer technischen Betriebsführung 15

Gutachten „Wäscheversorgung“ durch die Firma Odelga 15

Mitwirkung des DKI bei der Synchronisation der Planung 16

Pilotstudie durch die ARGE Agiplan/Ökodata 17

Erhebung ausgewählter Struktur- und Leistungsdaten durch die ARGE Odelga/Ökodata 18

Die Ermittlung der Honorarsumme des Angebotes 19

BOI-Phase, Vertrag Prof. Dr. Riethmüller vom 30. Jänner 1973 20

Auftreten der ARGE Odelga/Ökodata 20

Einbinden der ARGE Odelga/Ökodata in den Vertrag vom 30. Jänner 1973 21

Vertragsänderungen 22

Höhe der Vergütung 23

Leistungen vor Vertragsänderung 23

Stellung der Firma Odelga im Rahmen der BOI 24

Leistungsbeurteilung 24

Findung der BO-Planer durch die AKPE 25

Consulting-Unternehmen 27

Consulting-Unternehmen: Kontakte zur Geschäftsgruppe IV, AKPE und APAK 27

Auslese und Beurteilung der Consulting-Unternehmen 28

Leistungsverzeichnisse 29

Gründung der ABO 29

Gewerbeberechtigung der ausländischen ABO-Mitglieder 30

Vorgänge bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist 30

Anbotseröffnung 32

Vorgänge bis zur Vergabe der BO-Planung ... 32

Beschränkte Ausschreibung nach der ÖNORM A 2050 34

Ausschreibung geistiger Planungsleistungen .. 35

Information des Aufsichtsrates betreffend die zur Vergabe vorgeschlagenen Firmengruppen 36

Honorarvergleich zwischen Suter & Suter und ABO im Bericht des Vorstandes an den AR . 37

Als Angebotsunterlagen geforderte Personalprofile 38

Teilauftrag für einen Zeitraum von 30 Monaten 38

Bindung eines Honorarteiles an den DM-Kurs 39

Anrechnung von Leistungen der BOI auf das Honorar der ABO 40

Vorgänge im Zusammenhang mit dem Abschluß des Betriebsorganisationsvertrages 40

Subunternehmen 41

Pönale-Bestimmungen im BO-Vertrag 42

Planung einer Gesamt-BO 43

Genehmigung zum Vertragsabschluß mit der ABO durch den Aufsichtsrat 43

Planung und Einführung eines Wartungs- und Instandhaltungssystems 44

EDV-System 46

Stellung des Aufsichtsrates im Rahmen der AKPE 50

Schlußbemerkungen 50

V. Darstellung des Prüfungsergebnisses

Einleitung

1.1.1 Der RH folgt auch in diesem Bericht weitestgehend seiner Übung, jeweils Sachverhalt (Abs 1), Beurteilung in Form einer Kritik oder Empfehlung (Abs 2), Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und allfällige Gegenäußerung (Abs 4) punktweise aneinanderzureihen.

1.1.2 Der RH geht in diesem Bericht von der allgemeinen Übung, in seinen zu veröffentlichenden Berichten die Namen der beteiligten Institutionen und Personen nicht zu nennen, ab, da der Sachverhalt und die Namen in der Öffentlichkeit bereits bekannt geworden sind. Diese Vorgangsweise entspricht auch jener anlässlich der Berichterstattung über die Krankenanstalten-Kostenrechnung aufgrund der Verlangensprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 des Bundesfinanzgesetzes 1977 (Sonderbericht 1979 a).

1.1.3 Zum besseren Verständnis der Prüfungssachverhalte erscheint auch ein kurzer geschichtli-

cher Rückblick zweckmäßig, welcher der Darstellung der Prüfungsergebnisse vorangestellt wird. Auf die grundsätzliche Problematik des klinischen Mehraufwandes ist der RH in seinem TB 1978 Abs 26 und TB 1979 Abs 22 eingegangen.

1.1.4 Außerdem verdient an dieser Stelle die Tatsache besondere Erwähnung, daß der Neubau des AKH Wien das größte Einzelbauvorhaben der Zweiten Republik darstellt, dessen Ausführung an alle Beteiligten größte Anforderungen gestellt hat. Der RH hat keinesfalls an den beachtlichen Leistungen vieler leitender und ausführender Mitarbeiter an diesem Werk vorbeigesehen, wenn er sich nachstehend auch zu einer mehr kritischen Darstellung bei der Abwicklung einzelner Gebarungsvorgänge veranlaßt sieht.

Der Neubau des Allgemeinen Krankenhauses

Von der Entstehung des AKH bis zur Wende zum 20. Jahrhundert

2.1.1 Die Entstehung des Allgemeinen Krankenhauses (kurz AKH) reicht bis in die unmittelbare Zeit nach der zweiten Türkenbelagerung zurück. Zuerst als Großarmenhaus geführt, wurde es in der Regierungszeit Kaiser Joseph II. zum Allgemeinen Krankenhaus mit 2 000 Betten umgestaltet. Obwohl die Schaffung des AKH einen bedeutenden Fortschritt für die medizinische Versorgung der Bevölkerung darstellte, setzte nach dem Tode Kaiser Joseph II. heftigste Kritik von seiten der medizinischen Fachwelt und der staatlichen Organe wegen grundlegender Planungsfehler und Unterlassungen ein. Der Nachfolger von Swietens als Chef des Medizinalwesens Stoerk verlangte, das ganze Objekt wieder in ein Armenhaus umzuwandeln und statt dessen mehrere kleinere Spitäler zu bauen.

Es kam nicht dazu, doch wurde die Gebäudeanlage jeweils dem Stand der medizinischen Forschung angepaßt, umgebaut und erweitert. Die anscheinend unbegrenzte Wandlungsfähigkeit des Gebäudes im Verein mit der gewaltigen Konzentration von Patienten ermöglichte es, daß das einstige Großarmenhaus trotz der dem Umbau anhaftenden Fehler Ausgangspunkt und Heimstätte der Wiener medizinischen Schule werden konnte.

2.1.2 Die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Irrenanstalt Mitte des 19. Jahrhunderts führte zur Auswahl eines Grundstückes, welches im Grenzbereich zwischen dem 9. und 17. Bezirk unmittelbar an der inneren Gürtellinie auf einer Anhöhe lag.

2.1.3 Noch vor Ende des 19. Jahrhunderts war klar geworden, daß der Gebäudekomplex des AKH seiner architektonischen Struktur nach eine gänzliche Umgestaltung im Sinne der Verwirklichung aller in bezug auf das Krankenhauswesen als gültig anerkannten medizinischen, technischen und organisatorischen Grundsätze nicht zuließ und

daher der Zeitpunkt für einen Neubau gekommen war.

2.1.4 Hinsichtlich des Standortes wurde ein Grundstück in der Nähe des Wilhelminenspitals in Erwägung gezogen, bis sich dann die Fakultät für die Gegend zwischen Hernalser Gürtel und Spitalgasse entschied, wo 1853 die Landesirrenanstalt und das Versorgungshaus der Stadt Wien errichtet wurden.

2.1.5 Die Baupläne der Jahrhundertwende zeigten auf einem Gelände von 145 000 m² eine Spitalsanlage im Pavillonsystem mit 20 großen Baukörpern, die zur Aufnahme der einzelnen Kliniken sowie der Pathologie und Gerichtsmedizin bestimmt waren und eine weitere Anzahl von Bauten für die Administration, den ökonomisch-technischen Bereich, die Personalunterkünfte und anderes mehr. Der geplante Neubau entsprach technisch, medizinisch und hinsichtlich der räumlichen Auslegung und der Ausstattung allen Anforderungen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gestellt wurden.

Die Gesamtausführung wurde durch den Ausbruch des 1. Weltkrieges vereitelt. Es konnten lediglich die beiden Frauenkliniken, die Kinderklinik, die 2. Ohrenklinik und die 1. Medizinische Klinik fertiggestellt und 1908 der Benützung übergeben werden.

Die wirtschaftliche Lage der 1. Republik erlaubte keine Weiterführung des begonnenen Projektes.

Weiterführung der AKH-Neuplanung nach dem 2. Weltkrieg

3.1.1 Nach dem 2. Weltkrieg nahm man den Gedanken des Neubaues neuerlich auf.

Das BMU hat in einem Bericht an den Magistrat der Stadt Wien vom 8. Mai 1954 die Vorstellungen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien hinsichtlich einer Neugestaltung des AKH übermittelt, wobei grundsätzlich folgendes festgehalten wurde:

3.1.1.1 Der traditionsreiche 1. Hof des AKH sollte in seiner alten baulichen Einheit wiederhergestellt werden. Dahinter sollten sich Blöcke in mittlerer Bauhöhe (nicht mehr als 3 oder 4 Stockwerke) erheben, die jeweils 2 oder 3 Kliniken zusammenzufassen hätten. Für den Transport der Kranken wären sie mit gedeckten Gangsystemen zu verbinden. Außerdem wäre auf Zentraleinrichtungen, wie zB Zentralröntgen, Rücksicht zu nehmen.

3.1.1.2 Auf dem Gelände der neuen Kliniken könnte das Pavillonsystem so ergänzt werden, daß je eine der Parallelkliniken im alten und im neuen Teil vorzusehen wäre.

3.1.1.3 Als vordringlich wurde der Neubau der 2. Chirurgischen Klinik, die seit 1932 im Gebäude der 1. Frauenklinik untergebracht war, bezeichnet. Sie sollte auf dem Gelände der neuen Kliniken, nahe dem Gürtel, errichtet werden.

3.1.1.4 Auf die Notwendigkeit des Neubaus der 2. Medizinischen Klinik wurde bereits 1953 aufmerksam gemacht.

Zur damaligen Zeit vertraten die Fakultät und das BMU die Meinung, daß die Verlegung aller Kliniken und Institute auf das Gelände der neuen Kliniken unmöglich wäre. Außerdem sollte auf den Idealbauplatz des alten AKH nicht verzichtet werden.

3.1.2 Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verlangte vor der Entscheidung über Einzelbauten eine generelle Studie über den Gesamtneubau der Kliniken, um durch Einzelbauten eine zweckmäßige Gesamtgestaltung nicht zu beeinträchtigen. Außerdem wäre eine Vereinbarung über die anteilmäßige Tragung der Baukosten zwischen Bund und Stadt Wien sowie über die Art der Durchführung der künftigen Bauten anzustreben.

3.1.3 Am 11. August 1955 erklärte sich das BMF bereit, 50 vH der Kosten der generellen Gesamtplanung der Kliniken und des Neubaus der 2. Chirurgischen Klinik zu Lasten des Bundes zu übernehmen. Zur Wahrung der beiderseitigen Interessen wurde ein paritätisch beschickter Koordinationsausschuß und ein Arbeitsausschuß gebildet.

3.1.4 Die seitens der Medizinischen Fakultät dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau übermittelten Raumprogramme reichten in vielen Fällen nicht für Planungszwecke aus. Um beim Klinikneubau die neuesten Erfahrungen auch des Auslandes mitberücksichtigen zu können, schien es zweckmäßig, einen auf diesem Gebiet bewanderten Fachmann, bzw. den Arzt Prof. Dr. Riethmüller, Tübingen, mit der Bearbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes zu betrauen. Der Magistrat der Stadt Wien schloß zunächst als Krankenhaus-träger am 26. Juli 1957 einen Vertrag betr. die Ausarbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes als Unterlage für den Architektenwettbewerb des Neubaus des AKH Wien. Als Honorar wurden 80 000 DM vereinbart. Die Ende 1958 gelieferte Ausarbeitung wurde von der Fakultät abgelehnt, da das vorgelegte Raum- und Funktionsprogramm auf die besonderen Verhältnisse der Wiener Universitätskliniken und des AKH zu wenig oder gar keine Rücksicht nahm, so daß es in der Folge als Unterlage für die Ausschreibung des Architektenwettbewerbes nicht verwertet werden konnte.

3.1.5 Prof. Dipl.-Ing. Dr. Karl Kupsky von der Technischen Hochschule Wien sollte im Rahmen des Behördenprojektes die grundsätzliche Frage klären, ob es möglich sei, auf dem zur Verfügung stehenden Gelände der „Neuen Kliniken“ die Gesamtanlage der Universitätskliniken unterzubringen. Die Bettenzahl wurde einvernehmlich mit 2 500 endgültig festgelegt.

Diese Frage wurde schließlich in der ersten Studie vom 6. November 1957 bejaht. Der Leiter des Anstaltenamtes schätzte die Kosten dafür auf

1,3 Milliarden S. Prof. Kupsky wies ferner darauf hin, daß es technisch und wirtschaftlich nicht möglich wäre, die 2. Chirurgische Klinik allein zu errichten, wohl aber könnte eine Klinikeinheit mit rd 1 050 Betten auf dem Gelände der neuen Kliniken erbaut werden, ohne daß der Betrieb der dort befindlichen Kliniken wesentlich gestört werde oder Gebäude der bestehenden Kliniken abgetragen werden müßten.

3.1.6 Am 17. Juli 1958 fand im BMU eine Besprechung statt, bei der als oberstes Organ des Bundes und der Stadt Wien für die Entscheidung über alle wichtigen Fragen des Bauvorhabens ein Spitzenausschuß gebildet wurde. Ihm gehörten Vertreter der Bundesministerien für Unterricht, Finanzen sowie für Handel und Wiederaufbau, der Bürgermeister der Stadt Wien und deren Amtsführende Stadträte für Finanzen, Gesundheit und Bauangelegenheiten an. Als ständige Konsultanten wurden Prof. Dr. Schönbauer und Prof. Dr. Fellingner zugezogen.

3.1.7 In diesem ersten Spitzenausschuß wurde weiters beschlossen, anstelle des ursprünglich beabsichtigten Neubaus der 2. Chirurgischen Klinik eine Baueinheit zu errichten, in der im wesentlichen die Kliniken des alten AKH (Alserstraße) untergebracht werden könnten, wobei jedoch die Vereinbarung betr. die Aufteilung der Baukosten zwischen Bund und Stadt Wien aufrecht bleiben sollte.

Anfang 1959 wurden als weitere Konsultanten für den Spitzenausschuß je drei leitende Beamte des Bundes und der Stadt Wien bestellt und die Bildung eines gemischt besetzten Bauausschusses beschlossen, der an die Stelle des Koordinations- und Arbeitsausschusses trat. Gleichzeitig wurde auch die Bauleitung bestellt, die als erste Aufgabe unter Auswertung der bisherigen Vorarbeiten die Unterlagen gemeinsam mit den Kliniken für den in der ersten Hälfte des Jahres 1959 durchzuführenden generellen baukünstlerischen Ideenwettbewerb zu verfassen hatte.

3.1.8 Im Jahr 1960 wurde schließlich der Wettbewerb ausgeschrieben, zu dem insb. die befugten österreichischen Architekten neben sechs ausländischen geladen waren.

Als Ausschreibungsgrundlage dienten ua das Raum- und Funktionsprogramm von Prof. Dr. Riethmüller in der 3. überarbeiteten Fassung, das Behördenprojekt von Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kupsky und das Klinikerprogramm.

Am 12. Juli 1961 wurde über die Reihung der eingereichten Entwürfe entschieden, wobei in der Folge seitens des Spitzenausschusses zur Konkretisierung des Projektes eine Vertragsvergabe an die ARGE Architekten, die sich im wesentlichen aus den Teilnehmern der prämierten Projekte zusammensetzte, angeregt wurde. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde am 13. Juli 1962 abgeschlossen (Grundsatzplanung, Baustufe 1).

6

3.1.9 Parallel zu diesen Vorgängen wurde über die Aufrechterhaltung des laufenden Lehr-, Forschungs- und Krankenhausbetriebes in der 2. Chirurgischen, der 1. Frauenklinik, der 1. Medizinischen und der 1. HNO-Klinik beraten. 1960 wurde die Erweiterung und Modernisierung der 2. Chirurgischen und 1. Frauenklinik mit einem geschätzten Baukostenaufwand von rd 65 Mill S und einem geschätzten Einrichtungsaufwand von rd 54 Mill S beschlossen. Dabei wurden sowohl die Bau- als auch die Inventarkosten einvernehmlich zwischen Bund und Stadt Wien je zur Hälfte aufgeteilt. Im Zuge der Errichtung eines Instituts für Anästhesiologie und der Neubesetzung der 1. Frauenklinik wurde zusätzlich der Bau eines klinisch experimentellen Ambulatoriums, einer experimentellen Abteilung und einer Laborgruppe in diesem Gebäudekomplex beschlossen. Die endgültigen Baukosten betragen nach einer neunjährigen Bautätigkeit rd 160 Mill S und die Inventarkosten rd 55 Mill S.

3.1.10 Im Jahr 1963 wurde von der Planungskommission in enger Zusammenarbeit mit dem Berater Prof. Dr. Riethmüller die Grundsatzplanung abgeschlossen, die folgende Bereiche beinhaltete:

3.1.10.1 den Kern der Anlage, bestehend aus einem etwa 5-geschossigen Flachbaukörper und dem darüberliegenden etwa 12-geschossigen Bettenhaus;

3.1.10.2 die Kinderklinik/Psychiatrie, den Kindergarten und die Tiefgarage;

3.1.10.3 die Personalwohnhäuser und Krankenpflegeschulen mit Internat;

3.1.10.4 die Pathologie.

3.1.11 Mit der Errichtung der Personalwohnhäuser und Krankenpflegeschule wurde 1964 begonnen, die Besiedelung erfolgte 1968.

3.1.12 Am 23. Juni 1965 entschied der Spitzenausschuß, den gesamten Kern des Baukörpers in einem Zuge zu errichten. Aufgrund der damals angestellten Schätzungen sollten durch diese neue Lösung rd 605 Mill S gegenüber einer damals ursprünglichen Bausumme von rd 3,7 Milliarden S eingespart werden. Gleichzeitig wurde ein Akutprogramm für die Aufrechterhaltung des Lehr-, Forschungs- und Krankenhausbetriebes in der 1. Medizinischen Klinik im Ausmaß von 18 Mill S genehmigt.

Die Verantwortlichen gingen aus Kostengründen sowie aus betriebsorganisatorischen und städtebaulichen Gründen Mitte des Jahres 1966 von dem ursprünglichen Projekt des Bettenbereiches - eine 240 m lange und 70 m hohe Scheibe - ab und entschieden, die Krankenzimmer in zwei Bettentürmen zu gruppieren.

3.1.13 Ab 1968 erfolgte die Errichtung der Kinderklinik/Psychiatrie, die dann 1974 bzw 1975 bezogen werden konnte. 1969 erfolgten die ersten

Arbeiten an der unterirdischen Parkgarage, die im Jänner 1974 abgeschlossen wurden. Für die Errichtung des Kernbaues wurden die baupolizeilichen und sanitätsbehördlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt. Mitte des Jahres 1972 wurde mit den Bauarbeiten am Kerngebäude begonnen.

Gründung der AKPE

4.1.1 Die Arbeitsgemeinschaft zwischen Bund und Stadt Wien, der mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai 1962 die Durchführung des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses übertragen wurde, ist zivilrechtlich als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht anzusehen. Sie hatte drei Organe, nämlich den Spitzenausschuß, den Bauausschuß und die Bauleitung. Dabei war die Entscheidung über alle wichtigen Fragen des Bauvorhabens dem Spitzenausschuß vorbehalten.

4.1.2 Am 9. September 1975 fand in den Amtsräumen des Bürgermeisters der Stadt Wien die gründende Hauptversammlung der Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Aktiengesellschaft, statt, die nunmehr als Organ der ARGE-AKH tätig werden sollte. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde mit 20 Mill S festgesetzt, wovon die Republik Österreich und die Stadt Wien je 10 Mill S übernahmen. Die beiden Gebietskörperschaften ließen sich dabei von der Erwägung leiten, daß der Neubau angesichts seiner Größenordnung und Besonderheit Gesetzmäßigkeiten unterliege, die mit den üblichen Organisationsformen und -instrumentarien kaum zu bewältigen seien.

4.1.3 In der Satzung der AKPE wurde festgelegt, daß Gegenstand des Unternehmens die Planung und Errichtung des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses in Wien ist. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insb auch zu Vorschlägen bezüglich der Finanzierung des Vorhabens.

4.1.4 An diesem Tag wurde zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien auch ein Syndikatsvertrag abgeschlossen, der nicht nur Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern regelt, sondern auch die Rechtsbeziehungen zwischen der AKPE und ihren beiden Gesellschaftern berührt.

Rechtliche Grundlagen

5.1 Der RH hat schon in der Vergangenheit mehrmals die Frage aufgeworfen, ob die Beteiligung des Bundes an einer neu gegründeten Gesellschaft eine besondere gesetzliche Regelung voraussetzt.

5.2 Der RH war der Ansicht, daß weder die Allerhöchste EntschlieÙung vom 12. April 1852, die bis zum Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes, BGBl Nr 389/1973, als Gesetz in Geltung

stand, noch das Bundesministeriengesetz selbst eine geeignete Grundlage für die Errichtung von Kapitalgesellschaften und der Übertragung staatlicher Aufgaben an diese darstellen. Die Allerhöchste EntschlieÙung ordnete dem Wirkungsbereich des Finanzministeriums lediglich „... alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt ... zum Gegenstande haben“ zu. Das Bundesministeriengesetz zählt im Abschnitt D Z 7 der Anlage zum § 2 unter dem dem BMF zukommenden Sachgebiet „Angelegenheiten des Bundesvermögens“ die „Verwaltung des Bundesvermögens“ und darunter wiederum den „Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechtes sowie die Verwaltung solcher Anteilsrechte“ zu. Beide Bestimmungen sind daher nur eine Zuständigkeitsnorm; die materiellen Voraussetzungen des Erwerbes derartiger Anteilsrechte bzw der Errichtung von Gesellschaften, vor allem die Übertragung staatlicher Aufgaben an derartige Gesellschaften, sind gesetzlich nicht geregelt.

5.3 Das BMF hat in diesem Zusammenhang immer darauf verwiesen, daß der Bund kraft seiner Eigenschaft als Subjekt des Privatrechtes Beteiligungen auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung eingehen kann. Ferner vertrat das BMF die Meinung, daß die Grundlage für den Erwerb von Bundesbeteiligungen die maßgebliche Zuständigkeitsnorm in Verbindung mit dem Umstand ist, daß der Nationalrat alljährlich in den Bundesvoranschlägen Mittel für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen durch den Bund aufnimmt und die auch den Erwerb von Kapitalbeteiligungen darstellenden Bundesrechnungsabschlüsse genehmigt. Außerdem stellt im Zusammenhang mit den von der Verwaltung gem Art 126b Abs 5 B-VG wahrzunehmenden Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die maßgebliche Zuständigkeitsnorm die Grundlage für den Erwerb von Bundesbeteiligungen dar, wo nicht sondergesetzliche Regelungen getroffen wurden. Sondergesetzliche Regelungen wurden nur in einigen besonders gelagerten Fällen getroffen, da in den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes eine sondergesetzliche Grundlage für den Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften nicht vorgesehen ist.

5.4 Das BMF war jedoch in Übereinstimmung mit dem RH bemüht, eine entsprechende Regelung dieses Problemkreises auf einer gesetzlichen Grundlage im Zuge einer Neuregelung des Haushaltsrechtes zu erreichen. Zu einer Gesetzwerdung dieses Haushaltsrechtes und damit zu einer derartigen Bestimmung ist es aber bisher nicht gekommen.

Überlegungen zur Rechtsform der Aktiengesellschaft als Träger einer öffentlichen Unternehmung

6.1.1 Der RH führte im gegenständlichen Prüfungsfall gegenüber den beteiligten Gebietskörper-

schaften einige wesentliche Gründe an, welche die Zweckmäßigkeit der Gründung einer besonderen Gesellschaft mit einer gleichen Beteiligung des Bundes und der Stadt Wien für die alleinige Planung und Errichtung eines Zentralkrankenhauses (Universitätskliniken) in Frage stellten:

6.1.1.1 Sondergesellschaften, wie zB die Autobahngesellschaften und die IAKW, haben zum Gegenstand des Unternehmens nicht nur die Planung und Errichtung, sondern auch die Erhaltung, die Verwaltung und die Finanzierung. Dadurch sind die wesentlichen Voraussetzungen für wirtschaftliches Handeln gegeben, da diese Sondergesellschaften von ihrer Zielsetzung her gezwungen werden, Investitionsentscheidungen auch im Hinblick auf die zu erwartenden Folgekosten zu treffen.

6.1.1.2 Aus der gleich hohen Beteiligung des Bundes und der Stadt Wien an der AKPE entstehen insoweit Interessenskollisionen, als zB die Investitionswünsche der Medizinischen Fakultät nicht so sehr auf Folgekosten abgestimmt werden müssen, da für sie überwiegend die Stadt Wien als Träger aufzukommen haben wird. Andererseits bestehen, wie das Beispiel der BO zeigt, seitens der Stadt Wien Bestrebungen, Kosten, die an sich in die Zuständigkeit des Krankenhausträgers fallen, in den Baukreis zu verlagern, um damit eine Kostenbeteiligung des Bundes zu erreichen.

6.1.1.3 Durch das Fehlen eines Finanzierungsgesetzes bzw Beauftragungsvertrages werden weder die Zielsetzungen und die Terminvorgaben noch die Kostenbegrenzungen verbindlich geregelt.

6.1.1.4 Der aktienrechtliche Abschlußprüfer überprüft nur den Bilanzkreis der AKPE, da die gesamte Bauverrechnung im fremden Namen und für fremde Rechnung abgewickelt wird.

6.1.2 Im Zuge der Gründung der AKPE wurde immer wieder vergleichsweise die IAKW herangezogen.

6.2 Der RH hat aber vermerkt, daß in wesentlichen Punkten von den Gestaltungsformen der IAKW abgegangen wurde.

6.3 Diese Vorgangsweise wurde seitens der verantwortlichen Stellen vor allem damit begründet, daß die AKPE die Planung und Errichtung eines im Rohbau bereits weit fortgeschrittenen Großbauvorhabens übernehmen mußte.

7.1.1 Gem Pkt XVI des Syndikatsvertrages waren die Syndikatspartner übereingekommen, der Gesellschaft die Aufwendungen für die Planung und Errichtung des AKH sowie den Personal- und Sachaufwand, der durch die eigenen Einnahmen der Gesellschaft nicht abgedeckt werden konnte, zu ersetzen.

7.1.2 Im Pkt XV war vorgesehen, ein Vertragswerk über die Beauftragung mit der Planung und

Errichtung zwischen dem Bund, der Stadt Wien und der AKPE abzuschließen. Darin sollte die AKPE verpflichtet werden, das Projekt fortzuführen, einen vorgeschriebenen Terminplan einzuhalten und die Vergaberichtlinien der Stadt Wien zu beachten.

7.2 Dieser Beauftragungsvertrag wurde jedoch - wie der RH kritisch vermerkte - bisher nicht abgeschlossen.

7.3 Dazu teilte das BMF mit, daß im vorliegenden Fall Gründe der Zweckmäßigkeit für den Abschluß eines Vertrages, der verschiedene Klarstellungen ermöglicht, sprechen; ein Vertragstext befinde sich in Vorbereitung.

8.1 Im Gegensatz zur IAKW unterblieben bei der AKPE entsprechende gesetzliche Regelungen, in welche die Kostenbeiträge der beiden Gebietskörperschaften verbindlich aufgenommen worden wären.

8.2 Der RH erachtete eine derartige Klarstellung durch den Gesetzgeber für wünschenswert.

8.3 Das BMF vertrat die Meinung, daß ein Finanzierungsgesetz für den Bau des AKH entbehrlich gewesen sei, da die Errichtungskosten aus den öffentlichen Haushalten ohne Aufnahme von Fremdmitteln auf dem Kapitalmarkt bestritten werden könnten.

8.4 Da in einem Finanzierungsgesetz - wie dies bei Sondergesellschaften üblich ist - aber auch jährliche, verbindliche Kostenlimits sowie steuerliche Begünstigungen enthalten sind, wäre nach Meinung des RH auch bei Fehlen einer Fremdfinanzierung eine gesetzliche Grundlage zweckmäßig gewesen.

9.1.1 Nach Gründung der AKPE sah es der Vorstand als eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben an, den Anspruch der Stadt Wien auf den vollen Vorsteuerabzug aus den Baurechnungen zu sichern, da der Verlust dieses Anspruches zu einer Erhöhung der weiteren Baukosten um damals 16 vH (und später bzw derzeit 18 vH) geführt hätte. In diesem Zusammenhang wurde die Erwägung angestellt, daß es notwendig sein werde, die durch die AKPE zu vergebenden Aufträge nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und für Rechnung der weiterbestehenden ARGE des Bundes und der Stadt Wien zu erteilen und auch alle das Baugeschehen betreffenden Eingangsrechnungen zwar an die AKPE adressiert, aber mit dem Vermerk „im Namen und für Rechnung der ARGE Bund-Wien“ versehen zu lassen. Im Falle der Auftragsvergabe im eigenen Namen der AKPE hätte die Stadt Wien den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen der Auftragnehmer nicht geltend machen können. Die Vorgangsweise wurde auch mit dem BMF abgesprochen und auf eine schriftliche Veranlassung hin auch mit Erlaß bestätigt.

9.1.2 Weiters wurde in einer Besprechung am 3. Oktober 1975 unter dem Vorsitz des Amtsführenden Stadtrates für Finanzen und in Anwesenheit von Vertretern des Bundes, des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mehrerer Aufsichtsratsmitglieder sowie der Mitglieder des Vorstandes und Vertretern der Abschlußprüfer, eine Auslegung des Syndikatsvertrages vorgenommen, derzufolge es erklärter Wille des Bundes und der Stadt Wien gewesen sei, daß die Abwicklung der bisherigen Geschäfte der ARGE AKH ab Existenzwerdung der AKPE ausschließlich durch letztere zu erfolgen habe und die Aktiengesellschaft im Namen und für Rechnung dieser Arbeitsgemeinschaft auftrete. Damit war seitens aller Beteiligten entschieden, daß die AKPE bei der Vergabe aller weiteren Aufträge für den Bau des AKH bis auf weiteres im Namen und für Rechnung der ARGE AKH auftreten sollte. Es wurde lediglich der Vorbehalt gemacht, daß bei Übertragung auch der Finanzierung auf die Gesellschaft, dh nach Beginn der Aufnahme von Fremdkapital, nochmals zu prüfen sein werde, inwieweit die Gesellschaft auch im eigenen Namen auftreten könne.

9.1.3.1 Der RH führte ferner einige Beispiele an, die kennzeichnend für das Fehlen eindeutiger Regelungen waren.

9.1.3.2 Im Hinblick darauf, daß die AKPE keine Finanzierungsaufgaben zu erfüllen hat, sprach der AR in der Sitzung vom 15. September 1975 den Vorbehalt aus, daß bis auf weiteres keinerlei Kreditaufnahmen - auch nicht bis zu einer Höhe von 20 Mill S im Einzelfall - seitens des Vorstandes erfolgen dürften.

9.1.3.3 Entgegen dieser eindeutigen Meinungsäußerung des AR wurde vom Vorstand der AKPE im Oktober 1976 zu Lasten der AKPE ein Barkredit in Höhe von 20 Mill S aufgenommen, der ratenweise im Zeitraum 1977/78 beansprucht wurde. Erst bei Vorlage des Finanz- und Wirtschaftsplanes 1977 am 30. März 1977 wurde seitens des AR die Frage gestellt, warum im Widerspruch zu den erklärten Absichten des Bundes und der Stadt Wien eine Kreditaufnahme erfolgt sei. Der Vorstand hat seine Vorgangsweise damit begründet, daß für die Gebietskörperschaften eine Ersparnis in dem Ausmaß gegeben sei, als der Kredit der Gesellschaft kostengünstiger wäre.

9.2 Der RH war der Meinung, daß dies keine ausreichende Rechtfertigung für das im Widerspruch zu eindeutigen Erklärungen des AR stehende Vorgehen des Vorstandes darstellen konnte.

9.3 Die AKPE entgegnete, daß in der 18. und 40. AR-Sitzung die Wirtschaftlichkeit dieser Kreditaufnahme voll bestätigt und auch nachträglich sanktioniert worden sei.

9.4 Die nachträgliche Bewilligung der Kreditaufnahme vermochte an der Kritik des RH nichts zu ändern.

9.5 Das BMF teilte mit, daß die Rückzahlungen des Kredites zwischenzeitlich in die Wege geleitet worden seien.

10.1.1 Im 1. Politikergipfel vom 18. März 1976 wurde einvernehmlich festgelegt, daß die AKPE bis zur Fertigstellung des gesamten neuen AKH die technische Betriebsführung für die bereits in Benutzung stehenden Gebäude übernehmen sollte. Obwohl in der darauf folgenden AR-Sitzung hingewiesen wurde, daß eine diesbezügliche Verankerung im Syndikatsvertrag und in der Satzung erforderlich wäre, übernahm die AKPE bereits im Juli 1976 die technische Betriebsführung der Kinderklinik/Psychiatrie. Da zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Vertragsverhältnis zwischen der AKPE und der MA 17 vorlag, erfolgte die Tätigkeit der AKPE auch als Geschäftsführung ohne Auftrag.

10.1.2 Die in der Folge auftretenden Auffassungsunterschiede über das Ausmaß der an das Anstaltenamt weiter zu verrechnenden Aufwendungen machten eine Abschreibung der bilanzierten Forderung gegenüber der Stadt Wien in Höhe von 2,5 Mill S erforderlich.

10.2 Nach Ansicht des RH wäre eine klare vertragliche Festlegung wünschenswert gewesen.

10.3 Das BMF erklärte, daß eine Willensübereinstimmung beider Aktionäre vorlag und eine Satzungsänderung somit nur formale Bedeutung gehabt hätte.

11.1.1 Infolge der rechtlichen Konstruktion, daß die AKPE die Planung und Errichtung des Krankenhausneubaues als Treuhänder der ARGE AKH im fremden Namen und für fremde Rechnung wahrzunehmen hatte, ergaben sich in der Folge eine Vielzahl von Problemen für die Abwicklung der Gebarung.

11.1.2 Im sogenannten „Bilanzkreis“ sollten alle Geschäfte erfaßt werden, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgewickelt wurden, während im sogenannten „Evidenzkreis“ die gesamte Bauverrechnung - und somit auch der Auftrag über die BOP - erfaßt und abgewickelt werden sollte.

11.1.3 Die aktienrechtliche Abschlußprüfung beschränkte sich bisher grundsätzlich nur auf den Bilanzkreis, wie der Abschlußprüfer im Prüfungsbericht über den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1979 vermerkt hat: „Eine Prüfung der Bauverrechnung für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses, die im sogenannten Evidenzkreis erfaßt ist, haben wir - wie in den Vorjahren - nicht durchgeführt, sie fiel nicht in den Rahmen unserer Abschlußprüfung, da die bezüglichen Geschäftsfälle im Sinne des Syndikatsvertrages in fremdem Namen und für fremde Rechnung ausgeführt wurden.“ Und weiters: „Die einzelnen, im folgenden besprochenen Positionen der Evidenzbilanz basie-

ren auf Angaben der Gesellschaft. Sie waren nicht Gegenstand unserer Prüfung; lediglich die von der AKPE in 1979 geleisteten Zahlungen haben wir im Rahmen der Prüfung der Bankguthaben stichprobenweise auf ihre formelle Richtigkeit überprüft.“

11.2 Da in der Evidenzbilanz die gesamte Bauverrechnung enthalten ist, erachtete der RH in dieser Beschränkung der Bilanzprüfung bei der ggstl Gesellschaft besonderer Art einen Nachteil für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Baugeschehens.

11.3 Wie in der Schlußbesprechung zugesagt wurde, soll künftig auch der Evidenzkreis vom Abschlußprüfer behandelt werden.

12.1 Welche Vorgänge ihren Niederschlag in der Bilanz der Gesellschaft finden sollten und welche nicht, darüber herrschen selbst zwischen AKPE und dem für die Abschlußprüfung zuständigen Wirtschaftsprüfer verschiedene Auffassungen.

Während die gesamte Bauverrechnung im Evidenzkreis erfaßt werden sollte, wurden die auf die Baurechnungen entfallenen Skonti-Erträge von der AKPE im Bilanzkreis erfaßt, wodurch sich der Abgang der Aktiengesellschaft nicht unwesentlich verringerte. Dagegen vertrat der Wirtschaftsprüfer die Meinung, daß diese Skonti-Erträge dem Evidenzkreis zuzuordnen seien und stimmte der Bilanzierung in der Bilanz der AKPE nur unter dem Hinweis zu, daß schließlich der Abgang der AKPE im selben Verhältnis wie der Aufwand von den Gebietskörperschaften gedeckt würde und somit durch diese Auslegung keine Seite benachteiligt wäre.

12.2 Der RH konnte diese Auffassung nicht als Grundlage für die Abgrenzung der verschiedenen Verrechnungskreise anerkennen, da diese Begründung für jeden Geschäftsfall der AKPE zutreffen würde.

Weiters fehlte eine eindeutige Abgrenzung, welche Geschäfte die AKPE im eigenen Namen und welche sie treuhändisch im fremden Namen abschließt.

So wies zB der Vorstand der AKPE vor Abschluß des Vertrages mit SSK darauf hin, daß bei Abschluß im eigenen Namen die Mittel der Gesellschaft aus der Kapitaleinzahlung überstiegen werden würden. Dagegen gelangte der AR zur Auffassung, daß der SSK Vertrag im eigenen Namen durch die AKPE zu unterfertigen sei.

12.3 Die AKPE bestätigte, daß in Einzelfällen unterschiedliche Auffassungen zwischen AKPE und Abschlußprüfer bestehen, welche Geschäftsfälle in der Bilanz der Gesellschaft ihren Niederschlag finden sollen und welche nicht.

12.4 Der RH erwiderte, daß die Zweiteilung des Rechnungswesens zusätzliche Abgrenzungsschwierigkeiten bedingt.

10

13.1.1 Der Werkvertrag über Beratungs- und Managementleistungen wurde am 30. Jänner 1976 zwischen der AKPE und der APAK abgeschlossen. Erst am 11. Jänner 1978 wurde vereinbart, daß als Auftraggeber die ARGE AKH ab Vertragsbeginn mit sämtlichen Rechten und Verpflichtungen in den Vertrag eintrete, dem ein Pauschalhonorar von 666 Mill S zugrunde lag. Sämtliche bisher geleisteten wechselseitigen Zahlungen galten im Namen und für Rechnung bzw zugunsten des neuen Auftraggebers geleistet.

13.1.2 In der AR-Sitzung vom 26. Jänner 1976 wurde der Vorstand der AKPE ermächtigt, einen Vertrag gem vorgelegtem Entwurf - Werkvertrag über Beratungs- und Managementleistungen zwischen AKPE und APAK - abzuschließen. Aufgrund dieses Vertrages wurden von der APAK monatliche Teilzahlungsrechnungen an die AKPE gelegt, deren Summe im Jahre 1976 58 225 500 S erreichte.

13.1.3 Mit Buchungsanweisung vom 2. März 1977 wurde der gesamte Aufwand aus der Finanzbuchhaltung der AKPE ausgebucht und in den Evidenzkreis übertragen.

13.2.1 Da zu diesem Zeitpunkt ein aufrechtes Vertragsverhältnis zwischen AKPE und APAK bestand, erachtete der RH es sachlich als nicht gerechtfertigt, diese Geschäftsfälle aus dem Bilanzkreis der Aktiengesellschaft auszuscheiden. Auch der AR war bei Besprechung des Finanz- und Wirtschaftsplanes 1976 dahingehend informiert worden, daß diese Verpflichtung von der Gesellschaft im eigenen Namen eingegangen worden wäre und daher auch einen Aufwand der Gesellschaft darstelle. Dagegen schien im Rechnungsabschluß des Jahres 1976 der von der AKPE im eigenen Namen bestrittene Aufwand für das Projektmanagement nicht auf.

13.2.2 Diese Bilanzdarstellung entsprach nicht dem Vertragsinhalt, da eine entsprechende Vertragsänderung erst lange nach dem Bilanzstellungszeitraum erfolgte. Die im Jahre 1977 von der APAK an AKPE fakturierten Teilrechnungen wurden seitens der AKPE dem Baukreis angelastet und fanden somit keinen Niederschlag in der Verlust- und Gewinnrechnung der Aktiengesellschaft. Gleichzeitig wurde an die APAK das Ersuchen gerichtet, die Rechnungen auf die ARGE AKH umzuschreiben. Die APAK wies jedoch dieses Ansinnen mit dem Hinweis zurück, daß eine Umschreibung erst nach Schaffung der erforderlichen Grundlagen erfolgen könnte. Die von der AKPE erbetenen Änderungen stünden aber noch in Verhandlung durch die Gesellschafter der APAK.

Beim Bericht über den Finanz- und Wirtschaftsplan 1977 an den AR vom 30. März 1977 wurde auf die Frage, wo die Kosten der APAK enthalten seien, geantwortet, „daß diese aufgrund einer neuen Kostengliederung in den Baunebenkosten

enthalten sind und daher in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr aufscheinen“.

13.2.3 Der RH zog in Zweifel, ob eine solche Vertragsänderung, durch die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag in Millionenhöhe von der AKPE auf die ARGE AKH übertragen wurden, ohne Zustimmung des AR bzw der Aktionäre zulässig sein konnte, zumal diese erste Zusatzvereinbarung namens beider Vertragspartner vom Vorstand der AKPE unterfertigt war; einerseits in seiner Funktion als Vorstand der im eigenen Namen übertragenden AKPE und andererseits als Vorstand der AKPE für Namen und Rechnung der übernehmenden ARGE AKH.

13.3 Die AKPE erwiderte, daß die Zuordnung der APAK-Kosten zum Baukreis mit einer vom AR erhobenen Forderung im Einklang gestanden sei.

13.4 Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen, da diese Frage wohl im Aufsichtsrat erörtert, aber nicht im Sinne der nunmehrigen Vorgangsweise entschieden wurde. In der 9. AR-Sitzung vom 5. April 1976 war zwar vom Aufsichtsrat die Meinung vertreten worden, daß die Kosten für das SSK-Gutachten und das APAK-Honorar zu den Herstellungskosten zu zählen seien, der Vorstand der AKPE hatte dem jedoch entgegengehalten, daß diese Verpflichtungen im eigenen Namen eingegangen worden seien und daher einen Aufwand der Gesellschaft darstellten. In dieser Form wurde auch der Finanz- und Wirtschaftsplan 1976 vom Aufsichtsrat genehmigt. Erst der Finanzbericht zum 31. Dezember 1976 des Vorstandes enthielt einen Hinweis, daß die Honorare der APAK im Bauaufwand enthalten seien.

Die Betriebsorganisationsplanung

Leistungen vor Gründung der AKPE

14.1 Seit dem Ende der 60er-Jahre war die Bauleitung wegen des wechselseitigen funktionellen Zusammenhanges zwischen Krankenhausbetriebs- und Krankenhausbauplanung bemüht, interessierte Beratungsfirmen für die Erarbeitung eines Betriebsorganisationskonzeptes für das AKH ausfindig zu machen. Der Problembereich wäre nach Meinung der Bauleitung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Spitalerhalters, mit dem Ersteller des Raum- und Funktionsprogrammes Prof. Dr. Riethmüller, und der ARGE Architekten zu bearbeiten. Seitens des Spitalerhalters wäre ein Team bereitzustellen, das sich mit diesem Fragenkreis eingehend befassen und bis zur erfolgten Inbetriebnahme des Hauses zur Verfügung stehen sollte.

Ein entsprechend qualifiziertes Team des Betreibers für das Gebiet der BO wird unter dem Druck der Verhältnisse erst jetzt zusammengestellt versucht.

14.2 Nach Ansicht des RH hätten derartige Initiativen bereits früher gesetzt werden müssen.

14.3 Das Anstaltenamt (MA 17) erwiderte, daß die Direktion des AKH in ungezählten Besprechungen für die Planung notwendige Aussagen gemacht habe. Außerdem sei ab dem Jahre 1976 im Rahmen der Direktion des AKH das „Referat Neubau“ eingerichtet worden, welches man ab 15. November 1979 dem für den Neubau des AKH bestellten Projektleiter unmittelbar unterstellt habe.

14.4 Dies änderte nichts an der Meinung des RH, daß entscheidende Maßnahmen erst verspätet gesetzt worden sind.

15.1.1 In den 60er-Jahren hatte der damalige Leiter der MA 17 die Meinung vertreten, eine Betriebsorganisationsplanung mit eigenen Kräften bewerkstelligen zu können, war aber wegen des Fehlens von geeignetem Fachpersonal dazu nicht in der Lage.

15.1.2 Da die BOP von der Bauleitung schon dringend benötigt und bereits seit dem Jahre 1969 verlangt und späterhin oftmals betrieben worden ist, kam es zu einer Besprechung beim damaligen Vizebürgermeister Pfoch, bei welcher der Leiter der MA 17 die umgehende Ausarbeitung der BOP zusagte, jedoch ist es lange Zeit nur bei Ansätzen geblieben.

15.1.3 Das Kontrollamt der Stadt Wien stellte ebenfalls die zu geringe Mitwirkung der MA 17 auf dem Gebiet der BO fest.

15.1.4 Die Bauleitung wies in der 13. Sitzung des Bauausschusses am 6. Mai 1970 auf das zu lösende Problem der Betriebs- und Organisationsplanung für den Kern der Anlage hin. Sie erklärte, daß sie sich wegen der gebotenen Dringlichkeit bemüht habe, von der Firma Ratio Betriebsberatungs GesmbH ein Anbot für die Erarbeitung eines Betriebsorganisationskonzeptes zu erhalten.

15.1.5 Der Bauausschuß beauftragte schließlich die Bauleitung, den Fragenkomplex Betriebsorganisation dahingehend zu klären, inwieweit Teilbereiche von Dienststellen des Magistrats bearbeitet werden sollten und andere Teilbereiche durch Sachverständige zu lösen wären. Ebenso wären die zu beauftragenden Sachverständigen namentlich vorzuschlagen.

15.1.6 Im Zuge der Erfüllung dieses Auftrages fanden ua Kontakte mit der Firma Ratio und Prof. Dr. Riethmüller statt, wobei auch die Möglichkeiten zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft in Erwägung gezogen wurden. Eine solche Vorgangsweise schien insofern zweckmäßig, da die interessierten Firmen nur auf gewisse Teilbereiche spezialisiert waren bzw sich mit Krankenhaus-Betriebsorganisation überhaupt noch nicht befaßt hatten. Prof. Dr. Riethmüller führte bspw in seinem Schreiben an die Bauleitung vom 28. April 1970 aus, daß für die Betriebsablauforganisation der Administration eine

mit den besonderen österreichischen Verhältnissen vertraute Einrichtung mitplanen sollte.

15.1.7 Bei den weiteren Bemühungen um das Zustandebringen eines Vertrages bezüglich der Durchführung der BO erzielten die zuständigen Stellen Einverständnis über den Beauftragungsumfang, wobei festgestellt wurde, daß eine Arbeitsteilung in eine Grundsatzplanung und in ein Detailprojekt wegen der vielschichtigen Verflechtungen und Zusammenhänge der einzelnen Probleme untereinander nicht möglich wäre.

15.1.8 Entsprechend den aufgezeigten Richtlinien wurde von der ARGE Ratio-Riethmüller ein Anbot über die Betriebsplanung für den Neubau des AKH vom 8. November 1971 gelegt, als dessen Grundlage das Anbot Ratio-Riethmüller-Borst vom Februar 1971 diente. In einer ersten Auftragsphase sollte die Grobplanung und die Planung für die Kinderklinik und Psychiatrie vergeben werden.

15.1.9 Am 3. Februar 1972 überreichte die ARGE Ratio-Riethmüller einen Vertragsvorschlag, in dem die Besprechungsergebnisse mit den Herren der Bauleitung und den Vertretern der Direktion des AKH berücksichtigt waren.

15.1.10 Nach fast zweijährigen Bemühungen berichtete die Bauleitung am 14. März 1972 im 14. Bauausschuß über die Durchführung der ihr im 13. Bauausschuß (6. Mai 1970) übertragenen Aufgabe folgendes:

„Ebenso wie heute stand auch damals fest, daß die Magistratsabteilung 17 die für die künftige Betriebsführung und Betriebsorganisation zuständige Stelle ist. Die im Gegenstand bereits 1969 von der Bauleitung ergriffene Initiative ging jedoch auf den Umstand zurück, daß die Magistratsabteilung 17 zwar in der Lage ist, statistische Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aber keinen nennenswerten Beitrag zur Erarbeitung der künftigen Betriebsorganisation leisten kann. Der Auftrag des Bauausschusses an die Bauleitung beschränkt sich somit auf die Aufgabe, geeignete Experten namentlich vorzuschlagen.“

Für die Bauleitung steht außer Zweifel, daß in einem solchen Expertenteam unbedingt der Verfasser des Raum- und Funktionsprogrammes, Prof. Dr. Riethmüller aus Tübingen, mitwirken muß. Ferner muß darin auch die ARGE Architekten vertreten sein, weil verschiedene Fragen der Betriebsorganisation auch die Planung des Kerns der Anlage berühren. Schließlich müssen für die betriebswirtschaftlichen Belange, für Datenverarbeitung, modernes Management usw auf diesem Gebiet erfahrene Spezialisten zur Verfügung stehen.“

15.1.11 Der vorerwähnte Vertragsentwurf bot die Erfüllung eines in Stufen gegliederten Teilleistungsprogrammes während einer Vertragslaufzeit von höchstens 12 Jahren zu einem Pauschalhonorar von 45,5 Mill S an.

15.1.12 Bezüglich der Angemessenheit der Honorarhöhe wurde in der vorhin erwähnten 14. Sitzung des Bauausschusses wie folgt berichtet: „Da für derartige Beratungsleistungen keine Gebührenordnung besteht, war die Honorarangemessenheit höchstens in Anlehnung an die in der Bundesrepublik Deutschland übliche Bindung an etwa 0,9 vH der Baukosten zu beurteilen. Wenn die geschätzten Gesamtbaukosten für das neue Wiener allgemeine Krankenhaus damals mit 5 Mrd S angenommen wurden, so entsprach das Pauschalhonorar von 45,5 Mill S dem Richtwert von etwa 0,9 vH der Herstellungskosten des Bauwerkes.“

15.1.13 Es wurde als Aufgabe der Betriebsführung der für das neue Wiener Allgemeine Krankenhaus zuständigen MA 17 angesehen, unter Ausnutzung ihrer detaillierten Sachkenntnis die juristisch einwandfreie Formulierung des Vertragstextes zu besorgen und etwa noch erforderliche zusätzliche Vertragspunkte zu vereinbaren, vorhandene Vertragspunkte präziser zu fassen oder die Aufgabenstellung zu modifizieren und schließlich mit dem Beraterteam Ratio-Riethmüller oder anderen Bewerbern einen Vertrag zu schließen.

15.1.14 Nach Ansicht der Bauleitung wurde es für zweckmäßig angesehen, den Bundesanteil von 50 vH an den pauschalierten Beratungskosten in Raten flüssig zu machen, wie es ua auch beim Kostenbeitrag für die Errichtung des Fernwärmerwerkes Spittelau oder für die Erweiterung des Umspannwerkes Michelbeuern der Fall war.

15.1.15 Vom Vertreter des BMF wurde aufgrund der im 13. Bauausschuß gegen die Fa Ratio gemachten Einwendungen die Zustimmung zum Vertragsabschluß verwehrt. Grundsätzlich stellte er jedoch fest, daß sich der Bund zu 50 vH an den Kosten der Betriebsorganisation beteiligen werde, wenn die MA 17 grundsätzliche Richtlinien erarbeite und aufgrund dieser nicht nur von der Ratio, sondern auch von anderen Gesellschaften, die Interesse gezeigt haben, Angebote eingeholt werden. Die Mitwirkung von Prof. Dr. Riethmüller wurde wegen seiner Projektkenntnisse als notwendig erachtet.

15.1.16 Im Rahmen dieser Erörterung erklärte der damalige Leiter der MA 17, daß diese nicht in der Lage wäre, die Betriebsorganisation allein und selbst zu erstellen, zur Mitarbeit aber bereit sei. Ebenso sah sich die MA 17 außerstande, ein Leistungsverzeichnis für die Betriebsorganisation zu erarbeiten, das als Ausschreibungsgrundlage hätte dienen können.

15.1.17 Das Anstaltenamt wurde daher vom Bauausschuß ersucht, ehestens mit Prof. Dr. Riethmüller zu klären, wie er sich die Erarbeitung der Betriebsorganisationsplanung vorstelle, ob er allein in der Lage sei, diese Planung zu erstellen, bzw welches Mitarbeiterteam er für erforderlich halte. Die Vorschläge sollten sich nur auf die Grobpla-

nung für die Gesamtanlage und die Erarbeitung der Betriebsorganisation für den Bereich Kinderklinik/ Psychiatrie in Abstimmung auf das zukünftige System des Kerns der Anlage beziehen.

15.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist aufgrund dieser Entwicklung die Initiative für die Betriebsorganisationsplanung von der für den Betrieb der Wiener Krankenanstalten zuständigen Magistratsabteilung auf ein ausländisches Beratungsunternehmen übergegangen. Damit wurde die Grundlage für die später zu berichtenden Schwierigkeiten und Probleme geschaffen.

16.1.1 Obwohl der Vertreter der MA 17 ausdrücklich erklärte, daß das Anstaltenamt nicht in der Lage wäre, die Betriebsorganisation allein und selbst zu machen, schloß er sich im 14. Bauausschuß (20. April 1972) einem internen Vorschlag der Magistratsdirektion an, wonach es im Hinblick auf die Gesamtplanung und Organisationseinheit der Krankenanstalten der Stadt Wien zweckmäßig wäre, geeignete Angehörige der MA 17 ausschließlich mit der Bearbeitung der Betriebsorganisation zu betrauen und fallweise außenstehende Organisationen zur Mitarbeit heranzuziehen. Zahlreiche Fragen der Betriebsorganisation (zB Transportmittel, Transportkapazitäten, Lagergrößen) wären wegen der Terminplanung der Bauleitung möglichst kurzfristig zu beantworten. Um nach den langen Bemühungen zu einem raschen Ergebnis zu kommen, wären bis zum Spitzenausschuß (25. Mai 1972) jene Personen zu nennen, die seitens der MA 17 für die Betriebsorganisation abgestellt werden.

16.1.2 Ein Jahr später teilte die MA 17 dem Bauausschuß mit, daß bisher kein Personal namhaft gemacht wurde. Der Gesprächspartner für den Berater Prof. Dr. Riethmüller sei derzeit der Leiter der MA 17.

16.1.3 Am 25. Mai 1972 wurde der Fragenkomplex Betriebsorganisation nach 2jährigem Bemühen der Bauleitung, eine geeignete Lösung zu finden, dem Spitzenausschuß zur Beratung vorgelegt. Im wesentlichen wurde die vom Bauausschuß vorgegebene Linie bestätigt und einstimmig beschlossen, daß die MA 17 mit der Durchführung der Betriebsorganisationsplanung betraut und beauftragt werde, ehestens mit Prof. Dr. Riethmüller einen entsprechenden Beratungsvertrag abzuschließen.

16.1.4 Magistratsintern wurde das Referat III der MA 17 mit einem Personalstand von einem a- und zwei b-Bediensteten beauftragt, die gesamte Angelegenheit im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Überwachung einer Betriebsorganisation für das AKH unter besonderer Wahrung der Interessen der Stadt Wien zu betreuen.

16.2.1 Der RH gelangte zur Auffassung, daß die MA 17 deswegen mit der Durchführung der BOP betraut wurde, um sie zu einem aktiveren Verhalten in einem in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich zu

bewegen, wobei dem Spitzenausschuß aber aus den vorgebrachten Einwendungen hätte klar sein müssen, daß allein schon bei der gegebenen Personalsituation ein derartig großes und kompliziertes Projekt neben 25 Kranken- und Pflegeanstalten nicht ausreichend betreut werden konnte.

16.2.2 Die MA 17 hat sich in der Folge dieses Auftrages auch entledigt, indem sie der Beratungsfirma Prof. Dr. Riethmüller die gesamte BO-Grobplanung übertrug. Diese Vorgangsweise entsprach jedoch nicht der Entscheidung des Spitzenausschusses.

17.1.1 In der Sitzung des Spitzenausschusses vom 25. Mai 1972 wurde auch berichtet, daß das Deutsche Krankenhausinstitut (DKI) an einer Mitarbeit bei der Erstellung der Betriebsorganisation interessiert sei. Als unverbindliches Honorar für den gesamten BO-Planungsumfang wurden rd 15 Mill S genannt.

Die Magistratsdirektion führte im September 1972 mit dem Vertreter dieses Instituts Gespräche. Dieser teilte sodann am 25. September 1972 seine grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Planungsarbeiten in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Riethmüller mit, verwies dabei auf die Notwendigkeit weiterer Absprachen und schlug als frühestmöglichen Planungsbeginn aus terminlichen Gründen den Anfang 1973 vor. Dies schien der Magistratsdirektion jedoch zu spät. Den von ihm geschätzten Gesamtzeitaufwand bis zu 3 500 Tagewerken und das Gesamthonorar von 15 Mill S erklärte er nicht als verbindlich.

17.1.2 Da einerseits auch das DKI eine Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Riethmüller für zweckmäßig erachtete, andererseits Riethmüller im Hinblick auf die bereits getroffenen Absprachen insb mit der Fa Ratio keine Möglichkeit sah, mit dem DKI eine gemeinsame Grundlage für die BO-Planung zu finden, erteilte die Magistratsdirektion schließlich am 3. November 1972 die Weisung, im Sinne des seinerzeitigen Beschlusses des Spitzenausschusses, Prof. Dr. Riethmüller unverzüglich mit der Planung der BO für das neue AKH zu betrauen. Tatsächlich nahm Prof. Dr. Riethmüller seine Tätigkeit für die BOP erst am 18. Mai 1973 auf.

17.2 Aus den dem RH vorliegenden Unterlagen und Informationen ging nicht hervor, warum die Fa Ratio damals in die weitere BOP nicht einbezogen wurde, obwohl die in der 13. Sitzung des Bauausschusses geäußerten Bedenken zurückgenommen wurden.

18.1 Der in der Folge von Prof. Dr. Riethmüller allein vorgelegte Vertragsvorschlag stimmte mit dem seinerzeitigen Anbot der ARGE Ratio-Riethmüller im wesentlichen fast wörtlich überein. Bei den damaligen Gesprächen war er jedoch als nicht ausreichend determiniert angesehen worden. Schon damals wurde sowohl vom Bau- und Spitzenausschuß als auch von der Magistratsdirektion

festgestellt, daß der konkrete Auftragsinhalt so weit detailliert und konkretisiert sein mußte, daß sich im Zuge der Durchführung des Auftrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine ernstlichen Debatten über die zu erbringende Leistung ergeben könnten. Es mußte eine detaillierte Ausschreibungs- bzw Auftragsunterlage erarbeitet werden, wie dies sogar bei kleineren Aufträgen immer wieder verlangt worden sei. Dem hielten die Vertreter der Bauleitung und der Anstaltsleitung entgegen, daß die Erarbeitung detaillierter Ausschreibungs- bzw Auftragsunterlagen deshalb nicht möglich sei, weil damit praktisch schon die vom Berater zu erbringenden Leistungen vorweggenommen würden.

18.2 Wie der RH hiezu kritisch vermerkte, haben die später mit der Betriebsorganisation befaßten Stellen und Firmen sehr wohl detaillierte Leistungsverzeichnisse ihren Vorstellungen zugrunde gelegt, bevor es zu einem Vertragsabschluß gekommen ist.

19.1.1 In ihren Stellungnahmen zum Vertragsentwurf hatten die MA 4 (Finanzen) und die MA 65 (Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten) gegen gewisse Vertragspunkte wegen ihrer inhaltsleeren Formulierungen, insb hinsichtlich der Aufgabenstellung und Leistung des Beraters und im Hinblick auf eine etwaige Überprüfung der Vertragserfüllung und einer allfälligen Gewährleistung Einwendungen vorgebracht. Ähnliche Bedenken äußerte auch ein Rechtsanwalt in seiner rechtsgutachtlichen Stellungnahme zum Vertragsentwurf.

19.1.2 Die MA 17 verfaßte aufgrund dieser Einwendungen einen Gegenvorschlag, wobei die Vertreter der ARGE AKH und der Verwaltung des AKH übereinstimmend erklärten, daß die vom Berater zu erbringenden Leistungen ausreichend umschrieben seien und jede weitergehende Präzisierung der einzelnen Leistungen eher Anlaß zu Schwierigkeiten geben könnte. Eine Bewertung jeder einzelnen Leistung sei sachlich undurchführbar. Man werde jedoch einen Terminplan als integrierenden Bestandteil des Vertrages ausarbeiten und die darin angeführten Teilleistungen in Hundertsätzen zur Gesamtleistung bewerten. Dies würde im Fall der Kündigung bzw Auflösung des Vertrages eine Berechnung der Gebühr ermöglichen.

19.1.3 Am 30. Jänner 1973 schloß die MA 17 nunmehr als Vertreter der ARGE AKH mit der Beratungsfirma Dr. Riethmüller einen Vertrag, in dem die Aufgabenstellung folgendermaßen umschrieben wurde:

(1.) die Grobplanung für die Gesamtanlage, also die Erarbeitung eines Rahmens für die BO, der alle Bereiche und Systeme umfaßt;

(2.) die laufende Beratung zu betriebsorganisatorischen Fragen für die Gebäudegruppe Kinderklinik/Psychiatrie und im Zusammenhang damit die Abstimmung auf das zukünftige System des Kerns der Anlage.

19.1.4 Als Gesamthonorar wurden für die Grobplanung der Gesamtanlage 12,7 Mill S und für die Betriebsorganisation der Gebäudegruppe Kinderklinik/Psychiatrie 1,85 Mill S wertgesichert vereinbart. Als Laufzeit waren fünf Jahre vorgesehen, der zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte und am 30. Jänner 1973 unterschriebene Terminplan wurde ein integrierter Bestandteil des Vertrages. Die Planungs- und Beratertätigkeit wäre unverzüglich aufzunehmen gewesen. Die Leistungen wären so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Baufortschritt im Gesamtterminplan entsprechen und keinerlei Verzögerung eintritt. Notwendige Anpassungen des Terminplanes an den Gesamtplan wurden im Einvernehmen der beiden Vertragspartner in bestimmten Zeiträumen schriftlich getroffen.

19.2 Der RH stellte hiezu fest, daß lt Bericht der MA 17 an den 15. Bauausschuß (27. April 1973) Prof. Dr. Riethmüller beauftragt wurde, mit den Arbeiten an der BO unverzüglich zu beginnen. Dem war jedoch entgegenzuhalten, daß bei einer Besprechung am 18. Mai 1973 übereinstimmend von den Vertragspartnern festgestellt wurde, daß die Laufzeit des Zeitplanes mit der Übergabe des gegengezeichneten Vertrages beginnen sollte, ohne daß für eine Änderung des Terminplanes der hierfür im Vertrag vorgesehene Weg beschritten worden wäre. Vielmehr entstand aus dieser Vorgangsweise der Eindruck, daß bereits am Anfang zu erwartende Terminverzögerungen hintangehalten werden sollten.

19.3 Eine Stellungnahme seitens der Stadt Wien unterblieb.

20.1.1 Bereits im ersten Jahr der fünfjährigen Vertragslaufzeit (Frühjahr 1974) äußerte der Leiter der MA 17 die Ansicht, daß Prof. Dr. Riethmüller trotz des bereits sehr weit fortgeschrittenen Zeitpunktes zur Erfüllung der Leistung keine bzw nur sehr wenig fruchtbare Arbeit geleistet hat. Dkfm. Dr. Wilfling in seiner Beraterfunktion konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, daß Prof. Dr. Riethmüller aufgrund der vorliegenden Angebote anderer Fachleute und der darin enthaltenen Vororganisationen die Grundlagen bzw überhaupt eine Betriebsorganisation abgeschrieben, bzw abgeleitet hat. Infolgedessen müßte der Vertrag überprüft werden, da der Eindruck bestünde, daß die darin geforderten Leistungen und die gestellten Termine nicht erbracht bzw eingehalten würden.

20.1.2 Diese Beurteilung der Leistung des Auftragnehmers wurde im SSK-Gutachten, das am 1. März 1976 vorlag, bestätigt. Insb wurde für den bereits in Betrieb befindlichen Bereich der Kinderklinik/Psychiatrie festgestellt, daß dafür seitens des Beraters Prof. Dr. Riethmüller zum Erhebungs-

stichtag 1. Oktober 1975 keine Planungsunterlagen vorlagen.

20.1.3 Am 20. September 1974 wurde zwischen der MA 17 und Prof. Dr. Riethmüller vereinbart, daß die Beratung für den Gebäudekomplex Kinderklinik/Psychiatrie mit der 19. Besprechung abgeschlossen sei. Anstelle von 26 Besprechungen wurden 19 in Rechnung gestellt.

20.2 Dem RH war es unerklärlich, daß die MA 17 die Richtigkeit der diesbezüglich erbrachten Leistung bestätigt und die Bauleitung aufgefordert hat, Prof. Dr. Riethmüller hierfür 708 700,55 S einschl Wertsicherung (ohne Umsatzsteuer) anzuweisen.

21.1 Die Bauleitung hatte laut Vertrag die Teilrechnungen zu überprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen. Die Leistungsüberprüfung wurde zumindest teilweise von dem damaligen Mitglied der Bauleitung Dipl. Ing. Winter durchgeführt.

21.2 Wie der RH feststellte, hatte dieser zur Überprüfung der sachlichen Richtigkeit herangezogene Bedienstete zwar durch seine Tätigkeit im Expertenteam der MA 17 die schon damals gegenüber den Leistungen von Prof. Dr. Riethmüller auf betriebsorganisatorischem Gebiet bestehenden Vorbehalte gekannt. Im Zug der Leistungsabnahme hat dies jedoch keinen Niederschlag gefunden.

21.3 Die Stadt Wien erwiderte, daß das Honorar in einem angemessenen Verhältnis zu den bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Beratungsleistungen festgelegt wurde.

21.4 Der RH konnte in Anbetracht der Schwierigkeiten im Betriebsablauf des Objektes Kinderklinik/Psychiatrie dieser Ansicht nicht folgen.

Leistungen vor der ABO

22.1.1 Kurz nach Gründung der AKPE wurde in einer Besprechung in der MA 17 am 11. November 1975 beschlossen, daß die AKPE in den zwischen der MA 17 und Prof. Dr. Riethmüller abgeschlossenen Vertrag vom 31. Jänner 1973 eintreten sollte.

22.1.2 In dem darauf folgenden Zeitraum bis zur endgültigen Beauftragung der BOP traten bereits alle Partner der späteren ABO auf dem Gebiet der BO in Geschäftsbeziehungen zur AKPE.

22.1.3 Da in diesem Zeitraum mehrere Vereinbarungen und Verträge zwischen AKPE und den späteren Partnern der ABO gleichzeitig nebeneinander bestanden, war aus Zweckmäßigkeitsgründen jeder einzelne Geschäftsfall gesondert dahingehend zu untersuchen, inwieweit er Auswirkungen auf die Vergabe der endgültigen BOP hatte. Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge wird auf nachstehende Übersicht verwiesen:

Vertragsgegenstand	Mitwirkende spätere ABO-Partner
Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Konzeption einer technischen Betriebsführung	Ökodata
Gutachten „Wäscheversorgung“	Odelga Ökodata
Synchronisation der Planung	DKI
Pilotstudie	Ökodata Agiplan
Erhebung ausgewählter Struktur- und Leistungsdaten	Odelga Ökodata
BOI-Phase, Fortsetzung des Vertrages vom 30. Jänner 1973	Prof. Dr. Riethmüller Ökodata Odelga

Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen durch die Firma Ökodata für die Konzeption einer technischen Betriebsführung

23.1.1 Die Fa Ökodata GesmbH & Co KG legte am 7. Jänner 1976 ein Angebot für Ausarbeitungen zum Thema der technischen Betriebsführung zu einem Pauschalhonorar von 280 000 S unter Hinweis auf einen entsprechenden Wunsch seitens der AKPE vor, wobei das Ergebnis Mitte Mai 1976 vorliegen sollte. Ein entsprechender Auftrag erfolgte am 22. März 1976 auf der Grundlage dieses Angebotes.

23.1.2 Da dies der erste Auftrag eines Partners der späteren ABO im Rahmen der AKPE war, stellte der RH die Frage, aufgrund welcher Referenzen gerade diese Firma zur Anbotslegung aufgefordert und in welcher Weise die Angemessenheit der Honorarsumme geprüft wurde.

23.2 Wie der RH feststellte, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit dem Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1975 gegründet und am 12. Jänner 1976 ins Handelsregister eingetragen worden, so daß zum Zeitpunkt der Anbotslegung nur eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht bestanden hat. Der Auftrag der AKPE war an eine GesmbH & CO KG ergangen, die in dieser Gesellschaftsform aber erst am 6. Juli 1977 gegründet worden ist. Wie Dir. Winter dem RH dazu erklärte, habe er den späteren Geschäftsführer der Firma Ökodata, Dipl. Ing. Rumpold, durch seine frühere Funktion als Mitglied des „Stacher-Teams“ kennengelernt.

23.3 Die AKPE erwiderte, daß anlässlich des Politikergipfels vom 18. März 1976 ein entsprechender Auftrag erteilt worden sei.

23.4.1 Dem hielt der RH entgegen, daß zwar der Politikergipfel am 18. März 1976 stattfand, das ent-

sprechende Anbot der Fa Ökodata aber auf einem Auftrag von Dir. Winter vom Dezember 1975 beruhte.

23.4.2 Die Frage des RH nach den Referenzen einer lt Stellungnahme der AKPE erst im „Innenverhältnis“ bestehenden Gesellschaft blieb unbeantwortet.

24.1 Obwohl der vertragliche Termin für die Abgabe der Endfassung um 4 Monate überzogen wurde, erfolgte die Überweisung des Honorars in voller Höhe, da ein entsprechendes Pönale bei Terminüberschreitung nicht vereinbart worden war.

24.2 Gerade im Hinblick auf die Dringlichkeit dieser Entscheidungsgrundlage wäre nach Meinung des RH eine entsprechende Vertragsbestimmung angemessen gewesen. Unterlagen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit dieses Angebotes wurden dem RH nicht vorgelegt.

Gutachten „Wäscheversorgung“ durch die Firma Odelga

25.1.1 Am 23. Februar 1977 wurde ein Vertrag mit der Fa Odelga über die Erstellung eines Gutachtens, welches dem Auftraggeber die Beurteilung der optimalen Lösung hinsichtlich der Wäscheversorgung für den Neubau des AKH ermöglichen sollte, von der AKPE unterzeichnet.

25.1.2 Für die Erbringung der Gesamtleistung wurde eine Pauschalvergütung von 834 000 S einschl Nebenkosten vereinbart. Die Beschäftigung von Subunternehmern bedurfte auch hinsichtlich von Teilen der Leistung der Zustimmung der Auftraggeber, zur Mitarbeit des Subunternehmers Krankenhaus-Beratungsdienst Zürich wurde aber das Einverständnis gegeben.

25.1.3 Bereits zu Beginn des Jahres 1976 wurden seitens der AKPE Überlegungen in bezug auf das Wäschereiproblem im neuen AKH angestellt. Auch in diesem Fall war keine deutliche Abgrenzung zwischen der gemeindeeigenen Odelga und dem Büro der Geschäftsgruppe „Gesundheit und Soziales“ im Magistrat der Stadt Wien erkennbar. So ersuchte die Fa Odelga am 4. Oktober 1976 die AKPE, ihr die von einer Wiener Wäscherei erarbeiteten Kostengegenüberstellungen zuzustellen, aus der darauffolgenden Antwort der AKPE ging aber hervor, daß dieser Wunsch von Dkfm. Dr. Wilfling im Rahmen seiner Funktion als Berater für die Geschäftsgruppe IV ausgegangen war.

25.1.4 Aus den Unterlagen der AKPE war nicht ersichtlich, ob die Fa Odelga seitens der AKPE zur Erstellung eines Angebotes betreffend die Wäscheversorgung aufgefordert wurde oder ob dieses Anbot unaufgefordert einlangte. Es lag lediglich ein erster Vertragsentwurf einer ARGE AKW (Arbeitsgemeinschaft Krankenhauswäscherei der Stadt Wien) bestehend aus den Partnern Odelga und Krankenhaus-Beratungsdienst/Zürich vor, der von den Mitgliedern dieser ARGE bereits am 13. bzw

18. Dezember 1976 unterzeichnet worden war. Dieser erste Vertragsentwurf sah eine Pauschalvergütung von 985 000 S einschl Nebenkosten vor. Handschriftlich wurde auf diesem Vertragsentwurf dann die Vergütung zuerst auf 600 000 S ausgesetzt gegenüber 834 000 S im endgültigen Vertrag.

Die AKPE erklärte diese schlußendlich ausgewiesene Vergütung als Verhandlungsergebnis verschiedener Gespräche.

25.2 Nähere Auskünfte über eine etwaige Überprüfung der Preisangemessenheit bzw Kalkulationsunterlagen über das schließlich vereinbarte Honorarausmaß konnten dem RH nicht erteilt bzw vorgewiesen werden.

25.3 Zur Frage der Preisangemessenheit erwiderte die AKPE, daß aufgrund dieses Gutachtens die Differenz zwischen den Investitionskosten für eine AKH-Wäscherei und dem an die Stadt Wien zu zahlenden Kostenbeitrag eingespart werden konnte, wodurch die Kosten des Gutachtens gerechtfertigt sein dürften.

25.4 Nach Meinung des RH konnte die Preisangemessenheit eines Gutachtens nicht an der angeblichen „Ersparnis“ gemessen werden, die aufgrund dieses Gutachtens erwartet wird.

26.1.1 In den ersten Aktennotizen über Besprechungen der AKW am 24. bzw 26. Jänner 1977 wurde als Beginn der vertragsgemäßen Arbeiten der 28. Dezember 1976 angeführt, die Iststandsermittlungen würden bereits bis Ende Jänner 1977 abgeschlossen sein. Am 17. Februar 1977 stellte die ARGE Odelga/Krankenhaus-Beratungsdienst Zürich bereits wie im Terminplan vorgesehen die vorläufigen Ergebnisse der Iststandsermittlungen sowie die daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen mündlich vor.

26.1.2 Obwohl der Vertrag zur Erstellung des Wäschereigutachtens erst am 23. Februar 1977 von der AKPE und zu einem späteren Zeitpunkt von der Fa Odelga unterzeichnet worden war, waren Leistungen mit Wissen der AKPE ohne vertragliche Grundlage bereits seit Monaten erbracht worden. So wurde die MA 17 am 12. Jänner 1977 von der AKPE dahingehend informiert, daß sich die Fa Odelga und der Krankenhaus-Beratungsdienst Zürich zu einer ARGE zur Planung der Krankenhauswäscheversorgung für das AKH zusammenschließen hätten.

26.2 Nach Ansicht des RH kann hier keinesfalls vom Fehlen eines Formalaktes der Vertragsunterfertigung gesprochen werden, da der ursprüngliche Vertragsentwurf der ARGE Odelga/Krankenhaus-Beratungsdienst Zürich sowohl hinsichtlich der Vertragspartner als auch der Honorarsumme wesentlich verändert wurde.

26.3 Was die Leistungen vor Vertragsabschluß anlangte, schloß sich die AKPE der Meinung des RH an, daß Leistungen im allgemeinen erst auf-

grund schriftlicher Verträge erbracht werden sollen. Es sei aber in Einzelfällen im Baugeschehen unvermeidbar und insb dann für den Auftraggeber vertretbar, wenn über den wesentlichen Vertragsinhalt Übereinstimmung besteht und der zu erwartende Nachteil aus einer späteren Leistungserbringung schwerwiegend ist.

26.4 Wie der RH ausführte, fehlte aber im Falle des Wäschereigutachtens in wesentlichen Vertragspunkten die Willensübereinstimmung.

27.1 Während der erste Entwurf als Vertragspartner die AKPE und die ARGE Odelga/Krankenhaus-Beratungsdienst Zürich vorsah, waren die Partner im endgültigen Vertrag die ARGE AKH und die Fa Odelga. Die Mittätigkeit des Krankenhaus-Beratungsdienstes war lediglich als Subunternehmer der Fa Odelga von der AKPE genehmigt worden. Die Honorarforderungen von ursprünglich 985 000 S wurden auf 834 000 S herabgesetzt. Somit wurden ohne vertragliche Regelung einvernehmlich Leistungen durch Dritte erbracht, die erst durch ein später errichtetes Vertragswerk nachträglich sanktioniert wurden. Der mit 23. Februar 1977 seitens der AKPE unterzeichnete Vertrag wurde von der Fa Odelga erst am 28. März 1977 gefertigt rückübermittelt, da die firmenmäßige Zeichnung länger dauerte.

27.2 Wann nun tatsächlich über den Vertragsinhalt eine Willensübereinstimmung erfolgte, war aufgrund der dem RH vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

28.1 Obwohl im Vertrag vom 23. Februar 1977 bzw 28. März 1977 die Beschäftigung von Subunternehmen neben dem Krankenhaus-Beratungsdienst Zürich auch hinsichtlich von Teilen der Leistung der Zustimmung des Auftraggebers bedurft hätte, ging aus den Aktenvermerken der ARGE AKW eindeutig hervor, daß dennoch die Fa Ökodata Teilleistungen im Rahmen des Vertrages erbrachte.

28.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war dieser Umstand dem Vorstand der AKPE bekannt, ohne daß jedoch entsprechende Folgemaßnahmen getroffen wurden.

Mitwirkung des DKI bei der Synchronisation der Planung

29.1.1 Die AKPE beauftragte am 9. Dezember 1976 das DKI mit einer begleitenden krankenhauserplanerischen Beratung, deren Leistungsumfang für die Jahre 1976 und 1977 mit 100 000 DM begrenzt wurde, wobei die Abrechnung nach Zeitaufwand zu den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ des DKI erfolgen sollte. Dieses bis 30. Juni 1977 befristete Vertragsverhältnis wurde mit Gegenbrief des DKI vom 23. November 1976 bestätigt. Für diesen Zeitraum wurden von der AKPE insgesamt 249 057 S an Honoraren ausbezahlt.

29.1.2 Bereits am 24. April 1976 fand eine Besprechung in der MA 17 zwischen Dkfm.Dr. Wilfling, dem Amtsführenden Stadtrat für Gesundheit und Soziales, Mitgliedern des DKI und Dir. Winter statt, und zwar sollte durch die Einschaltung des DKI geprüft werden, ob „die Aktivitäten der AKPE in die Pläne der MA 17 paßten“.

29.2 Weder über die Gespräche vom 24. April 1976 noch über eine weitere Besprechung in Düsseldorf vom 14. Juni 1976 wurden Protokolle angefertigt, so daß die Willensbildung für den RH nicht nachvollziehbar war.

30.1.1 In einem Schreiben an Dir. Winter vom 3. August 1976 wurde auf eine diesbezügliche Vereinbarung hingewiesen, nach der das DKI eine Ausarbeitung der Zielsetzung und Organisationsgrundsätze für das AKH verfertigen sollte.

30.1.2 Am 19. Oktober 1976 beanspruchte das DKI bereits eine Voraus- und Abschlagszahlung von 15 000 DM unter Hinweis auf einen entsprechenden Auftrag durch Dir. Winter anlässlich der Besprechung vom 14. Juni 1976 in Düsseldorf.

30.2 Aufgrund der spärlichen Unterlagen erschien dem RH die Annahme gerechtfertigt, daß dieser Auftrag mündlich erfolgt ist, da erst in der Vorstandssitzung am 18. Oktober 1976 eine Beauftragung des DKI auf der Tagesordnung stand. Auch über diese Sitzung wurde in Widerspruch zur Geschäftsordnung kein Protokoll angefertigt.

31.1 Am 28. Oktober 1976 legte das DKI ein Anbot über die Beteiligung an der Planung des AKH, welches zum integrierenden Bestandteil des Auftrages vom 9. Dezember 1976 wurde. In der Zwischenzeit erfolgten aber bereits laufende Beratungen durch das DKI.

31.2 Der RH wies auch hier darauf hin, daß Leistungen noch vor Vertragsabschluß erbracht wurden, die erst durch die spätere vertragliche Regelung eine rechtliche Grundlage fanden.

31.3 Die AKPE vertrat hiezu die bereits zum Wäschereigutachten geäußerte Ansicht.

31.4 Der RH konnte im ggstl Beauftragungsfall keinen Nachteil einer späteren Leistungserbringung erkennen, der so schwerwiegend gewesen wäre, daß er einer rechtzeitigen vertraglichen Regelung entgegengestanden wäre.

Pilotstudie durch die ARGE Agiplan/Ökodata

32.1.1 Nach Vorliegen des SSK-Gutachtens wurde von der AKPE festgestellt, daß die Kenntnis der Daten des laufenden Betriebes des AKH zur Beurteilung der Entwürfe von Architekten und Planern erforderlich sei. Da seitens der MA 17 entsprechende Fragen nicht ohne weiteres beantwortet werden konnten, wurden nach Rücksprache mit den Kliniken fünf Ambulanzen als repräsentativer Querschnitt für einen Auftrag zur Erhebung der

derzeitigen Leistungsfähigkeit des AKH ausgewählt.

32.1.2 Erste Gespräche über diese Erhebungen wurden im Rahmen der APAK mit Prof.Dipl.Ing. Dr. Wojda, einem Subunternehmer der APAK, geführt, der vorschlug, die Durchführung dieser Erhebungen einer ARGE Agiplan/Ökodata zu übertragen. Diese ARGE legte am 25. Juni 1976 ein Leistungs- und Honorarangebot über die Erhebung von Frequenzen und der Raum- und Personalausstattung ausgewählter Ambulanzen in fünf Kliniken des AKH zu einem Pauschalhonorar von 400 000 S vor.

32.2.1 Der RH vermerkte kritisch, daß seitens des Betreibers des AKH Daten über Ambulanzfrequenzen, Personal- und Raumausstattung nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Feststellung, daß die MA 17 außer Stande war, geeignete Daten zur Verfügung zu stellen, wird durch ein Schreiben des Amtsführenden Stadtrates vom 2. Juli 1976 erhärtet, in dem an die AKPE die Frage gerichtet wurde, ob eine genaue Ist-Aufnahme des derzeit laufenden Betriebes des AKH vorliege; sollte sie nicht vorhanden sein, würde eine dringende Vergabe eines diesbezüglichen Erstellungsauftrages an eine dafür geeignete Firma empfohlen werden.

32.2.2 Daß ein Krankenhaus ohne ausreichende Information über das beschäftigte Personal oder ohne Aufschreibungen über die gerätemäßige Ausstattung geführt wird, schien dem RH kaum verständlich.

32.3 Die Stadt Wien bemerkte hiezu, daß aus dem Bereich des alten AKH statistische Unterlagen wohl vorhanden waren, jedoch diese nicht jenen Umfang und jene Gliederung besaßen, welche seitens der AKPE gewünscht wurde.

33.1 Auf Anfragen seitens der AKPE an Prof. Dr. Riethmüller, Fa Ökodata und die ARGE-Architekten, ob aus früheren Tätigkeiten bereits diesbezügliche Unterlagen vorhanden seien, langten durchwegs negative Antworten ein. Prof. Dr. Riethmüller führte aus, daß sich die Aufnahme des Ist-Zustandes gem seinem Vertrag vom 30. Jänner 1973 nur auf eine beratende Tätigkeit bei einer Erhebung der AKH-Direktion zur Ermittlung der Personalbewegungen beschränkt hätte.

33.2 Wie der RH dazu bemerkte, enthielt der angeführte Vertrag keine Hinweise, daß die Erhebung des Ist-Zustandes gem § 2 Abs 3 Z 1 des Vertrages sich lediglich auf eine beratende Tätigkeit beschränken sollte. Dennoch wurden im Zeitraum vom 1. Jänner 1975 bis 31. Dezember 1976 Teilhonorare von insgesamt 1 263 806,35 S in Rechnung gestellt, womit 80 vH der Gesamtleistung für die Ist-Zustandserhebung abgerechnet waren. Entweder hätte also Prof. Dr. Riethmüller oder aber die AKH-Direktion über Daten bezüglich der Ambu-

lanzfrequenzen zu diesem Zeitpunkt verfügen müssen.

34.1 Mit 3. August 1976 erging ein Schreiben der AKPE an die ARGE Agiplan/Ökodata, welche später von der ARGE Agiplan/Ökodata als „letter of intent“ ausgelegt wurde. Danach sollte vorerst der zu erwartende Arbeitsanfall am Beispiel der zweiten Augenklinik getestet werden. Über den erforderlichen Personalaufwand seien Aufzeichnungen zu führen und der AKPE zur Stellungnahme vorzulegen. Eine entsprechende Beauftragung würde dann voraussichtlich im September unter Einbeziehung der Vorarbeiten für die Augenklinik erfolgen.

34.2 Wie der RH dazu feststellte, war zu diesem Zeitpunkt noch keine Einigung über den Preis des gegenüber dem Anbot eingeschränkten Auftrages getroffen worden. Während das Anbot von einem Pauschalhonorar für fünf Klinikambulanzen ausging, wurde schließlich nur eine Pilotstudie an einer einzigen Ambulanz beauftragt.

35.1 Am 13. September 1976 wurde die Pilotstudie zugleich mit einer Honorarnote über 344 100 S zuzüglich 10 vH Nebenkosten vorgelegt und auch von der AKPE bezahlt. Das Honorar berechnete sich danach aus 93 Manntagen zu je 3 700 S und zwar als Ergebnis eines gewogenen Durchschnittes der für die Erhebung notwendigen Personalqualifikationen.

35.2 Der RH erachtete die Vorgangsweise, in der Rechnung geforderte Beträge ohne nähere Prüfung der Angemessenheit zu bezahlen, als bedenklich, denn weder Tageshonorar noch Nebenkostenersatz waren bei der Beauftragung bekannt.

36.1 Als Nachweis für die Anzahl der erbrachten Manntage diene eine graphische Übersicht, die monatsweise den Personaleinsatz, gegliedert nach Gruppenleiter, Projektleiter usw., auswies.

36.2.1 Darüber hinausgehende Überprüfungen seitens der AKPE hinsichtlich der aufgewendeten Personaleinsatzzeiten konnten dem RH nicht vorgewiesen werden, obwohl gerade diesem Umstand im Hinblick auf den ausstehenden Gesamtauftrag erhöhte Bedeutung zugekommen wäre.

36.2.2 Die Angemessenheit des verrechneten Personalaufwandes erschien dem RH vor allem im Vergleich mit der umfassenden Erhebung fraglich, in welcher der geschätzte Bedarf je Klinik zwischen 29 und höchstens 80 Tagen angenommen wurde.

36.2.3 Tatsächlich wurden dann zusätzlich zu den bereits 93 Manntagen aus der Pilotstudie weitere 29 Tage für „Ergänzungen“ an der 2. Augenklinik verrechnet. Damit wurden daher insgesamt für die Ist-Zustandserhebungen an der 2. Augenklinik 454 300 S verrechnet, während für die vergleichbare 1. Augenklinik nur 190 000 S angesetzt wurden.

Erhebung ausgewählter Struktur- und Leistungsdaten durch die ARGE Odelga/Ökodata

37.1 Anschließend an die Pilotstudie unterbreitete die ARGE Agiplan/Ökodata mit Schreiben vom 31. August 1976 und 8. September 1976 Vorschläge für den Zielkatalog der Leistungserhebung beim derzeitigen AKH. Dennoch legte eine ARGE Odelga/Ökodata mit 21. September 1976, eingelangt am 24. September 1976, ein Anbot über die Erhebung ausgewählter Struktur- und Leistungsdaten, welches zusammen mit einer Ergänzung vom 23. September 1976, die Grundlage einer entsprechenden Beauftragung seitens der AKPE vom 4. Oktober 1976 zu einer Honorarsumme von 6 370 000 S bildete.

37.2 Aus dem eingesehenen Schriftverkehr war für den RH nicht ersichtlich, warum nicht die ARGE Agiplan/Ökodata, welche schon die Pilotstudie erstellt hatte und daher mit dem Projekt vertraut war, zur Anbotslegung aufgefordert wurde, sondern von der AKPE eine neu gegründete Arbeitsgemeinschaft eingeladen worden war, ein Angebot zu unterbreiten.

38.1 Lediglich aus einer Gedächtnisnotiz des Vorstandes vom 17. Dezember 1979 ging hervor, daß sich die Fa Odelga, vertreten durch Dkfm. Dr. Wilfling, eingeschaltet und eine Einbeziehung dieser Firma in dieses Auftragsvolumen betrieben habe. Dem Vorstand der AKPE erschien es danach sinnvoll, diese Firma in den Auftrag einzubinden, da dadurch sichergestellt wäre, daß auch tatsächlich die für den Betreiber des Krankenhauses wesentlichen Daten erhoben würden.

38.2 Diese nachträgliche Argumentation erschien dem RH unverständlich, da Erhebungen von für den Betreiber wichtigen Daten wohl nicht Aufgabe der AKPE sein könnte, sondern die Daten als Grundlage für die Planung der Errichtung des AKH von Bedeutung waren. Auf welche Weise diese Einschaltung der Fa Odelga tatsächlich vor sich gegangen war, konnte nicht nachgewiesen werden. Der RH hielt jedoch fest, daß Dkfm. Dr. Wilfling - bereits als Berater für den Magistrat freigestellt - die Einbeziehung der Fa Odelga betrieben und die AKPE diesem Betreiber sofort entsprochen hat.

39.1 Am 22. September 1976, somit vor Eingang des Angebotes, fand eine Besprechung des Vorstandes mit den Geschäftsführern der ARGE-Partner - Dkfm. Dr. Wilfling und Dipl. Ing. Rumpold - statt, worüber abermals kein Protokoll gefertigt wurde. Laut einem auf Veranlassung des KA gefertigten Gedächtnisprotokoll war der Gegenstand dieser Besprechung die abschließende Prüfung und Erörterung des Angebotes angesichts der vorgesehenen Vorlage in der 14. Aufsichtsratssitzung vom 29. September 1976.

39.2 Eine abschließende Prüfung und Diskussion über ein Angebot bereits einen Tag, nachdem dieses

Angebot verfertigt, aber bei der AKPE noch nicht eingelangt war, ließ nach Ansicht des RH angesichts der lückenhaften Dokumentation eine gewissenhafte Prüfung der Angemessenheit zweifelhaft erscheinen.

40.1 Im Bericht des Vorstandes an den Aufsichtsrat wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die ARGE Odelga/Ökodata der Fa Agiplan als Subunternehmer bedienen werde, die gemeinsam mit der Fa Odelga die Pilotstudie an der 2. Augenklinik durchgeführt hatte. Auf die vom Aufsichtsrat gestellte Frage an den Vorstand der AKPE, warum nicht auch andere Firmen zur Anbotslegung eingeladen worden wären, antwortete Dir. Winter, daß die in Aussicht genommenen Auftragnehmer große Erfahrung im Spitalsbereich und außerdem besondere Kenntnisse betrieblicher Gegebenheiten hätten, so daß die Heranziehung anderer Firmen nicht zielführend gewesen wäre. Andere Firmen könnten überdies aus den angeführten Gründen die Aufgabe nicht in der vorgesehenen Zeit bewältigen.

40.2 Der RH stellte die Frage, warum nicht zumindest ein Angebot der Fa Agiplan eingeholt wurde, die schließlich wesentlich an der Pilotstudie mitgewirkt hatte.

40.3 Die AKPE beantwortete dies mit dem Hinweis, daß die Fa Agiplan als beabsichtigter Subunternehmer nicht für die Erstellung eines Offerts in Frage gekommen sei.

40.4 Gerade die Tatsache, daß die Fa Agiplan durch ihre Mitarbeit an der Pilotstudie wertvolle Projektkenntnisse erworben hatte, wäre nach Ansicht des RH ein Grund gewesen, von ihr ein Konkurrenzangebot anzufordern.

41.1 Im Auftrag vom 4. Oktober 1976 wurde ausdrücklich die Weitergabe einzelner vertragsgegenständlicher Leistungen an die Zustimmung des Auftraggebers gebunden. Die Fa Agiplan wies in ihren Referenzen immer wieder auf ihre Mitarbeit als Subunternehmer bei der Ist-Zustandserhebung hin. In einer auf Veranlassung des KA verfertigten Aktennotiz erklärte der Vorstand der AKPE lediglich, daß diesbezüglich keinerlei Unterlagen aufzufinden seien, und schloß auf eine Mitwirkung der Fa Agiplan in Form eines Personalleasings.

41.2 Nach Ansicht des RH zeigte sich also schon zu dieser Zeit, daß die AKPE nur unklare Vorstellungen über die Zusammensetzung der die Leistung erbringenden Arbeitsgemeinschaften besaß.

41.3 Die AKPE stellte dazu fest, daß es für sie ohne Belang war, ob die Fa Agiplan als Subunternehmer oder in Form eines Personalleasings mitwirkte.

41.4 Der RH bemerkte hiezu, daß es sehr wohl für die AKPE von Bedeutung gewesen sein hätte müssen, da nach den Vertragsbestimmungen die Weitergabe auch nur einzelner Leistungen an Sub-

unternehmer der Zustimmung des Auftraggebers bedurft hätte.

42.1 Zu den vom Aufsichtsrat geäußerten Bedenken hinsichtlich der Höhe des Honorars, welches von der unwahrscheinlichen Annahme ausgehe, daß alle Leistungen von Zivilingenieuren erbracht würden, erwiderte der Vorstand, daß es sich um den Einsatz höchstqualifizierten Personals in einem logischen Analyseprozeß handle.

42.2 Nach Ansicht des RH ließ die Erhebung der Patientenfrequenz des Fotolabors an der 2. Hautklinik mit dem Wert 0 im Hinblick darauf, daß die zuständige Fotografin zur Zeit der Erhebung auf Urlaub war, jedenfalls keinen qualifizierten logischen Prozeß erkennen.

43.1 Während noch am 13. Dezember 1976 für die Ist-Zustandserhebungen an der 2. Augenklinik Tagessätze von 3 700 S in Rechnung gestellt worden waren, enthielt das Angebot vom 21. September 1976 bereits Tagessätze in Höhe von 3 800 S.

43.2 Auch auf diese Differenz wurde in den dem RH zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht eingegangen.

Die Ermittlung der Honorarsumme des Angebotes

44.1 In der Ergänzung des Angebotes vom 23. September 1976 wurde eine nähere Detaillierung der Gesamthonorarermittlung vorgelegt. Danach schätzte die ARGE Odelga/Ökodata den voraussichtlich erforderlichen Beratereinsatz für jede einzelne Klinik und errechnete aus dem so ermittelten Bedarf 1 678 Manntage zu einem Tagessatz von 3 800 S, somit eine Honorarsumme von 6 370 000 S zuzüglich 10 vH Nebenkosten.

44.2 Wie der RH kritisch vermerkte, beruhte dieses Pauschalangebot also einerseits auf einem gegenüber der Pilotstudie erhöhten Tagessatz und andererseits auf einer Schätzung des erforderlichen Beratereinsatzes seitens des Auftragnehmers. Dem RH wurden weder von der AKPE noch von der APAK Aufzeichnungen über eine Prüfung der Angemessenheit dieser Ansätze vorgelegt.

45.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen wurden von der ARGE Odelga/Ökodata an die Fa Odelga übertragen, mit der Auflage, Arbeiten im Wert von 5 770 000 S zuzüglich des gesamten Nebenkostenpauschales an die Fa Ökodata weiterzugeben. Somit entfielen von der Pauschalhonorarsumme einschließlich Nebenkosten auf den ARGE-Partner Fa Odelga 600 000 S und auf die Fa Ökodata 6 407 000 S.

45.2 Welcher Partner nun tatsächlich Leistungen erbrachte, in welchem Umfang Dritte als Subunternehmer oder im Personalleasing mitwirkten, war der AKPE nicht bekannt.

46.1.1 Obwohl eine Abstimmung der Daten mit den einzelnen Kliniken mehrfach behauptet wurde, vertraten die Kliniken überwiegend die Meinung,

20

daß eine detaillierte Überprüfung des Zahlenmaterials nicht möglich sei und daß vor allem die Umlage von Ambulanzfrequenzen auf ein in 10 Jahren in Betrieb zu nehmendes Krankenhaus äußerst problematisch wäre. Eine Interpretation der Erhebung könne überhaupt nur durch mit der Klinik engst vertraute Personen vorgenommen werden, zumal auch nach Durchsicht der Leseexemplare die Möglichkeit von sachlichen Fehlern nicht ausgeschlossen sei.

46.1.2 Zur Problematik der repräsentativen Leistungserhebung während nur einer Woche stellte die ARGE Odelga/Ökodata selbst fest, daß die Ergebnisse der Erhebung soweit wie möglich mit den Aufzeichnungen der Ambulanzen und mit den Statistiken der Direktion des AKH verglichen wurden.

46.2 Diese Argumentation erschien dem RH insofern unverständlich, da als Begründung für eine Iststandserhebung durch Fremdunternehmen immer gerade das Fehlen solcher Aufzeichnungen vorgebracht worden war. In Anbetracht der Tatsache, daß der Schlußbericht erst am 11. Oktober 1977 vorgelegt werden konnte, drängte sich die Frage auf, ob es nicht doch zweckmäßiger gewesen wäre, auf den bereits geführten Aufzeichnungen aufzubauen, wie es auch anfänglich beabsichtigt war. Zumindest wären zeitaufwendige Abstimmungen zwischen den mit der Erhebung Beauftragten und den Nutzern vermieden worden und die gewonnenen Daten hätten, da über einen größeren Zeitraum verteilt, eher als Grundlage für die weitere Planung dienen können.

46.3 Nach Auffassung der AKPE wären für die weitere Planung Daten erforderlich gewesen, die üblicherweise in den Aufzeichnungen der Verwaltung nicht enthalten seien (zB Patientenfrequenzen in den Ambulanzen, Anzahl der Untersuchungen verteilt über den Tag, das Monat, das Jahr).

46.4 Dem hielt der RH entgegen, daß gerade diese Informationen bedingt durch den eingeschränkten Erhebungszeitraum nur unzureichend ermittelt werden konnten.

BOI-Phase, Vertrag Prof. Dr. Riethmüller vom 30. Jänner 1973

47.1 Kurz nach Eintritt der AKPE in den BO-Großplanungsvertrag mit Prof. Dr. Riethmüller wurden seitens Dir. Winter Überlegungen angestellt, den Vertrag „zu stoppen“, „bei Abschluß aufzulösen und einen neuen Gesamtabschluß zu betreiben“. In der Vorstandssitzung vom 20. April 1976 wurde berichtet, daß die sinnvolle Finalisierung des seinerzeitigen BO-Auftrages von Dir. Winter veranlaßt wurde. Am selben Tag erging ein Schreiben an Prof. Dr. Riethmüller mit dem Inhalt, die derzeit laufenden Arbeiten einem sinnvollen Abschluß zuzuführen, so daß Prof. Dr. Riethmüller für die aus dem Vertrag geleisteten

Arbeiten eine Teilschlußrechnung legen könnte. Weiters wurde er aufgefordert, einen Vorschlag dahingehend zu machen, welche Arbeiten aus dem Vertrag vom 30. Jänner 1973 noch durchzuführen seien. Ein solcher Vorschlag unterblieb jedoch, es wurde lediglich vereinbart, bis Ende Dezember 1976 die Ausarbeitungen über das EDV-Rahmenkonzept als Diskussionsfassung vorzulegen. Im 2. Halbjahr 1976 wurden für diese Konzeptfassung insgesamt rd 2 250 000 S verrechnet.

47.2 Der RH gelangte zur Auffassung, daß anfänglich sehr wohl die Absicht bestand, den Vertrag mit Prof. Dr. Riethmüller aufzulösen, da - wie bereits angeführt - Bedenken hinsichtlich der Qualität seiner Ausarbeitungen bestanden. Diese Absicht ging auch aus einem Schreiben des Dir. Winter an Dkfm. Dr. Wilfling hervor, demzufolge er Prof. Dr. Riethmüller erneut aufgefordert habe, die Arbeiten aufgrund seines derzeit bestehenden Beratungsvertrages abzuschließen.

47.3 Die Auffassung des RH wurde von der AKPE nicht geteilt, da die Forderung nach einer Teilschlußrechnung und der Hinweis, daß weitere Ausarbeitungen sich nur mehr auf ORP-unabhängige Fragen beziehen, Beweise für die Absicht der AKPE seien, den Vertrag aufrechtzuerhalten.

47.4.1 Dieser Argumentation vermochte sich der RH nicht anzuschließen. Eine Schlußrechnung hätte erst bei vollständiger Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gelegt werden können, der Hinweis auf eine „Teilschlußrechnung“ konnte sich daher ebenso auf eine Abrechnung der bisher nur zT erbrachten Leistungen beziehen.

47.4.2 In der Bemerkung, weitere Ausarbeitungen sollten sich nur mehr auf grundrißunabhängige Problemkreise beziehen, so daß es zu keiner abweichenden Vorgangsweise mit der ARGE ORP kommen könne, sah der RH einen Beweis dafür, daß aus dem BO-Vertrag nunmehr ORP-unabhängige Probleme offen gewesen waren, die in gleicher Weise auch von einer nicht an dem ORP-Auftrag beteiligten Gruppe gelöst hätten werden können.

Auftreten der ARGE Odelga/Ökodata

48.1 Für das erstmalige Auftreten der ARGE Odelga/Ökodata auf dem Gebiet der BO ergab sich folgender Zeitablauf:

23. November 1976 Schreiben Dir. Winter an Dkfm. Dr. Wilfling: „Überdies bitte ich Dich, wie bereits mündlich besprochen, um Aktivierung der Planungsgruppe für die Betriebsorganisation.“

6. Dezember 1976 Vorstandssitzung: Tagesordnungspunkt 4: BO-Vorgangsweise. Handschriftlicher Vermerk Dir. Dr. Schwaiger: „Mitte I/77, Anbot der Bietergruppe Odelga & Co.“

22. Dezember 1976 Anbot der ARGE Odelga/Ökodata im Vorstandsgespräch vom 17. Jänner 1977 zitiert. 18. Jänner 1977 Aktenvermerk zum Vorstandsgespräch vom 17. Jänner 1977: Dis-

kussion verschiedener Ergänzungen zum Anbot vom 22. Dezember 1976, die Dir. Winter am 20. Jänner 1977 an Dipl.Ing. Rumpold weiterleiten wird. Es wurde gemeinsam als zweckmäßig erachtet, eine solche „interimistische Beratung“, ähnlich dem DKI-Auftrag vom 9. Dezember 1976 vorzunehmen.

18. Jänner 1977 Tagesordnung für das Vorstandsgespräch vom 24. Jänner 1977: Interimistische Beauftragung der ARGE Odelga/Ökodata zu betriebsorganisatorischen und betriebshygienischen Fragen bis zur definitiven Beauftragung einer BO-Planungs-ARGE.

21. Jänner 1977 Anbot der ARGE Odelga/Ökodata: Beratung zu betriebsorganisatorischen und betriebshygienischen Fragen (Posteinlauf des Angebotes am 25. Jänner 1977).

31. Jänner 1977 Vorstandsgespräch: „Es wird grundsätzlich vereinbart, daß eine interimistische Beauftragung zu betriebsorganisatorischen und betriebshygienischen Fragen bis zur definitiven Beauftragung einer BO-Planungs-ARGE an die ARGE Odelga/Ökodata durchgeführt wird. Bei dem am 2. Feber 1977 stattfindenden Gespräch mit Vertretern der vorgenannten ARGE wird die Vorgangsweise für eine solche Beauftragung diskutiert werden.“

1. Feber 1977 Beginn der Leistungserbringung der ARGE Odelga/Ökodata im Rahmen der BOI.

48.2 Anhand dieser chronologischen Darstellung ergaben sich für den RH mehrere kritische Feststellungen:

48.2.1 Die Problematik der Personenidentität von Dkfm. Dr. Wilfling einerseits als Geschäftsführer der Firma Odelga und andererseits als Berater des Büros der Gruppe IV - kommt in dem Schreiben vom 23. November 1976 am augenscheinlichsten hervor. Seitens eines Direktors der AKPE wurde der Wunsch nach Bildung einer Planungsgruppe auf dem Gebiet der BO-Planung gegenüber der Geschäftsgruppe „Gesundheit und Soziales“ geäußert und tatsächlich wurde bereits in der Vorstandssitzung vom 6. Dezember 1976 über ein Anbot der Bietergruppe Odelga & Co berichtet.

48.2.2 Das im Vorstandsgespräch vom 17. Jänner 1977 erwähnte erste Anbot der ARGE Odelga/Ökodata konnte dem RH nicht vorgelegt werden, daher ist auch nicht eine allfällige ursprüngliche Honorarvorstellung ersichtlich. Es wurde aber jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet, eine interimistische Beratung vorzunehmen.

48.2.3 Bevor noch das geänderte Anbot der ARGE Odelga/Ökodata einlangte, wurde bereits am 18. Jänner 1977 bei Festlegung der Tagesordnung für das nächste Vorstandsgespräch ein Punkt „Interimistische Beauftragung der ARGE Odelga/Ökodata“ aufgenommen.

49.1 Die grundsätzliche Vereinbarung, die ARGE Odelga/Ökodata mit der interimistischen BO-Planung zu beauftragen, wurde in der Vorstandssitzung vom 31. Jänner 1977 getroffen, wobei zu diesem Zeitpunkt sich die Honorarforderungen der ARGE Odelga/Ökodata auf 4 500 S für ein Tagewerk und auf pauschalierte Nebenkosten in Höhe von 15 vH beliefen. Für das erste Jahr der Gültigkeit der Vereinbarung sollte der Leistungsumfang mit 800 000 S beschränkt sein.

49.2.1 Angesichts des Umstandes, daß die ARGE Odelga/Ökodata tatsächlich Leistungen auf dem Gebiet der interimistischen BO-Planung ab dem 1. Feber 1977 erbrachte, war eine Einigung zu diesem Zeitpunkt über eine Beauftragung auf Grundlage des Angebotes als gegeben anzunehmen.

49.2.2 Dem RH stellte sich jedoch die Frage nach den Referenzen der beiden ARGE-Partner auf dem Gebiet der BO. Aus den spärlichen Unterlagen ging nicht hervor, welche Tätigkeiten die Partner der ARGE zu diesem Zeitpunkt betreffend BOP vorweisen konnten, zumal weder zum Zeitpunkt der Anbotslegung noch zu Beginn der Leistungserbringung einer der Partner im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung war. Die Fa Ökodata Betriebsberatungsges mbH & Co KG war sogar zu diesem Zeitpunkt nicht einmal noch gegründet, denn sie bestand damals, entgegen ihrer Firmierung, nicht als GmbH & Co KG, sondern als GmbH.

Einbinden der ARGE Odelga/Ökodata in den Vertrag vom 30. Jänner 1973

50.1 Nachdem nun im Vorstand der AKPE Einigung erzielt worden war über die Beauftragung der ARGE Odelga/Ökodata mit der interimistischen BO-Planung, hat die überprüfte Gesellschaft alle Anstrengungen unternommen, diese ARGE in den bestehenden und noch nicht voll ausgeschöpften Vertrag mit Prof. Dr. Riethmüller vom 30. Jänner 1973 einzubinden.

50.2.1 Nachdem die ARGE Odelga/Ökodata Leistungen bereits mit 1. Feber 1977 erbrachte, sollte erst in einer Besprechung am 2. Feber 1977 die weitere Vorgangsweise erörtert werden. Der RH erachtete es für bedauerlich, daß über dieses Gespräch kein Protokoll angefertigt wurde. Dieser Umstand machte es schwierig, die folgenden Bemühungen der AKPE, die ARGE Odelga/Ökodata mit Prof. Dr. Riethmüller zusammenzubringen, entsprechend zu würdigen.

50.2.2 Über die am 24. März 1977 in einem Wiener Hotel auf Betreiben von Dir. Winter stattfindende Besprechung, die dazu dienen sollte, die Geschäftsführer der Firmen Ökodata und Odelga mit Prof. Dr. Riethmüller bekanntzumachen, wurde ebenfalls weder ein Protokoll noch eine Besprechungsnotiz angefertigt. Die auf Aufforderung des KA nachträglich erstellte Gedächtnisnotiz

22

konnte von Dkfm. Dr. Wilfling inhaltlich nicht bestätigt werden.

50.2.3 Der RH vermerkte kritisch, daß gerade in den ersten Jahren die AKPE der Notwendigkeit einer zeitnahen Aufzeichnung gebarungsbedeutender Vorgänge und einer lückenlosen Erfassung des Schriftverkehrs im Interesse einer umfassenden Dokumentation der Willensentscheidungen nur wenig Augenmerk geschenkt hat. Anders war es nicht erklärlich, daß Angebote nicht aufzufinden waren, Schreiben nicht in die zentrale Registratur Eingang fanden und über richtungweisende Besprechungen keine Niederschriften angefertigt wurden. In Anbetracht der bestehenden unübersichtlichen Aktenordnung war es nicht auszuschließen, daß maßgebliche und die Prüfungsfeststellungen möglicherweise beeinflussende Schriftstücke oder Ausarbeitungen den Prüfern nicht bekanntgeworden sind.

51.1.1 Aus dem vorliegenden Schriftverkehr ging hervor, daß nach eingehenden Gesprächen zwischen der Fa Ökodata und Prof. Dr. Riethmüller letzterer sich bereiterklärte, den BO-Vertrag weiterzuführen, aber lediglich mit der Fa Ökodata als Partner und Prof. Dr. Flamm als Subunternehmer in Hygienefragen. Noch am 3. Juni 1977 traten bei einer Besprechung bei der APAK über die Vorgangsweise bei der Wiederaufnahme des BO-Planungsvertrages eine Gruppe Prof. Dr. Riethmüller/Ökodata auf. Erst mit 22. Juni 1977 gab Prof. Dr. Riethmüller die Zustimmung, sein Vertragsverhältnis in geänderter Form und Zielsetzung wieder aufzunehmen.

51.1.2 Entgegen dem Willen von Prof. Dr. Riethmüller und der Fa Ökodata wurde in die endgültige Neufassung des Vertrages wiederum die Fa Odelga aufgenommen, wie dies schon beim Auftrag über die Ist-Zustandserhebung der Fall war. Nach den Unterlagen zur Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1977 war der wesentlichste Beweggrund hierfür die Tatsache, daß die Fa Odelga Leistungen auf dem Gebiet der Krankenhausbetriebsberatung für die Stadt Wien erbringe, und daß auf diesem Wege gewährleistet sein sollte, daß Planungsergebnisse auf dem Sektor der BO für das AKH mit den Zielen der Spitalsverwaltung für das gesamte Krankenhauswesen in Einklang stünden.

51.2.1 Wie der RH hiezu feststellte, war der hier erwähnte Beratungsvertrag zwar zwischen der Fa Odelga und MA 17 geschlossen worden, er sah jedoch vor, daß die vertragsgegenständlichen Beratungsleistungen durch den Geschäftsführer Dkfm. Dr. Wilfling persönlich zu erbringen seien und dieser für die Dauer des Vertrages von jeglichen Verpflichtungen gegenüber der Fa Odelga zu befreien sei. Die Fa Odelga war also zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, über die Erfahrungen ihres Geschäftsführers frei zu verfügen und diese Vermutung wurde auch durch die Vorgangs-

weise der Vertragserfüllung, wie noch darzustellen sein wird, erhärtet.

51.2.2 Überdies erachtete es der RH als bedenklich, daß einerseits durch den Vertrag zwischen der Fa Odelga und MA 17 sichergestellt werden sollte, daß Dkfm. Dr. Wilfling die Beratung in Fragen der Krankenhausbetriebsberatung für die MA 17, die grundsätzlich für die Betriebsorganisation zuständig gewesen wäre, durchzuführen habe, und andererseits gleichzeitig dieselbe Leistung durch die Fa Odelga gegenüber der AKPE im Rahmen der ARGE Odelga/Ökodata nochmals vertraglich angeboten wurde.

Vertragsänderungen

52.1.1 Das für die BOI schließlich verbindliche Vertragsverhältnis beruhte auf dem Vertrag vom 30. Jänner 1973 mit Prof. Dr. Riethmüller, den von Prof. Dr. Riethmüller vorgeschlagenen Änderungen vom 22. Juli 1977 sowie den weiteren Änderungs Wünschen der AKPE vom 1. Juli 1977.

52.1.2 Während Vertragspartner und der Vertragsgegenstand im weitesten Sinn - nämlich Betriebsorganisationsplanung - gleichblieben, wurden die Aufgabenstellung, das Leistungsverzeichnis, die Gebühren und Fälligkeiten verändert, sowie der Leistungserbringung durch Subunternehmer zugestimmt.

52.2 Es erschien dem RH unverständlich, warum derart langwierige Verhandlungen über die Umgestaltung eines Vertrages geführt wurden, wenn grundsätzlich die Möglichkeit bestanden hätte, den ursprünglichen Vertrag zu kündigen und einen neuen Vertrag, auf die geänderten Umstände angepaßt, abzuschließen.

53.1 Sowohl im Aktenvermerk vom 8. August 1977 als auch vom 17. Feber 1978 wurde als Grund für die Umwandlung des Vertrages der Umstand genannt, daß das Büro von Prof. Dr. Riethmüller allein den Anforderungen des Vertrages nicht nachkommen konnte und daher nach einer effizienteren Form der Leistungserbringung als bisher gesucht wurde. Dabei wäre es vor allem eine Frage der Kapazität des Büros Prof. Dr. Riethmüller, welche nicht ausreichend war bzw sei, um die zu bewältigenden Aufgaben der BO-Planung hinreichend abzudecken. Zur Verstärkung der Kapazität von Prof. Dr. Riethmüller sei die ARGE Odelga/Ökodata herangezogen worden, wobei sich als günstigste Konstruktion die angeboten habe, daß die ARGE Odelga/Ökodata als Subunternehmer von Prof. Dr. Riethmüller tätig würde.

53.2 Diese auch in der Stellungnahme zum KAB geäußerte Ansicht der AKPE konnte seitens des RH nicht unwidersprochen bleiben, da bereits bei der Auftragserteilung an die ARGE ORP, an der auch Prof. Dr. Riethmüller beteiligt war, darauf geachtet hätte werden müssen, daß die Kapazitäten

durch diese umfassende Beauftragung seitens der AKPE nicht überfordert werden würden. Es konnte sicher nicht Aufgabe eines Auftraggebers sein, einen Auftragnehmer, der seine Aufträge aus Gründen mangelnder Kapazität nicht ordnungsmäßig erfüllen konnte, durch Partner und Subunternehmer zu unterstützen.

Höhe der Vergütung

54.1 Die während der BOI erbrachten Leistungen wurden in dem Vertragsänderungsvorschlag von Prof. Dr. Riethmüller mit einer Pauschalvergütung von 7 000 S je Manntag festgesetzt, in der alle Nebenkosten enthalten sein sollten.

54.2.1 Dem RH konnten keine Unterlagen vorgelegt werden, auf welche Weise sich der Vorstand von der Preisangemessenheit des Angebotes überzeugt hätte. Der Hinweis im Anbot, daß die Vergütung von 7 000 S auf einer Mischkalkulation beruhte, die sowohl die Kosten für qualifizierte und höchstqualifizierte Mitarbeiter als auch das unterschiedliche Gehaltsgefüge Österreichs und der BRD berücksichtige, genügte anscheinend dem Vorstand, diese Vergütung ohne Diskussion anzuerkennen.

54.2.2 Dieser Frage kam nach Ansicht des RH auch deshalb große Bedeutung zu, da nur sechs Monate zuvor die ARGE Odelga/Ökodata, welche nun als Subunternehmer Prof. Dr. Riethmüller unterstützen sollte, zum selben Gegenstand ein Anbot in Höhe von 4 500 S je Manntag zuzüglich 15 vH Nebenkosten abgegeben hatte, wozu aber auch keine Preisvergleiche angestellt wurden.

55.1.1 Der AKPE lagen zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Vertragsänderung nur die Rahmenvereinbarungen zwischen Prof. Dr. Riethmüller und der ARGE Odelga/Ökodata vom 1. August 1977 vor, in der ein Pauschalhonorar von 5 000 S einschließlich Nebenkosten für den Manntag der ARGE Odelga/Ökodata und 6 000 S für den Manntag von Prof. Dr. Flamm festgesetzt wurden.

55.1.2 Erst mit Begleitschreiben vom 28. Februar 1980 wurde von Prof. Dr. Riethmüller eine geänderte Fassung der Rahmenvereinbarung an die AKPE übermittelt, in der auffallender Weise nach den Unterschriften folgende interne Kalkulation aufschien:

	S	S
Tagessatz		
Büro Prof. Dr. Riethmüller	6 950	
+ 15 vH Nebenkosten	1 050	
Tagessatz		8 000
ARGE Odelga/Ökodata		5 000
Prof. Dr. Flamm		6 000

Bei einer Verteilung der Leistungen zu 65 vH auf Prof. Dr. Riethmüller, 30 vH auf die ARGE

Odelga/Ökodata und 5 vH auf Prof. Dr. Flamm, würde sich ein Mischsatz von 7 000 S je Manntag ergeben.

55.1.3 Um die Verhältnisse der Honoraransätze besser vergleichen zu können, war zu berücksichtigen, daß auch der Tagessatz der ARGE Odelga/Ökodata und von Prof. Dr. Flamm Nebenkosten enthielt.

	Tagessatz S	Neben- kosten S	Gesamt- honorar/ Manntag S
Prof. Dr. Riethmüller .	6 950	1 050	8 000
ARGE Odelga/Öko- data	4 348	652	5 000
Prof. Dr. Flamm	5 217	783	6 000

55.2 Nach Ansicht des RH hätte aber der der Kalkulation zugrunde gelegte Mischsatz nur Berechtigung gehabt, wenn die Aufteilung des Arbeitseinsatzes mit der tatsächlichen Leistungserbringung im Einklang stünde. Bereits ein Vergleich der gelieferten Ausarbeitungen ergab aber andere Leistungsverhältnisse: Denn von den 87 Arbeitspapieren der BOI entfielen nur 23 auf Prof. Dr. Riethmüller, aber 27 auf die ARGE Odelga/Ökodata und 37 Hygienepapiere auf Prof. Dr. Flamm. Der Leistungsnachweis der BOI wurde erst ab Oktober 1977 auf die einzelnen Mitarbeiter aufgeteilt, daher konnte auch nur der darauffolgende Zeitraum näher betrachtet werden. Während dieser Abrechnungsperiode entfielen von den anerkannten Manntagen insgesamt 55 vH auf Prof. Dr. Riethmüller, 42 vH auf die ARGE Odelga/Ökodata und 3 vH auf Prof. Dr. Flamm.

55.3 Die AKPE bezeichnete die Aufteilung des Arbeitseinsatzes auf der Grundlage von Ausarbeitungen als untauglich.

55.4 Zu der Leistungsbewertung auf Basis der Ausarbeitungen mußte der RH in Ermangelung aussagefähigerer Unterlagen zurückgreifen, da eine entsprechende Aufgliederung der aufgewendeten Manntage im Detail seitens der AKPE erst seit Oktober 1977 von den BOI-Partnern verlangt worden war.

Leistungen vor Vertragsänderung

56.1 Wie schon dargestellt, wurden Leistungen seitens der ARGE Odelga/Ökodata bereits ab 1. Feber 1977 erbracht und nach den Gebührensätzen des geänderten Vertrages honoriert, obwohl die formelle Unterfertigung der Vertragsänderung durch Prof. Dr. Riethmüller erst am 10. August 1977 erfolgte.

56.2.1 Der Ansicht der AKPE, aus einer solchen formal verfrühten Arbeitsaufnahme entstünden keine Unklarheiten über Vertragsinhalte und der wesentliche Inhalt der Änderungen der Abschlags-

modalitäten sei zu diesem Zeitpunkt bereits vereinbart gewesen, vermochte der RH nicht zu folgen.

56.2.2 Zum Zeitpunkt des Leistungsbeginnes lag lediglich ein Anbot der ARGE Odelga/Ökodata vor, welches auf 4 500 S bzw 5 175 S einschließlich Nebenkosten je Manntag lautete, aber bereits die Honoraranteile des Hygienikers beinhaltete. Von einer Zusammenarbeit im Rahmen des BO-Planungsvertrages vom 30. Jänner 1973 war zu diesem Zeitpunkt keinesfalls die Rede.

56.2.3 Daraus folgte auch, daß die Behauptung der AKPE, aus der Arbeitsaufnahme vor Vertragsbeginn sei der Gesellschaft kein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen, unrichtig war. Denn wären die Leistungen der ARGE Odelga/Ökodata vor Leistungsbeginn des geänderten Vertrages bis 14. Juli 1977 gesondert auf Basis des Angebotes vom 25. Jänner 1977 abgerechnet worden, wären lediglich Kosten in der Höhe von rd 690 000 S entstanden. Demgegenüber wurden aber für diese Leistung als Subunternehmer von Prof. Dr. Riethmüller 927 500 S in Rechnung gestellt, so daß ein Betrag von immerhin rd 237 000 S ohne sachliche Rechtfertigung an Prof. Dr. Riethmüller ausgezahlt wurde.

Stellung der Firma Odelga im Rahmen der BOI

57.1.1 Bereits in der Vorstandssitzung vom 21. November 1977 wurde als ein Tagesordnungspunkt das Auseinandergehen zwischen vertraglicher Regelung und tatsächlicher Leistungserbringung aufgenommen; über diese Sitzung wurde jedoch kein Protokoll geführt. In der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1977 wurde erneut auf dieses Thema Bezug genommen und wurde der Befürchtung Ausdruck verliehen, durch die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung der Firma Odelga bestehe die Gefahr, daß die ursprüngliche Zielsetzung der Beauftragung durch die AKPE nicht verwirklicht werden könne, denn die Leistungen, die vertragsgemäß von der ARGE Odelga/Ökodata erbracht werden sollten, wurden nur unter der Bezeichnung Ökodata an Prof. Dr. Riethmüller geliefert.

57.1.2 Am 31. Jänner 1978 fand zu diesem Thema eine Besprechung mit einem Mitarbeiter von Prof. Dr. Riethmüller betreffend die Mitwirkung der ARGE Odelga/Ökodata im Rahmen des BOI-Vertrages statt. Auch über diese Besprechung wurde erst auf Verlangen des KA im Jahre 1980 ein Gedächtnisprotokoll verfaßt. Danach habe sich die Firma Odelga beharrlich geweigert, als Erbringer von Leistungen im Rahmen der ARGE Odelga/Ökodata in Erscheinung zu treten, worauf sich AKPE und Prof. Dr. Riethmüller geeinigt hätten, die Partner der ARGE Odelga/Ökodata ein Schreiben unterzeichnen zu lassen, in dem sie erklären, Leistungen als Subunternehmer des Prof. Dr. Riethmüller im Rahmen des Vertrages BO-Grobplanung zu erbringen und daß Leistungen

auch dann als von der ARGE Odelga/Ökodata erbracht gelten sollten, wenn die Firma Odelga nicht nach außen hin als Leistungserbringer in Erscheinung trete. Auch diese Erklärung wurde von der Firma Odelga letztlich nicht unterfertigt.

57.1.3 Um eine gangbare Regelung zu treffen, entschloß sich die AKPE im Interpretationswege zur Annahme, aus dem Umstand der ursprünglichen Bildung einer ARGE sei zu schließen, daß die durch den Subunternehmer an Prof. Dr. Riethmüller erbrachten Leistungen auch dann durch diese ARGE als erbracht gelten, wenn nach außen hin nur die Firma Ökodata aufscheine.

57.2 Der RH vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Es war Aufgabe des Auftraggebers, die vertragsgemäße Leistung zu unternehmen bzw die erforderlichen Schritte zu unternehmen, falls die Durchführung der Leistungserstellung vom Vertrag abweichen würde. In der Vertragsänderung vom 22. Juni 1977 wurde als Subunternehmer eindeutig die ARGE Odelga/Ökodata ausgewiesen, was den Vorstellungen der AKPE hinsichtlich Einbindung in das Wiener Krankenanstaltenwesen entsprach. In Wirklichkeit wurden aber keinerlei Leistungen von der Firma Odelga im Rahmen der BOI-Phase erbracht, was auch durch die Feststellungen des KA, daß auf den Konten der Firma Odelga keine Einzahlungen aus diesem Vertrag ausgewiesen wurden, bewiesen wurde.

Leistungsbeurteilung

58.1.1 Die während der BOI-Phase erbrachten Leistungen waren nicht nur im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten zu beurteilen, sondern auch im Hinblick auf die spätere Beauftragung dieser Partner im Rahmen der endgültigen Vergabe der BOP.

58.1.2 Von den in Rechnung gestellten Honorarforderungen seitens der Gruppe BOI in Höhe von 10 756 542 S wurden bei der Rechnungsüberprüfung durch die APAK immerhin 696 742 S beansprucht.

58.1.3 Die APAK begründete diese Vorgangsweise mit ihrer, im Hinblick auf den außergewöhnlich hohen Tagsatz von 7 000 S, besonderen Verpflichtung der kritischen Beurteilung der erbrachten Leistungen. Obwohl die Leistungen der BOI-Phase bereits mit 15. April 1978 einvernehmlich beendet wurden, zog sich der Streit über die Anerkennung der Honorarabzüge bis Ende des Jahres 1979 hin. Eine endgültige Schlußrechnung über die Leistungen im Rahmen des BO-Grobplanungsvertrages im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wurde erst 1980 schriftlich von der AKPE betrieben.

58.1.4 Aber abgesehen von den Beanstandungen, daß den beanspruchten Zeithonoraren nicht entsprechende Leistungen gegenüberstünden, wurde auch die Leistungserbringung selbst kritisiert.

58.1.5 So wurde vom Sachbearbeiter der AKPE am 13. April 1978 der Vorstand darüber informiert, daß trotz mehrmaliger Betreibungen die Ausarbeitungen der BOI-Gruppe auch nach mehrfachen Abstimmungsgesprächen nicht oder nur mangelhaft überarbeitet wurden und weiterhin grundsätzliche Fehler bzw ungenügende Aussagen enthielten.

58.2.1 In diesem Zusammenhang verwies der RH nochmals auf die verschiedenen Ist-Zustandserhebungen, die Grundlage wesentlicher Ausarbeitungen der BOI bildeten. Während Prof. Dr. Riethmüller aus dem BO-Grobplanungsvertrag für die Ist-Zustandserhebung insgesamt ein Honorar von 1 263 806,35 S verrechnete, betrug die Auftragssumme für die Erhebung der ausgewählten Struktur- und Leistungsdaten durch die ARGE Odelga/Ökodata 7 007 000 S. Beide Erhebungen enthielten auch die Ermittlung der durchschnittlichen und daher für eine Bedarfsplanung maßgeblichen Ambulanzfrequenzen. Das Büro von Prof. Dr. Riethmüller führte die Erhebungen in zwei Durchgängen Jänner-Mai 1975 bzw Mai 1976 durch, die ARGE Odelga/Ökodata hingegen im Zeitraum 1976/77.

58.2.2 In beiden Fällen wurde zwar versichert, daß die Erhebungen für einen repräsentativen Zeitraum erfolgten, zwischen beiden Auswertungen bestanden aber wesentliche Unterschiede für die einzelnen Klinikbereiche. Da beide Untersuchungen von anderen Voraussetzungen ausgingen (so erhob Prof. Dr. Riethmüller nur die Anzahl der Patienten, die ARGE Odelga/Ökodata auch die Anzahl der Untersuchungen), mußte Prof. Dr. Riethmüller seine ermittelten Patientenzahlen näherungsweise auf die Anzahl der Untersuchungen umrechnen. Daraus zog er dann das arithmetische Mittel, versah diese Zahl mit einem Sicherheitszuschlag von 10 vH und legte diesen so ermittelten Wert seinen weiteren Ausarbeitungen zugrunde.

58.2.3 Dem RH erschien eine solche Methode bei der Ermittlung von Personenbewegungen, die wesentliche räumliche und personelle Folgewirkungen auf die Planung des gesamten Ambulanzbereiches nach sich ziehen, als unzulänglich.

58.3 Die AKPE vermeinte, daß die Ermittlungen von Prof. Dr. Riethmüller für die Grundsatzplanung ausreichend und im Zuge der Verfeinerung der Planung durch Erhebung von Ist-Daten zu überprüfen waren.

58.4 Dem RH war nicht ersichtlich, wieso die Aktualität dieser Daten zu erhöhen war, nachdem einfach allen weiteren BO-Konzepten ein arithmetisches Mittel aus beiden Erhebungen, versehen mit einem Sicherheitszuschlag, zugrunde gelegt wurde.

Findung der BO-Planer durch die AKPE

59.1.1 Lt Geschäftsverteilung für den Vorstand fällt ua die BOP unter die gemeinsamen Vorstands-

angelegenheiten, während der Teil des BO-Planes, der die Haus- und Medizintechnik berührt, dem Aufgabenbereich des technischen Direktors für Haustechnik zugeteilt ist.

59.1.2 Die AKPE hingegen interpretierte die Geschäftsordnung dahin gehend, daß die Entscheidungen über die BOP zwar gemeinsam zu treffen seien, dem Vorstandsbereich für die Haustechnik aber die Federführung zukomme; in diesem Sinne ist auch vorgegangen worden.

59.1.3 Bereits in der 2. Aufsichtsratssitzung am 15. September 1975 wurde anlässlich der Diskussion über die Geschäftsordnung für den Vorstand ausgeführt, die vorerst dem technischen Direktor für Haustechnik zugeordnete BOP sei für alle Vorstandsbereiche derart bedeutsam, daß diese den gemeinsamen Vorstandsangelegenheiten zugeordnet werden sollte.

59.1.4 Dieser Ansicht schloß sich auch der Vorstand in seinem Bericht vom 10. November 1975 an den Aufsichtsrat an.

59.2 Nach Ansicht des RH hätte entweder die Geschäftsführung der Geschäftsordnung zu folgen gehabt oder wäre letztere an eine allenfalls zweckmäßigere Praxis anzupassen gewesen.

60.1.1 In der die AKPE gründenden Hauptversammlung vom 9. September 1975 wurde der bis dahin der Bauleitung des AKH angehörige Stadtbaurat Dipl. Ing. Winter zum Vorstandsdirektor für den Bereich Haus- und Medizintechnik bestellt. Schon als Mitglied der Bauleitung war er mit Dkfm. Dr. Wilfling, dem Geschäftsführer der Fa Odelga, in Verbindung gekommen.

60.1.2 Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Fa. Odelga beriet Dkfm. Dr. Wilfling den am 23. November 1973 neu bestellten Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe IV (Gesundheit und Soziales), Prof. Dr. Stacher, in Fragen der Neuorientierung des Wiener Krankenanstaltenwesens. Ferner gehörte dieser Expertengruppe der nunmehrige Leiter der MA 17 an.

60.1.3 Zu dieser Beratertätigkeit wurde Anfang 1974 auch Dir. Winter als Baufachmann auf Empfehlung von Dkfm. Dr. Wilfling herangezogen.

60.1.4 Im Rahmen dieser Expertengespräche kam es insb, als es um die Aufnahme der notwendigen Grundinformationen und betriebswirtschaftlichen Neuinformationen betreffend des Wiener Spitalwesens ging, zu Fühlungen mit der Wiener Spitalbetriebswirtschaftlichen Gruppe, die Dkfm. Bauer und Dipl. Ing. Rumpold repräsentierte. Beide waren zum damaligen Zeitpunkt Mitarbeiter der Fa Consultatio. Es sollte abgeklärt werden, inwieweit diese Herren in der Lage wären, Stückarbeiten zu übernehmen bzw konkrete betriebswirtschaftliche Datenerfassungs- und Auswertungsvorschläge zu unterbreiten.

60.1.5 Von 1974 bis 1979 wurden im Zuge der Neuorientierung des Wiener Krankenanstaltenwesens im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wien folgende Beratungsleistungen erbracht:

60.1.5.1 Dipl. Ing. Rumpold im Auftrag der Consultatio:

Studien zum Aufbau einer Kostenrechnung in den städtischen Kranken- und Wohlfahrtsanstalten
Beschreibung und Festlegung der Kostenstellen
Arbeiten im Rahmen des Informationsteams

60.1.5.2 J. Odelga, ärztl-techn Industrie GesmbH:

Beratungsvertrag für betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen hinsichtlich Verwirklichung des Zielplanes

Konsumentenleistungen für sozialmedizinisches Zentrum Ost

Studie „Vorbereitung von Organisationsmodellen für die Versorgung psychiatrischer Patienten“

60.1.5.3 Ökodata BetriebsberatungsgesmbH & Co KG:

Beratungs-, Planungs- und Organisationsleistungen im Rahmen der „Kleinen Studie“

Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen für die MD-BOD zur Durchführung einer Ausschreibung für ein „intelligentes Terminal“ im Wilhelminenspital

Beratungsleistungen

a) Weiterentwicklung der Modellstudie Patientendatenerfassung

b) Beschreibung der Mittel der Kostenrechnung

c) Beratungsleistungen über die praktische Einführung der Kostenrechnung

Einführung der Kostenstellenrechnung im Kaiserin Elisabeth Spital und im Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel

Zusätzliche Schlußberichte Material- und Leistungsverzeichnis

Stellungnahme zum Konzept der ADV-Spitalskostenrechnung der Gemeinde Wien in bezug auf die VRV

Auftrag über Beratungsleistungen für die Kostenrechnung der städtischen Krankenanstalten

60.1.5.4 Deutsches Krankenhausinstitut Düsseldorf:

Forschungsauftrag Bedarfsplanung für die stationäre Krankenversorgung in Wien

Weiterentwicklung der Krankenanstalten der Stadt Wien - Anpassung an den Zielplan

Betriebs- und bauliche Weiterentwicklung der Krankenanstalten

a) Kaiserin Elisabeth Spital

b) Wilhelminenspital

c) Krankenhaus Lainz

Handbuch der Krankenhausleitung für den Bau von Krankenanstalten, Pflegebereich

60.1.6 Die Heranziehung der vorgenannten Beraterfirmen und der Wiener Spitalsbetriebswirtschaftlichen Gruppe zur Hilfestellung bei der

Lösung organisatorischer Probleme des Wiener Krankenanstaltenwesens und die spätere Beauftragung der Firmen Ökodata und Odelga zur Erstellung der Betriebsorganisation gemeinsam mit der Firma Prof. Dr. Riethmüller veranlaßte in einer Besprechung am 13. März 1978 den damaligen Bereichsleiter für Gesundheit und Soziales, Dkfm. Dr. Wilfling, zu der Feststellung, daß zwar ein Angebotsvergleich vonnöten sei, andererseits aber die Spitalsverwaltung der Stadt Wien nur jene Planer akzeptieren könne, durch deren „Planungsphilosophie“ eine sinnvolle Einbindung des neuen AKH in den betrieblichen Gesamtorganismus der Wiener Spitalsverwaltung gewährleistet sei. Seiner Meinung nach entsprachen diesen Anforderungen weitestgehend die in der Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisationsplanung vereinigten Firmen, während dies von den Konkurrenten nicht gesagt werden konnte.

60.2 Nach Ansicht des RH bedeutete diese Aussage eines damals maßgeblichen Vertreters der Stadtverwaltung eine wesentliche Beschränkung der Wettbewerbslage zugunsten von Anbietern, die bereits frühere Auftragnehmer der Stadt Wien waren.

61.1 Am 19. März 1980 - wenige Tage nach Bekanntwerden von Ergebnissen des KAB in einer Tageszeitung - bestätigte der Vorstand der AKPE dem nicht mehr im Amt befindlichen Bereichsleiter für Gesundheit und Soziales, Dkfm. Dr. Wilfling, aufgrund seines fernmündlichen Ersuchens schriftlich, daß er - der Vorstand - seine am 13. März 1978 getroffenen Aussagen ausschließlich als eine im Sinne der Nutzereinbindung in das Planungsgeschehen beim AKH notwendige Meinungsäußerung als oberster Nutzer-Vertreter der Stadt Wien gewertet habe.

61.2 Der RH zog diese Vorgangsweise der AKPE in Zweifel, da Dkfm. Dr. Wilfling aufgrund seiner Stellung als Bereichsleiter der Geschäftsgruppe IV über jeden Verdacht etwaiger anderer Auslegungen auch ohne eine derartige Bestätigung erhaben hätte sein müssen.

62.1 Der Vorstand der AKPE machte sich die Ansicht von Dkfm. Dr. Wilfling in seinem Bericht an den Aufsichtsrat anlässlich der Vergabe der BO-Planung ebenfalls zueigen und führte aus, daß es beim Vergleich der ausgewerteten Angebote zweckmäßig erschiene, neben den Leistungsinhalten und Honorarsummen auch auf vorhandene Kenntnisse über das bestehende AKH, Projektkennnisse Neubau AKH, Möglichkeiten der harmonischen Überführung der ORP-Planung in den späteren Betrieb, Planungsphilosophie usw Bedacht zu nehmen.

62.2 Der RH vermerkte kritisch, daß das eher unbestimmte Merkmal der Planungsphilosophie für die Spitalsverwaltung der Stadt Wien bestimmend

war, eine eindeutige Präferenz für die ARGE-BO-Planung abzugeben.

62.3 Seitens der AKPE und der Stadt Wien wurde hiezu nichts erwidert.

Consulting-Unternehmen

63.1 Im Sommer 1976 annoncierte die AKPE zwecks Durchleuchtung des deutschsprachigen Marktes nach geeigneten Consulting-Unternehmen in einer äußerst allgemein gehaltenen Form in der Neuen Züricher Zeitung und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

Die AKPE erklärte die alleinige Anzeigengabe in ausländischen Zeitungen damit, daß ihr der inländische Beratermarkt ohnedies bekannt gewesen sei.

Es langten 56 Schreiben ein, mit denen ausländische Beratungsunternehmen ihr Interesse an einer Mitwirkung bekundeten. Von diesen Bewerbern wurden 16 in eine engere Wahl einbezogen.

63.2 Der RH vermerkte kritisch, daß aufgrund der vorgelegten Unterlagen und seiner Erfahrungen durchaus mehr als 16 Bewerber in ein näheres Beurteilungsverfahren aufgenommen hätten werden können.

63.3 Die AKPE erwiderte, daß die Auswahl der 16 Bewerber nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen worden sei.

64.1 Unter Berücksichtigung der Referenzen sowie der Personalkapazitäten erfolgte eine weitere Einschränkung auf acht Bewerber.

64.2 Nach Ansicht des RH hätten mehr Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen werden sollen.

65.1.1 Bereits am 28. Jänner 1976 wurden zwischen Dipl. Ing. Rumpold, Dkfm. Dr. Wilfling und Dir. Winter Überlegungen über die Beteiligung einzelner Firmen am „BO-Kuchen“ angestellt. Zunächst wurde ein Institut - gemeint ist das DKI -, die Fa Ökodata und Prof. Dr. Riethmüller, je zu einem Drittel in Erwägung gezogen. Als zweite Variante war eine gemeinsame Befassung der Beratungsunternehmungen Mediplan und Prof. Dr. Riethmüller mit der Hälfte des Auftragsumfanges und der Fa Ökodata ebenfalls mit der Hälfte im Gespräch.

65.1.2 Am 3. Feber 1976 verteilten gesprächsweise Dipl. Ing. Rumpold und Dir. Winter, diesmal ohne Anwesenheit des Dkfm. Dr. Wilfling, den „BO-Kuchen“ zu je einem Drittel an die Firmen Ökodata, Agiplan und Prof. Dr. Riethmüller, wobei Dkfm. Dr. Wilfling und allenfalls auch die Fa Mediplan als Subunternehmer in Betracht gezogen wurden.

65.1.3 Bei einer weiteren Besprechung am 3. November 1976 wurden betreffend die „BO-

Vorgangsweise“ wieder das DKI, die Fa Odelga und unter Umständen die Fa Mediplan unter der Federführung der Fa Ökodata von Dkfm. Dr. Wilfling, Dir. Schwaiger, Dipl. Ing. Rumpold und Dir. Winter ins Gespräch gebracht, wobei Dkfm. Dr. Wilfling eine begleitende Prüfung ablehnte. Er meinte, es dürfe niemand über der BO-Planungsgruppe stehen.

65.2 Nach Ansicht des RH waren derartige vorgefaßte Überlegungen geeignet, das nachfolgende Ausschreibungsverfahren in Frage zu stellen.

66.1.1 Anlässlich der Besprechung am 18. März 1976 zwischen den Bundesministern Dr. Androsch und Dr. Firnberg einerseits und den Amtsführenden Stadträten Mayr und Univ. Prof. Dr. Stacher andererseits wurde beschlossen, einer projektbegleitenden Gutachtertätigkeit durch die Fa Mediplan zuzustimmen.

66.1.2 Diesem Politikerbeschuß lagen die diesbezüglichen Informationsunterlagen des Vorstands zugrunde. Dem Vorstand war aber zu diesem Zeitpunkt vom Bund-Stadt Wien-Komitee (2. März 1976) her bekannt, daß Prof. Dr. Riethmüller in Zusammenarbeit mit der Fa Mediplan ein Projekt durchführen sollte, das in der Folge zur Bildung der ARGE-ORP führte.

Diese Arbeitsgemeinschaft begann ihre Tätigkeit - vorerst ohne schriftlichen Vertrag - bereits am 5. April 1976.

66.1.3 Die projektbegleitende Gutachtertätigkeit wurde vom Vorstand im Herbst 1976 (16. Sitzung des Aufsichtsrates am 30. November 1976) nicht mehr als zielführend angesehen, da die Fa Mediplan in die ORP-Planung einbezogen wurde. Diese Meinungsänderung wurde mit einem etwaigen Interessenskonflikt begründet.

66.1.4 Erst beim 2. Politikergipfel am 31. Jänner 1977 wurde abgehend von der Entscheidung vom 18. März 1976 beschlossen, daß nur in besonderen Fragen eine projektbegleitende Gutachtertätigkeit zielführend sei, wobei von Fall zu Fall die Notwendigkeit einer solchen Begutachtung geprüft und beurteilt werden mußte.

66.2 Nach Ansicht des RH wären die Bedenken wegen allfälliger Interessenskollision schon in einem früheren Zeitpunkt angebracht gewesen.

Consulting-Unternehmen: Kontakte zur Geschäftsgruppe IV, AKPE und APAK

67.1.1 Die AKPE schloß am 30. Jänner 1976 mit der APAK einen Werkvertrag über Beratungs- und Managementleistungen. Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag selbst wurde zwischen den beteiligten Firmen Allplan, Austroplan und der ARGE Architekten erst am 26. Mai 1976 geschlossen. Lt Pkt 2.2 dieses Vertrages kamen die Gesellschafter überein, bestimmte Teilbereiche der Organisation, der Koordination und der Kontrolle

28

Prof. Dipl. Ing. Dr. Wojda als ständigen Subkontraktor der APAK zu übertragen.

67.1.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Subunternehmer bediente sich Prof. Dipl. Ing. Dr. Wojda des Personals der Fa Agiplan und Ökodata. An der Fa Agiplan ist Prof. Dipl. Ing. Dr. Wojda als Gesellschafter beteiligt, gleichzeitig ist er deren Geschäftsführer.

67.1.3 Die Fa Agiplan wurde später im Zuge der BO-Planung Subunternehmer der ABO.

67.2 Nach Ansicht des RH erklärten die Kontakte aus der Tätigkeit des Dir. Winter in der Bauleitung und im Expertenteam der MA 17 und schließlich als Vorstandsdirektor der AKPE für den Bereich Haustechnik sowie aus der Funktion des Dkfm. Dr. Wilfling, vorerst als Konsulent der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales und später als deren Bereichsleiter, die Tatsache, daß gerade für die Firmen Ökodata und Odelga sowie DKI und Prof. Dr. Riethmüller eine Präferenz herrschte. Diesen Firmen kam zugute, daß sie bereits in einem Auftragsverhältnis zur Stadt Wien bzw zur ARGE AKH standen.

68.1 Die Vorstandsdirektoren der AKPE Dir. Schwaiger und Dir. Winter haben in der Zeit vom 20. Feber bis 3. März 1977 gemeinsam mit Dkfm. Bauer, Dipl. Ing. Rumpold, Dkfm. Dr. Wilfling und Dipl. Ing. Spann auf Initiative eines Mitarbeiters der Fa Ökodata eine Studienreise nach Südafrika mit dem Ziel unternommen, Informationen und Unterlagen über die Betriebsorganisation, die Betriebsführungssysteme, die Betriebskosten, die Spitalplanungs- und Ausstattungsrichtlinien und die Bedarfsermittlung zu erhalten.

68.2 Aus dem schriftlichen Reisebericht des Vorstandes war nach Ansicht des RH nicht zu entnehmen, inwieweit die gesetzten Ziele tatsächlich erreicht wurden. Es entstand vielmehr der Eindruck, daß die Ergebnisse, die von der Reise festgehalten wurden, zum Allgemeinwissen von Krankenhausmanagern gehören müßten und diese Erkenntnisse durchaus auch aus der üblichen Fachliteratur zu schöpfen gewesen wären.

68.3 Die AKPE meinte, daß bei einer Spitalsbesichtigung selbstverständlich nicht alle wie immer gearteten Fragen behandelt werden können.

69 Der Mitreisende Dipl. Ing. Spann war zeitweise Mitarbeiter der ARGE Kostenrechnung und der Fa Ökodata. 1979 gründete er die Fa Dipl. Ing. Spann Management Beratungsunternehmen mit Schwerpunkt auf Planung, Steuerung und Kontrolle von Krankenanstalten. Schließlich wurde er am 10. März 1980 als gewerberechtl. Geschäftsführer der Fa Med-Consult der Gewerbebehörde gemeldet, weil sich abzeichnete, daß beim ursprünglich genannten Geschäftsführer Enerwitschläger die Voraussetzungen für die Erlangung

des Befähigungsnachweises bzw der Nachsicht nicht gegeben waren.

Auslese und Beurteilung der Consulting-Unternehmen

70.1.1 Aufgrund der aufgezeigten Vorgänge hielt er für die BO zuständige Sachbearbeiter in einem Aktenvermerk vom 2. März 1977 fest, daß über die ursprünglich ausgewählten acht Firmen hinaus auch mit den Firmen Agiplan, DKI, Odelga, Ökodata und Prof. Dr. Riethmüller, die sich inzwischen mit der AKPE in Verbindung gesetzt hätten, Kontakt aufgenommen werden sollte.

70.1.2 Die Fa Agiplan hatte in einem Schreiben vom 21. Jänner 1977 der AKPE mitgeteilt, ihr sei bekanntgeworden, daß in nächster Zeit der Auftrag zur Planung der BO für das Projekt AKH zur Verge gelangen werde, weshalb sie ersuchte, zur Angebotsabgabe aufgefordert zu werden.

70.1.3 In der Zeit von März bis Juni 1977 wurden mit den acht Consultingfirmen Gespräche geführt; dabei wurde ihnen die Situation für die BO-Planung im AKH erläutert, ein Grobleistungsverzeichnis der Aufgabengebiete der Betriebsorganisation vorgestellt und weitere maßgebliche Informationen wie zB Pläne und Terminlisten übergeben.

70.2 Während Gespräche mit diesen Beratungsunternehmen geführt und in Aktenvermerken festgehalten wurden, hielt die AKPE derartige Gespräche mit den Firmen DKI, Ökodata, Odelga und Prof. Dr. Riethmüller nicht für erforderlich.

Diese ungleichartige Vorgangsweise vermerkte der RH kritisch.

71.1 In den Aktenvermerken vom jeweils 30. Juni 1977 wurden die Beurteilungen der ausländischen Unternehmen bezüglich deren Eignung ausführlich begründet. Bei der Fa Agiplan und den Firmen DKI, Ökodata, Odelga und Prof. Dr. Riethmüller beschränkten sich die Sachbearbeiter darauf, auf deren Vorkenntnisse im Wiener bzw österreichischen Krankenhauswesen hinzuweisen, wobei die Fa Agiplan von Haus aus nur zur Durchführung bestimmter Teilleistungen in Frage kommen würde.

71.2.1 Nach Ansicht des RH dürfte hier auf den Erfahrungsschatz des Dipl. Ing. Rumpold aus seiner Doppelfunktion einerseits als Mitglied der ARGE Kostenrechnung und andererseits als Geschäftsführer der Fa Ökodata Bezug genommen worden sein.

71.2.2 Dem RH war wohl bekannt, daß die Fa Ökodata wesentlich bei der ARGE Kostenrechnung mitgewirkt und aufgrund dieses Auftrages Kenntnisse über das Rechnungswesen der österreichischen Krankenanstalten erlangt hat. Der Hinweis auf die Bearbeitung von Teilbereichen im Rahmen von Aufträgen der ARGE Kostenrechnung war aber nicht zielführend, da diese im wesentli-

chen Probleme der Finanzierung und des Rechnungswesens betrafen.

71.2.3 Auch die übrigen an der späteren Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisation beteiligten Firmen haben nach den Erfahrungen des RH in Österreich eher Teilberatungen durchgeführt, die keine Detailkenntnisse des österreichischen Krankenhauswesens als gegeben annehmen ließen.

71.3 In Ihrer Stellungnahme verwies die AKPE lediglich auf die vom RH kritisierten Referenzprojekte.

Leistungsverzeichnisse

72.1.1 Die Fa Ökodata übermittelte bereits Ende 1976 Vorstellungen für die Detailplanung und Gestaltung der Betriebsorganisation. Auf dieser Grundlage wurden in zwei weiteren Ausarbeitungen vom 10. Mai 1977 und 15. Juli 1977 die Vorstellungen der Fa Ökodata über das Leistungsverzeichnis der AKPE dargelegt.

72.1.2 Eine ARGE BO hatte ebenfalls am 27. Jänner 1977 die Erstfassung eines Leistungsverzeichnisses als Diskussionsgrundlage unterbreitet. Ferner standen der AKPE diesbezügliche Ausarbeitungen insb von den Consulting-Unternehmen Institut für Funktionsanalyse und Hospitalplanung sowie Suter & Suter zur Verfügung, die diese im Rahmen der ersten Kontaktgespräche erstellt hatten.

72.1.3 In einem Schreiben vom 19. August 1977 teilte die ABO der AKPE mit, die oben genannten Ausarbeitungen seien aufgrund einer Beauftragung unter der Voraussetzung erfolgt, daß im Falle einer Nichtbeauftragung die dafür entstandenen Kosten ersetzt würden.

72.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Fa Ökodata wesentlich an der Vorbereitung der Ausschreibung mitgewirkt hat.

72.3 Die AKPE erwiderte, daß dies nicht zutrefte, da auch andere Firmen ihre Vorstellungen bezüglich eines Leistungsverzeichnisses vorgelegt hätten. Außerdem hätte die APAK die Leistungsverzeichnisse überarbeitet.

72.4.1 Der RH hielt an der von ihm getroffenen Feststellung fest und vertrat die Meinung, daß entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt Wien Pkt 2.2 die Verfassung von Leistungsverzeichnissen nach Möglichkeit nicht an Unternehmen übertragen werden sollte, vielmehr sollten auch entsprechend der ÖNORM A 2050 Pkt 1.8 zur Vorbereitung einer Ausschreibung und zur Begutachtung nur Personen herangezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht.

72.4.2 Die Firmen, die bei der Vorbereitung von Ausschreibungen mitgewirkt haben, besaßen zweifelsohne einen Wettbewerbsvorteil.

72.4.3 Im ggstl Fall wäre es bspw nach Ansicht des RH durchaus zweckmäßig gewesen, Universitätsinstitute der Fachgruppe Betriebswirtschaft mit der Erstellung von Leistungsverzeichnissen zu betrauen.

Gründung der ABO

73.1 Im Zuge des Abschlusses der Arbeiten aus dem Vertrag vom 30. Jänner 1973 mit Prof. Dr. Riethmüller und der Überleitung in die BOI-Phase erwartete sich die AKPE einen schriftlichen Vorschlag, welche Arbeiten aus dem oben angeführten Vertrag noch durchzuführen wären, um diesen Leistungsabschluß sinnvoll durchführen zu können und gleichzeitig eine möglichst effiziente Grundlage für die Bearbeitung der BO zu schaffen. Im Zuge dieser Verhandlungen wurden auch die firmenmäßigen Kontakte für den späteren Zusammenschluß zur ABO geschaffen.

73.2 Dazu bemerkte der RH, daß nicht der Vertreter der Bauherren - nämlich die AKPE - bestimmte, in welcher Weise der erste BO-Planungszeitraum abgeschlossen und in eine neue effizientere Phase überführt werden könnte, sondern wieder Prof. Dr. Riethmüller, dessen Leistungsschwäche im BO-Bereich damals bereits hinlänglich bekannt war.

74.1 Die in der ABO vereinigten Firmen Ökodata, Odelga, DKI und Prof. Dr. Riethmüller haben in einem Schreiben vom 3. Juni 1977 an die ARGE AKH die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mitgeteilt und sich um die Beauftragung mit der BO-Planung für das neue AKH Wien beworben.

74.2 Aus den dem RH zur Verfügung stehenden Unterlagen ging hervor, daß eine ARGE BO - bestehend aus den Firmen Ökodata, Odelga und Prof. Dr. Riethmüller - zumindest seit Anfang 1977 mit der AKPE in geschäftlichem Kontakt stand.

75.1 Im Aktenvermerk der AKPE vom 1. Juli 1977 bemerkte der Sachbearbeiter, daß die ABO mit Abstand die vorteilhafteste Kombination von Einzelfirmen darstelle, wobei allenfalls diese ARGE erweitert werden oder sich bestimmter Subunternehmen bedienen könnte.

Dies wurde dann auch mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers hinsichtlich der Fa Agiplan und ohne Genehmigung hinsichtlich der Fa IFH und anderer verwirklicht.

75.2 Der RH erachtete ein derartiges Werturteil vor Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens als unangebracht.

75.3 Die AKPE interpretierte diesen Aktenvermerk in ihrer Stellungnahme dahingehend, daß keine der in der ABO vereinigten Firmen allein für einen Gesamtauftrag in Betracht gekommen wäre.

75.4 Der RH erwiderte, daß die Leistungsfähigkeit doch eines der wichtigsten Kriterien für die

30

Einbeziehung der Bewerber in die engere Auswahl war.

Gewerbeberechtigung der ausländischen ABO-Mitglieder

76.1 Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren sind gem § 1a Z 35 der GewO 1907 und gem § 103 Abs 1 lit b Z 4 der GewO 1973 in den jeweils geltenden Fassungen gebundene Gewerbe. Die Erteilung der Gewerbeberechtigung ist von einer Befähigungsnachweisung abhängig.

76.2 Der RH war der Ansicht, daß Prof. Dr. Riethmüller zumindest ab dem Abschluß des Beratungsvertrages vom 30. Jänner 1973 in Österreich eine Tätigkeit ausübte, die unter die oben genannten Bestimmungen fiel. Ob Prof. Dr. Riethmüller diesen Erfordernissen gerecht wurde, wurde von dem damaligen Auftraggeber (ARGE AKH, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien MA 17) nicht geprüft.

76.3 Im Zuge der ABO-Vertragsverhandlungen sah sich Prof. Dr. Riethmüller veranlaßt, sich um einen österreichischen Befähigungsnachweis zur Erlangung der Gewerbeberechtigung bemühen. Schließlich wurde ihm die Gewerbeberechtigung unter Nachsicht des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises am 20. Juni 1978 erteilt.

77.1.1 Wie aus einem Aktenvermerk der AKPE vom 19. Juni 1978 hervorging, war seitens der ABO die Meinung vertreten worden, daß das DKI zur Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der BO-Planung keiner österreichischen Gewerbeberechtigung bedürfe.

77.1.2 Dir. Schwaiger informierte sich diesbezüglich beim Leiter der zuständigen MA 63 und erhielt folgende fernmündliche Auskunft:

„Es besteht kein Zweifel, daß das Deutsche Krankenhausinstitut für die vertragsgegenständlichen Leistungen einer Gewerbeberechtigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 bedarf. Dies umsomehr, als das DKI auch nicht im Besitze einer einschlägigen deutschen Gewerbeberechtigung ist. Die von der ARGE BO-Planung beigebrachten Unterlagen sind keinesfalls geeignet, diese Rechtsauffassung in Zweifel zu ziehen, insb nicht die bereits zitierte Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Kunze vom 1. Juni 1978, die völlig an der tatsächlichen Rechtslage vorbeigeht.“

SR Dr. Leitner erklärte weiters, daß zwar das DKI für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen um die Erlangung einer österreichischen Gewerbeberechtigung nicht herumkomme, die Gewerbebehörde jedoch jede nur erdenkliche Unterstützung bei allenfalls auftretenden Schwierigkeiten, zB Erlangung einer Dispens, bei Fehlen eines erforderlichen Befähigungsnachweises geben wird.

Im Hinblick auf die Besonderheit des gegenständlichen Falles wurde diese Auskunft nach

Rücksprache und in Übereinstimmung mit Sch. Dr. Jagoda vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gegeben.“

77.1.3 Im Widerspruch zu der oben angeführten Auskunft teilte die MA 63 jedoch am 4. August 1978 der AKPE mit: „Das DKI wird seine Tätigkeit in Österreich auf bloß kostendekender Basis ausüben, jede Gewinnabsicht wird von vornherein ausgeschlossen. Solange dieser Sachverhalt unverändert bleibt, besteht keine Veranlassung, die Begründung eines Gewerberechtes für das in § 103 Abs 1 lit. b Z 4 GewO 1973 genannte Gewerbe zu fordern.“

77.2.1 Dem RH waren die Unterlagen, die der Gewerbebehörde vorgelegt wurden, nicht bekannt. Eine stichprobenweise Überprüfung des Verhältnisses von Honoraranteil zum Leistungsanteil und zum qualitativen Personaleinsatz ließ zumindest bei diesem Projekt Zweifel über eine nur kostendekende Tätigkeit aufkommen.

77.2.2 Der RH vermerkte kritisch, daß sich die MA 63 über die Rechtsmeinung des BMHGI hinwegsetzte, die sie im Hinblick auf die Besonderheit des Falles selbst eingeholt und Dir. Schwaiger mitgeteilt hatte.

Vorgänge bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist

78.1.1 Der Vorstand der AKPE übermittelte am 23. August 1977 dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einen Bericht über die bisherigen Tätigkeiten zur Findung eines Planers für die Betriebsorganisation. Hierin wurde mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, die Firmen Institut für Funktionsanalyse, Suter & Suter, Hospitalplan, Kearney, ABO und Agiplan auf der Basis eines vorerst als Konzept erstellten Leistungsverzeichnisses, das gleichlautend mit der Ausarbeitung der Fa Ökodata vom 15. Juli 1977 ist, zur Anbotslegung einzuladen.

78.1.2 In einem Aktenvermerk vom 31. August 1977 wurde festgehalten, daß bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses nach Meinung des Aufsichtsratsvorsitzenden das Kriterium einer zeitlich begrenzten Teilbeauftragung zu berücksichtigen wäre.

78.2 Nach Ansicht des RH ergab sich im Hinblick auf die später tatsächlich erfolgte Teilvergabe die Frage, inwieweit eine Ausschreibung des Gesamtprojektes noch zweckmäßig war bzw inwieweit sich der für einen Vergabevorschlag verantwortliche Vorstand von dieser Meinung beeinflussen ließ.

79.1.1 Nachdem der APAK im März 1978 mitgeteilt worden war, daß eine Vergabe des Gesamtprojektes nicht in Frage komme, richtete sie ein Schreiben (13. März 1978) an den Vorstand, in dem sie die Problematik einer Teilbeauftragung wegen der Komplexität der Planungsleistung darstellte. Weiters führte sie aus, daß die Qualität sämtlicher

betriebsorganisatorischer Planungen erst im Betrieb des Krankenhauses voll sichtbar sein werde.

79.1.2 Gegenstand der Ausschreibung der AKPE vom 15. September 1977 war die Planung der Betriebsorganisation für den Kern der Anlage und die Erweiterungsbauten. Die Angebotsfrist lief mit 28. Oktober 1977 ab. Zur Bewerbung wurden folgende sechs Firmen eingeladen: Kearney, Hospitalplan, Institut für Funktionsanalyse, Agiplan, Suter & Suter, ABO.

79.1.3 Vom 7. bis 8. Oktober 1977 reisten Dipl.Ing. Winkler und Dir. Winter zum Institut für Funktionsanalyse nach Kopenhagen, um Besprechungen über das Angebotsverfahren für die BO-Planung zu führen. Ein Bericht über die Reise wurde nicht verfaßt. In handschriftlichen Aufzeichnungen des Dir. Winter wurde festgehalten, daß aufgrund der teilweise zur Verfügung stehenden Ist-Daten eine Simulation des AKH gemacht und schwerwiegende Abweichungen zum Organisationsstruktur- und Raumprogramm, Variante EB, festgestellt wurden. Dies veranlaßte Dir. Winter zu der Bemerkung, daß Prof. Dr. Riethmüller aus dem Verkehr gezogen werden müßte, wenn das Gesagte und sein persönlicher Eindruck stimmen, da er nach völlig unzureichenden, veralteten, nicht transparenten Planungsmethoden arbeite.

79.2 Prof. Dr. Riethmüller ist, wie dem RH bekannt wurde, auch im Ausland nicht unumstritten.

80.1 Ferner vermerkte Dir. Winter in seinen Aufzeichnungen, daß er unbedingt den Kontakt zwischen dem Institut für Funktionsanalyse und der Fa Ökodata herstellen müsse. In einem Fernschreiben vom 11. Oktober 1977 kündigte Dir. Winter einen Besuch des Geschäftsführers der Fa Ökodata, Dipl.Ing. Rumpold, für den 14. Oktober 1977 beim Institut für Funktionsanalyse an. Gleichzeitig teilte er mit, er sei zu der Ansicht gekommen, daß auch seine Vorstandskollegen, Dir. Parzer und Dir. Schwaiger, die Einsatzmöglichkeiten des Programms des Institutes kennenlernen sollten. Als Termin schlug er den 27. Oktober 1977 vor. Zu diesem Zeitpunkt fand auch tatsächlich ein Besuch des gesamten Vorstandes der AKPE beim Institut für Funktionsanalyse statt.

80.2.1 In diesem Zusammenhang fiel dem RH auf, daß der Vorstand bereits am 26. Oktober 1977 nach Kopenhagen reiste, jedoch einen vom Institut vorgeschlagenen Besprechungstermin an diesem Tag wegen einer anderwärtigen Terminabsprache ablehnte. Die Vorstandsmitglieder waren nicht in der Lage, dem RH die Gesprächspartner und Gesprächsinhalte darzulegen.

80.2.2 Ein Bericht über diese Reise konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

80.3 Die Vorstandsleiter erklärten auf Befragen bezüglich der Leistungsfähigkeit des Insti-

tuts übereinstimmend, daß seine Stärke auf dem Gebiet der Raum- und Funktionsplanung liege. Lt Aussage von Dir. Winter wäre es auch für gewisse Teile der BO-Planung geeignet, zu einer Gesamt-BO-Planung allerdings nicht imstande gewesen.

81.1.1 Zwischen 16. und 18. Oktober 1977 waren Abstimmungsgespräche über die zentrale Gasversorgung mit der Fa W. Draeger in Lübeck vorgesehen. Für den Abend des 16. Oktober 1977 vereinbarte Dir. Winter ein Treffen mit Prof. Dr. Seitz, der als Vorstandsmitglied der Wohnbaugenossenschaft „Neue Heimat“ (Hamburg) in einem Naheverhältnis zu deren Tochterfirma Mediplan stand. Am 17. Oktober 1977 schrieb die Fa Mediplan, daß sie in Wien erfahren habe, daß verschiedene Fachleute zu einem Anbot für die BO-Finplanung aufgefordert worden seien. Da sie auf diesem Gebiet über ganz besondere Erfahrungen verfüge und mit den Einzelheiten des Projektes bestens vertraut sei, möge sie nachträglich zur Beteiligung an dieser Ausschreibung aufgefordert werden. Mit einem Fernschreiben vom 20. Oktober 1977 wurde der Fa Mediplan mitgeteilt, daß die AKPE diesem Ersuchen nachkomme und die Ausschreibungsunterlagen abgeholt werden könnten. Der Abgabetermin (28. Oktober 1977) für das Anbot könnte jedoch nicht verlängert werden.

81.1.2 Am gleichen Tag wurde auch Prof. Dr. Seitz von Dir. Winter verständigt, daß die Fa Mediplan nachträglich zur Anbotslegung eingeladen wurde.

81.2 Der RH war der Meinung, daß zwischen dem Gespräch in Hamburg und dem Schreiben der Fa Mediplan ein Zusammenhang bestand, da bei internen Besprechungen die Herren Dkfm. Dr. Wilfling, Dir. Schwaiger, Dipl.Ing. Rumpold und Dir. Winter die Fa Mediplan „under pressure“ in die BO-Planung miteinbeziehen wollten.

81.3 Die AKPE stellte dazu fest, daß, wie der Ausschreibungs- und Vergabevergung beweise, keine Rede von einem Einbeziehen der Fa Mediplan „under pressure“ sein könnte.

81.4 Der RH hat aus dem handschriftlichen Vermerk des Dir. Winter vom 3. November 1976 keine Schlußfolgerungen gezogen, sondern lediglich dessen Inhalt wiedergegeben.

82.1 Wegen Störungen im Flugverkehr konnte das Anbot der Fa Kearney nicht rechtzeitig abgegeben werden. Dir. Winter informierte die Firma fernmündlich, daß das Anbot auch am 31. Oktober 1977 abgegeben werden könne und betrieb dieses noch mit einem Fernschreiben am 31. Oktober 1977, da eine neuerliche Fristverlängerung nicht möglich sei.

82.2 Der RH vermerkte kritisch, daß das Ansinnen anderer Firmen auf Fristverlängerung zurückgewiesen wurde. Ferner gab es offensichtlich zumindest in diesem Fall zwischen den Vorstands-

32

direktoren Dir. Winter und Dir. Schwaiger Kommunikationsschwierigkeiten, da letzterer bei der Angebotsverhandlung am 31. Oktober 1977 in der Verhandlungsschrift ua festhielt, daß das Anbot der Fa Kearney verspätet eingelangt sei.

82.3 Der AKPE war von einer Fristverlängerung für die Fa Kearney nichts bekannt.

82.4 Der RH verwies auf die Fernschreiben vom 28. und 31. Oktober 1977 zwischen der Fa Kearney und der AKPE.

Anbotseröffnung

83.1.1 Zum besseren Verständnis des im vorliegenden Fall gegebenen abweichenden Handlungsablaufes ist zunächst der bei der AKPE übliche Vorgang bei einer Angebotsabgabe darzustellen.

83.1.2 Am Abgabetag wird in der Posteinlaufstelle eine Verhandlungsschrift aufgelegt, in der die einlangenden Angebote der Reihe nach mit Datum und Stunde maschinschriftlich von einer Bediensteten der Posteinlaufstelle festgehalten werden. Außerdem wird die Abgabezeit auf dem Briefumschlag festgehalten, das Datum nur, wenn der tatsächliche Abgabetag mit dem festgelegten Abgabetag nicht übereinstimmt.

83.1.3 Die mit den ggstl Angeboten über die beschränkt ausgeschriebene Betriebsorganisationsplanung befaßten Bediensteten bestätigten, daß diese Anbotsschreiben am 31. Oktober 1977, dem Tag der Anbotseröffnung, unversehrt in die Direktion transportiert wurden. Dort erfolgte um 16 Uhr die Eröffnung.

83.1.4 Im vorliegenden Fall sollte lt den Angebotsbestimmungen eine öffentliche Angebotsverhandlung nicht stattfinden. Die Anbotseröffnung wurde zwar kommissionell, aber nur durch die beiden Vorstandsdirektoren Dir. Schwaiger und Dir. Winter persönlich ohne Zuziehung eines weiteren Zeugen durchgeführt.

83.1.5 Vorerst meinten die beiden Vorstandsdirektoren auf Befragen, daß noch andere Bedienstete der AKPE bei der Eröffnung der Angebote anwesend waren, schließlich mußten sie aber bestätigen, daß sie diese allein vorgenommen haben.

83.2 Der RH stellte fest, daß an sich Anbotseröffnungen durch die Vorstandsdirektoren bei der AKPE unüblich sind.

83.3 Die AKPE erklärte die Vorgangsweise mit der besonderen Sorgfalt der Vorstandsmitglieder.

83.4 Der RH hätte eine der sonstigen Übung entsprechende Vorgangsweise für zweckmäßig erachtet.

84.1 Die Anbotseröffnung wies auch weitere Besonderheiten auf.

84.1.1 So hat sich Dir. Winter erbötig gemacht, das Anbot des Instituts für Funktionsanalyse anläß-

lich des gemeinsamen Vorstandsbesuches am 26./27. Oktober 1977 in Kopenhagen persönlich mitzunehmen.

84.1.2 Das Anbot der ABO wurde am 24. Oktober 1977 um 14.30 Uhr abgegeben. Das dazugehörige Begleitschreiben ist mit 28. Oktober 1977 datiert.

84.1.3 Entgegen den üblichen Gepflogenheiten wurde das Eingangsdatum und die Eingangsstunde von Dir. Schwaiger handschriftlich in die Verhandlungsschrift eingetragen.

84.1.4 Das Anbot der Fa Suter & Suter wurde an Dir. Parzer gerichtet. Gem den Angebotsbestimmungen wäre dieses an die AKPE zu richten gewesen.

84.2 Diese Einzelheiten rechtfertigen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Vorgangsweise.

Vorgänge bis zur Vergabe der BO-Planung

85.1 In der Folge wird eine überblicksmäßige Darstellung der Angebote gegeben:

85.1.1 Das IFH legte ein Anbot über einen Beratungszeitraum von 8,6 Jahren mit einem Pauschalhonorar von 172,5 Mill S vor. Die Nebenkosten wurden mit 7 000 S je Manntag für nicht ständig in Wien ansässige Mitarbeiter angeboten. Das IFH hielt sich kaum an die Gliederung des der Ausschreibung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses, wodurch Vergleiche erschwert wurden, da auch eine getrennte Auspreisung der Leistungsgruppe 7 - Instandhaltung unterblieb.

85.1.2 Das Anbot der ARGE BO, die sich aus DKI, Ökodata, Prof. Dr. Riethmüller und einem noch nachzunennenden Gesellschafter zusammensetzte, sah für einen zehnjährigen Planungszeitraum ein Pauschalhonorar für die Leistungsgruppen 1 bis 6 in Höhe von 349,44 Mill S einschließlich der Einführung der Kostenrechnung vor. Nebenkosten wurden mit 19 vH des Pauschalhonorars veranschlagt.

85.1.3 Von der Fa Agiplan wurden lediglich Teilleistungen in Höhe von 63,36 Mill S zuzüglich 8 vH Nebenkosten angeboten.

85.1.4 Im Anbot der Fa Mediplan wurde ein Großteil der Leistungen auf Nachweis angeboten. Daher bezog sich auch das Pauschalhonorar in Höhe von 53,81 Mill S nur zT auf die ausgeschriebenen Leistungen. Für Nebenkosten wurden 9,5 vH der Pauschal- bzw Nachweishonorare berechnet.

85.1.5 Seitens der Fa Suter & Suter wurden die Leistungsgruppen 1 bis 6 über einen Zeitraum von acht Jahren mit einem Pauschalhonorar von 380 Mill S - ausschließlich Informationssystem - zuzüglich 10 Mill S Nebenkosten angeboten.

85.1.6 Das Anbot der Fa Hospitalplan lautete auf 290,192 Mill S ohne nähere Angaben bezüglich der Abgeltung von Nebenkosten.

85.1.7 Da von der Fa Kearny im ursprünglichen Anbot Honorarangaben fehlten, wurde es seitens der AKPE ausgeschieden.

86.1.1 Am 17. November 1977 erstellte die APAK einen Vorbericht zu den BO-Anboten, eine umfangreichere Auswertung im Hinblick auf den Ausschreibungstext erfolgte am 13. Dezember 1977. Darin wurde festgestellt, daß die Mehrzahl der Bieter im Anbot die Gliederung der Ausschreibung beibehalten hätten, daß aber im Hinblick auf den Termindruck die vorhandenen Kenntnisse über das bestehende AKH bzw Projektkenntnisse beim Neubau Berücksichtigung finden sollten. Es schein nicht zweckmäßig, die Bearbeitung des gesamten Leistungsvolumens einem Bieter allein zu übertragen, sondern es wäre vielmehr eine neue ARGE zusammenzuführen.

86.1.2 Mit den einzelnen Bietern wurden schließlich Ende Jänner und Anfang Feber 1978 Abstimmungsgespräche geführt, in deren Rahmen weitere Unterlagen bzw Informationen betreffend die Konkretisierung der Angebote abverlangt wurden. Eine Stellungnahme zu den daraufhin zusätzlich und teilweise modifizierten Anbotsunterlagen erfolgte seitens der AKPE nicht mehr, da ab diesem Zeitpunkt weitergehende Verhandlungen nur mehr mit der ABO geführt wurden.

86.1.3 Der Vorstand der AKPE erklärte diese Vorgangsweise gegenüber dem KA mit dem Hinweis, dem Vorstand sei zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, daß die ABO mit ihrem Subunternehmer Agiplan nach Klärung aller vertragsbedeutsamen Detailfragen als Bestbieter dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgeschlagen werden würde.

86.2.1 Für den RH war es von besonderer Bedeutung zu ermitteln, wie es zur Beauftragung der ABO mit einer Teilleistung aus dem ausgeschriebenen Leistungsspektrum gekommen war.

86.2.2 Grundsätzlich wurden mit allen Bietern Möglichkeiten einer Arbeitsgemeinschaftsbildung erörtert. Dies entsprach den Überlegungen des Vorstandes, die in einem Schreiben vom 12. Dezember 1977 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates folgendermaßen dargelegt wurden:

„Von den verbleibenden sechs Angeboten kann bereits heute gesagt werden, daß kein einziges Unternehmen in der Lage wäre, das Aufgabenspektrum komplett zu bewältigen. Man kann daher davon ausgehen, daß eine Auftragnehmerkonstruktion in Form einer ARGE möglicherweise mit Fixierung verschiedener Subunternehmer die zweckmäßigste Lösung sein wird.“

86.2.3 Wie der RH kritisch vermerkte, stand diese Meinungsäußerung im deutlichen Widerspruch zu der Auffassung bei der Beurteilung der

ersten Interessenten (56) sowie bei der Bewertung der Bieter.

Damals war man von der Voraussetzung ausgegangen, eine Firma habe das ganze Spektrum abzudecken, wogegen Firmen, von denen anzunehmen sei, daß sie diesen Erfordernissen nicht entsprechen würden, aus den weiteren Verfahren ausgeschieden werden sollten.

87.1.1 Am 23. Feber 1978 fand im Beisein der drei Vorstandsdirektoren eine Besprechung mit den Vertretern der später beauftragten ARGE ABO und deren Subunternehmer Agiplan über eine „Gesellschafterkonstruktion“ statt.

87.1.2 Nachweislich mit 6. März 1978 stand fest, daß eine vollständige Vergabe des gesamten Leistungsumfanges nicht durchführbar wäre und von der APAK eine Beauftragung über „ein Zwei- bis Dreijahrespaket“ erwartet werde.

87.2.1 Der RH vermerkte kritisch, daß zu diesem Zeitpunkt nur mehr mit der ABO Gespräche über eine mögliche Auftragserteilung stattfanden.

87.2.2 Bei allem Verständnis für das Interesse der AKPE, leistungsfähige BO-Planer zu bekommen, ging es nach Ansicht des RH zu weit, daß hier der Vorstand an Gesellschafterkonstruierungsgesprächen teilnahm, zumal diese Gespräche auch konkrete Empfehlungen über die Einbindung eines Mitbieters (Fa Agiplan) als Subunternehmer zum Inhalt hatten.

87.2.3 Wenn auch in den Angebotsbestimmungen die Darstellung der Projektorganisation für etwaige Leistungs-(Arbeits-)gemeinschaften gefordert war, erachtete der RH ein Einwirken des Vorstandes im Zuge der Bietergespräche auf die Gesellschafterkonstruktion bzw die Abgabe von Empfehlungen für einzelne Subunternehmer vor dem Vergabevorschlag an den Aufsichtsrat als geeignet, die Unvoreingenommenheit beim Vergabevorschlag in Zweifel zu ziehen.

87.3 Die AKPE erläuterte diese Bemühungen des Vorstandes mit dessen Absicht, die Leistungsfähigkeit der „präsumptiven“ Auftragnehmergruppe zu verbessern.

87.4 Der RH nahm die Erklärung des Vorstandes zur Kenntnis.

88.1.1 Aus einem Schreiben vom 10. März 1978, in dem die Struktur der Arbeitsgemeinschaft vorgestellt wurde, ging die Mitwirkung des Mitbieters Institut für Funktionsanalyse als Subunternehmer für diese ARGE in eindeutiger Weise hervor. Diese Miteinbeziehung konnte jedoch ein Vorstandsmitglied - nämlich Dir. Winter - nicht überraschen, war doch diese Mitwirkung auf seine Initiative hin zustande gekommen.

88.1.2 Zwischenzeitlich überreichte die AKPE der MA 17 eine Aufstellung über die Anzahl und fachliche Qualifikation jener Gruppe von Bedien-

steten, welche für eine effiziente Durchführung der BO-Planungsarbeiten erforderlich wäre. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß die Bereitstellung der Mitarbeiter ab Herbst 1978 bzw ab Beginn des Jahres 1979 zweckmäßig wäre.

88.1.3 In der zweiten Hälfte des Monats März 1978 fanden eingehende Gespräche zwischen Mitgliedern der AKPE, APAK und der ABO statt, die schließlich dazu führten, daß am 28. März 1978 seitens der ABO ein Arbeitsprogramm übergeben wurde. Weiters wurde vereinbart, daß seitens der ABO bis spätestens 31. März bzw 3. April 1978 ein unterschriftsreifes Vertragskonzept zur Verfügung gestellt werden sollte. Seitens der AKPE und APAK sollte inzwischen das Arbeitsprogramm überarbeitet werden.

88.1.4 Nachdem seit März 1978 feststand, daß aufgrund der bereits durchgeführten Auswertungen durch die APAK und die nachfolgenden Bietergespräche diese ABO beauftragt werden sollte, wurden erst am 3. April 1978 - acht Tage vor der entscheidenden Aufsichtsratssitzung - ua folgende Unterlagen bzw Berechtigungsnachweise, die bereits lt Ausschreibung vom 15. September 1977 vorliegen hätten müssen, von der ABO verlangt:

- (1) Gewerbescheine;
- (2) die Nennung der maßgebenden Mitarbeiter und Anführung, welche einschlägigen Planungen diese Personen erbracht haben;
- (3) eine Kalkulation der dem Anbot zugrundeliegenden Mann-Monats-Sätze;
- (4) eine Darstellung der Nutzerorganisation, die eine Honorarsenkung um 15 vH bewirken könnte;
- (5) konkrete Angaben hinsichtlich Honoraranrechnung BOI;
- (6) eine verpflichtende Erklärung der ABO, daß der ARGE-Vertrag und die allfälligen Subunternehmerverträge vorgelegt werden.

88.2 Angesichts des Umfanges dieser noch offenen Fragen bezweifelte der RH sowohl die Seriosität der bisherigen Beurteilung als auch die Möglichkeit einer hinreichenden Klärung dieser wesentlichen Umstände in der kurzen Zeit bis zur Entscheidung in der Aufsichtsratssitzung am 12. April 1978.

88.3 Nach Meinung der AKPE war die Anforderung dieser für die Bestbieterermittlung nicht „essentiellen“ Unterlagen erst zu einem Zeitpunkt sinnvoll, zu dem sich der Vorstand eine Meinung darüber gebildet hatte, daß die ABO mit großer Wahrscheinlichkeit als Bestbieter zu qualifizieren sei.

88.4 Der RH konnte der Meinung der AKPE nicht beipflichten, daß es sich beim Nachweis der Gewerbeberechtigung um „nicht essentielle Unterlagen“ handle, weil die ÖNORM A 2050 doch eindeutig eine Vergabe an befähigte und befugte Anbieter vorsieht.

89.1.1 Zwischen AKPE und der ABO entstand wegen der offensichtlichen Dringlichkeit, die BO-

Planung endlich in der 25. AR-Sitzung vergeben zu können, ein reger mündlicher und schriftlicher Verkehr.

89.1.2 Im Hinblick auf das von der AKPE am 6. April 1978 übergebene Leistungsverzeichnis mit einem beschriebenen Leistungsumfang, welcher innerhalb eines Zeitraumes von 30 Kalendermonaten zu erbringen war, gab die ABO am 7. April 1978 ein Anbot zur Erbringung dieser Leistungen mit einem nicht näher kalkulierten Pauschalhonorar in Höhe von 106,8 Mill S zuzüglich Nebenkosten in Höhe von 15 vH des Pauschalhonorars ab. Die Gesamtvergütung betrug somit 122,82 Mill S ohne Umsatzsteuer.

89.1.3 Am 10. April 1978 wurde die ABO unter Androhung nachteiliger Folgen für die spätere Vergabe zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung hinsichtlich Anerkennung der in der BOI angefallenen Kosten in Höhe von 7,3 Mill S (ohne Umsatzsteuer) auf den Auftragswert aufgefordert.

89.1.4 Weiters wurde eine Erklärung verlangt, daß trotz einer Teilbeauftragung ein Nachlaß (6,14 Mill S) vom Auftragswert gewährt werde.

89.1.5 Dieser schriftlichen Aufforderung stand eine Erklärung der ABO vom gleichen Tage gegenüber, in der ohne Bezugnahme auf dieses Schreiben lediglich eine BOI-Anrechnung in Höhe von rd 533 400 S zugestanden wurde.

89.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fanden die in Aussicht gestellten nachteiligen Folgen im Bericht des Vorstandes an den Aufsichtsrat keinen Niederschlag und beeinflussten auch nicht die vertragliche Gestaltung der Honorarvereinbarung.

Beschränkte Ausschreibung nach der ÖNORM A 2050

90.1.1 Obwohl das im Syndikatsvertrag vorgesehene Vertragswerk über die Beauftragung der AKPE mit der Planung und Errichtung des AKH nicht abgeschlossen worden war und daher auch die Verpflichtung, die Vergaberichtlinien der Stadt Wien anzuwenden, nicht bindend gewesen wäre, hat die AKPE in der Folge die zu vergebenden Leistungen zumeist gem ÖNORM A 2050 ausgeschrieben.

90.1.2 Die AKPE wies in ihrer Stellungnahme zum KAB die Beanstandungen des KA bezüglich der Nichteinhaltung der Vergaberichtlinien mit der Begründung zurück, daß Planungsleistungen nach den Bestimmungen der ÖNORM nicht auszusprechen seien und daher auf die einzelnen Kritikpunkte zum KAB nicht näher eingegangen werden müsse.

90.2.1 Der RH war der Meinung, daß diese Rechtfertigung der AKPE, die ÖNORM nicht angewendet zu haben, wie sie auch vom damaligen Vorstandsdirektor Schwaiger gegenüber dem RH

vertreten wurde, in deutlichem Widerspruch zu dem vor Bekanntwerden des KAB erfolgten Informationen sowohl an den Aufsichtsrat als auch an die Aktionäre und die Öffentlichkeit stand.

90.2.2 Vor dem genannten Zeitpunkt lagen folgende Stellungnahmen der AKPE zur Frage der normengemäßen Vorgangsweise vor:

3. Hauptversammlung vom 30. Mai 1978: Genehmigung des Geschäftsberichtes 1977: „Schließlich wurde im Berichtsjahr eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, derzufolge eine ARGE BO-Planung mit überwiegend inländischer Zusammensetzung voraussichtlich beauftragt werden wird.“

29. AR-Sitzung vom 27. September 1978: Am 28. August 1978 wurde der Vorsitzende des AR brieflich von einem Stadtrat um Beantwortung einiger Fragen bezüglich der Planung der BO ersucht. Die Beantwortung dieser Fragen wurde in dem Bericht über den Baufortschritt eingearbeitet und an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe für Finanz- und Wirtschaftspolitik übermittelt: „...ist die BO-Planung besonders hervorzuheben, die aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben wurde... woraus sich die Vergabeart einer beschränkten Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 ergab...“

34. AR-Sitzung vom 27. Feber 1979: Entgegnung zur Aussendung eines Parteipressedienstes vom 13. Feber 1979: „Die Vergabe des BO-Auftrages erfolgte aufgrund einer beschränkten Ausschreibung im Sinne der für die Vergabe von Leistungen durch Gebietskörperschaften geltenden Richtlinien.“

35. AR-Sitzung vom 27. März 1979: Beantwortung einer Anfrage an den Wiener Stadtsenat vom 14. März 1979: „Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung: Planung der BO: Beschränkte Ausschreibung“

Vorsitzender des AR vom 12. Dezember 1977: „Wunschgemäß geben wir Ihnen den letzten Stand über Tätigkeiten zur Findung der BO-Planer bekannt: Es wurde eine beschränkte Ausschreibung, zu der die nachstehend angeführten Firmen eingeladen wurden, durchgeführt.“

Gemeinderat 19. Juni 1978: Beantwortung einer Frage anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Mai 1978: „Eine öffentliche Ausschreibung wurde nicht vorgenommen, weil von vornherein klar war, daß eine einwandfreie Ausführung der gegenständlichen Planungsleistungen nur von wenigen Unternehmungen zu erwarten sein wird, so daß im Sinne der ÖNORM A 2050 die Vergabeart einer beschränkten Ausschreibung gewählt wurde.“

Stadtrat vom 5. Juni 1979: Beantwortung eines Schreibens vom 16. März 1979 seitens eines Stadtrates: „Es entspricht dem Wesen einer beschränkten Ausschreibung, daß nur jene Firmen zur Anbotslegung eingeladen werden, von deren Eig-

nung die ausschreibende Stelle überzeugt ist... wurde auch die beschränkte Ausschreibung über die Planung der BO von der AKPE durchgeführt.“

Information an die Öffentlichkeit vom 21. Feber 1979: Entgegnung zur Pressekonferenz vom 20. Feber 1979: „Die AKPE verwahrt sich gegen die Unterstellung, daß die Vergabe aufgrund einer „Proforma-Ausschreibung“ erfolgt ist; die Vergabe erfolgte vielmehr nach einer ordnungsgemäßen beschränkten Ausschreibung.“

Entgegnung in einem Nachrichtenmagazin vom 4. Feber 1980: „Die Planungs- und Betriebsorganisation wurde nicht „fast freihändig“...vergeben. Die AKPE hat vielmehr eine beschränkte Ausschreibung für die BO-Planung durchgeführt.“

90.2.3 Diese Haltung hat die AKPE nicht nur in einer ersten Phase gegenüber der Öffentlichkeit vertreten, sondern sie stand nach Feststellung des RH auch in vollem Einklang mit den Unterlagen über den Gebarungsvorgang selbst.

Auf dem vom Vorstand am 28. bzw 29. Juli 1978 unterzeichneten Vergabevorschlag/Vergabeantrag wurde die Vergabe eindeutig als beschränkte Ausschreibung gekennzeichnet, obwohl auf diesem Formular grundsätzlich auch die Möglichkeit der Kennzeichnung als freihändige Vergabe mit Wettbewerb oder ohne Wettbewerb vorgesehen wäre.

90.2.4 Nachdem, wie angeführt, der Vorstand der AKPE über zwei Jahre hinweg diese Meinung vertreten hatte, sah der RH in der nun nach Vorliegen des KAB auch gegenüber dem RH vertretenen Auffassung, daß die ÖNORM A 2050 nicht anzuwenden bzw eine beschränkte Ausschreibung nicht verpflichtend vorgeschrieben sei, den Versuch, die bei der Vergabe der BO-Planung an die ABO gewählte Vorgangsweise nachträglich zu rechtfertigen, die der ÖNORM A 2050 nicht entsprochen hat.

90.3 Die AKPE erklärte, daß ihr die Einhaltung der Verfahrensvorschriften einer beschränkten Ausschreibung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt so bedeutsam schien, daß sie sich zu den nunmehr kritisierten Aussagen berechtigt sah.

Ausschreibung geistiger Planungsleistungen

91.1 Alle Erfahrungen des RH in der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, daß nicht der ÖNORM A 2050 entsprechende Vorgangsweisen zu bedenklichen Fehlentwicklungen geführt haben.

91.2.1 Nach Auffassung des RH erlaubt die Beachtung des in der ÖNORM A 2050 empfohlenen Verfahrens die Findung des Bestbieters auch in den Fällen, in denen diese Vorgangsweise nicht verbindlich vorgeschrieben ist (wie im Geltungsbereich der Verwaltungsverordnungen der Bundesministerien im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963). Abweichungen von der ÖNORM werden diesfalls vom RH nicht aus dem Grunde

36

der Vorschriftswidrigkeit, sondern aus jenem der Nichtbeachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit gerügt.

91.2.2 Im Bereich des Bundes werden, wie eine Durchsicht des Amtsblattes zur Wiener Zeitung unschwer erkennen läßt, selbst Forschungsaufträge öffentlich ausgeschrieben.

91.2.3 Für den Bereich der Stadt Wien erscheint eine Stellungnahme der MA 4 vom 29. Mai 1980 bedeutsam, die auf eine entsprechende Anfrage seitens der AKPE abgegeben wurde. Demnach werden zwar geistige Leistungen im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsfälle der MA 4 - vorwiegend Vergabe von Forschungsaufträgen - nicht öffentlich ausgeschrieben, jedoch erfolgt eine Einholung mehrerer Angebote von Institutionen, welche die zu vergebenden Leistungen anbieten und erbringen können.

Diese Angebote werden nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 geprüft, worauf das preislich und sachlich günstigste Angebot bei der freihändigen Vergabe der Leistungen berücksichtigt wird. Grundsätzlich wird die Auffassung vertreten, daß geistige Planungsleistungen, sofern die Leistungen genau beschrieben und in ein Leistungsverzeichnis gekleidet werden können, öffentlich ausgeschrieben werden könnten.

91.3 Die AKPE bestätigte, es sei von ihr nie in Frage gestellt worden, daß Elemente der ÖNORM A 2050 auch bei Planungsleistungen in Anwendung gebracht werden können.

91.4 Nach Ansicht des RH sollte jedoch nicht willkürlich ein einmal der ÖNORM gemäß begonnenes Vergabeverfahren in weiterer Folge unter Vernachlässigung derselben fortgesetzt werden.

Information des Aufsichtsrates betreffend die zur Vergabe vorgeschlagenen Firmengruppen

92.1 Die Tagesordnung für die 25. Aufsichtsrats-sitzung am 12. April 1978 wurde am 31. März 1978 an sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ohne Beilage versendet. In dieser Sitzung sollte ua auch die Vergabe der BO beschlossen werden. Die Beilagen zur Tagesordnung waren am 5. April 1978 im Entwurf fertiggestellt und wurden am 11. April 1978 den Aufsichtsratsmitgliedern zugestellt, dh am Vortag des Sitzungstermines.

92.2.1 Der RH vermerkte kritisch, daß dem Aufsichtsrat, dem bei der AKPE geschäftsordnungs-gemäß eine besondere Zuständigkeit bei Vergabeent-scheidungen zukommt, die verschiedenen Ein-drücke, die der Vorstand aufgrund der persönli-chen Kontakte mit den einzelnen Firmen (Suter & Suter Dezember 1975, Mediplan 1976, DKI 1976, Institut für Funktionsanalyse 1977) gewonnen hatte, nicht mitgeteilt wurden.

92.2.2 Der Vorstand der AKPE hat zwar dem Aufsichtsratsvorsitzenden zweimal über die Tätig-

keiten zur Findung eines BO-Planers berichtet, jedoch wurden ihm die Gesichtspunkte, die zur Auswahl des engeren Firmenkreises führten, wie den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, nicht in der wünschenswerten Ausführlichkeit dar-gelegt.

93.1 Wesentliche Gesichtspunkte für den Verga-bevorschlag des Vorstandes zugunsten der ABO waren ua der beträchtliche Inlandsanteil und die Leistungsfähigkeit der Firmengruppe.

93.2 Hierzu stellte der RH fest, daß bspw die Firma Odelga bereits vor der offiziellen Zuschlags-erteilung am 19. Juni 1978 einen Subauftrag in der Höhe von 1,4 Mill S dem Institut für Funktionsana-lyse in Kopenhagen erteilte, der vom 1. Mai bis 30. September 1978 lief.

93.3 Laut Stellungnahme der AKPE sei ihr bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des KAB von der vertraglichen Zusage der Firma Odelga an das IFH nichts bekannt gewesen.

94.1 Vom Auftragsvolumen der Firma Med-Consult stand dem RH zB eine Liste von 82 Ausar-beitungen zur Verfügung. Daraus ergab sich, daß der überwiegende Teil der Arbeitspapiere von Mit-arbeitern des ausländischen Subauftragnehmers Firma Techmed Developments Ltd. erstellt wurde. Ebenso wurde eine Anzahl von Arbeiten aus diesem Auftragsvolumen von anderen in die BO-Planung miteinbezogenen Subunternehmen erbracht. Von den deklarierten Mitarbeitern der Firma Med-Con-sult wurden bisher keine Arbeitspapiere erbracht.

94.2 Nach Ansicht des RH sollte doch der über-wiegende Teil der Leistungen jeweils vom Auftra-gnehmer selbst erbracht werden, weil jede Weiter-gabe von Teilleistungen verteuern wirkt.

94.3 Die AKPE äußerte sich dahingehend, daß gegen die Leistungsfähigkeit einer Firma bzw Fir-mengruppe keinesfalls die Tatsache spreche, daß Leistungsteile in untergeordnetem Umfang weiter-gegeben werden. Es wäre völlig unrealistisch zu glauben, daß die Leistungsfähigkeit einer Planungs-firma nur dann zu bejahen sei, wenn die Leistungen zu „100 %“ durch firmeneigenes Personal erbracht werden.

94.4 Die Fa. Med-Consult war an dem Auftrags-volumen mit einem Honoraranteil in der Höhe von 11,9 Mill S beteiligt, von dem sie rd 7,7 Mill S an Subunternehmer weitergegeben hat. Wenn eine Firma rd 65 vH eines Auftrages an Subunternehmer überträgt, wäre nach Meinung des RH an deren Leistungsfähigkeit sehr wohl zu zweifeln gewesen.

95.1.1 Bereits in einem Schreiben der ABO vom 10. März 1978 an die AKPE wurde die Absicht kundgetan, die Firmen Agiplan, Mediplan und Institut für Funktionsanalyse mit umfangreichen bzw besonderen Aufgaben zu betrauen.

95.1.2 Im Feber bzw März 1979 hat der Vorstand der AKPE dem Amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaftspolitik Mayr mitgeteilt, daß 65,6 vH des an die ABO geleisteten Honorarvolumens auf österreichische Unternehmen entfallen und 34,4 vH auf ausländische Firmen.

95.1.3 Am 8. Mai 1980 mußte der Vorstand dem Stadtrat berichten, daß sich der Inlandsanteil des Honorarvolumens auf 51,1 vH verringert hat, da Leistungen zT an ausländische Subunternehmer weitergegeben wurden, von denen die AKPE keine Kenntnis hatte. Seitens der ABO wurde entgegen der bestehenden vertraglichen Verpflichtung keine Genehmigung der AKPE für die Beschäftigung zusätzlicher Subunternehmer eingeholt.

95.2 Nach Ansicht des RH hätte die überprüfte Unternehmung zeitgerecht auf die tatsächliche Leistungsdurchführung durch Drittfirmen achten müssen.

Honorarvergleich zwischen Suter & Suter und ABO im Bericht des Vorstandes an den AR

96.1 Der Vorschlag, den Auftrag an die ABO zu vergeben, wurde vom Vorstand an erster Stelle mit der gegenüber Suter & Suter um 27,156 Mill S niedrigeren Honorarforderung begründet. Diese Aussage wurde durch die folgende Gegenüberstellung der im Zuge der „Bietergespräche“ erfolgten Modifikationen unterstützt:

	in 1 000 S		in 1 000 S
		Suter & Suter	
ABO Anbot . . .	415 834	Anbot	390 000
– Einführung der Kostenrechnung	– 13 082	+ Restleistung „Informationssystem“	+ 6 500
– Reduktion der Nebenkosten um 4 vH	– 13 978		
– 5 vH Nachlaß bei Beauftragung mit der Gesamtleistung	– 19 439		
	369 335		396 500

96.2.1 Dazu stellte der RH fest, daß der Begriff „Bietergespräche“ in diesem Zusammenhang irreführend ist. Die überprüfte Unternehmung hat den in der ÖNORM A 2050 verankerten Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter nicht beachtet, da seit März 1978 nur mehr Gespräche mit der ABO geführt wurden, die den Zweck hatten, weitere Preisnachlässe gegenüber dem Anbot zu erlangen und auf diese Weise eine günstigere Vergleichsgrundlage zu schaffen.

96.2.2 Da aber zum Anbot von Suter & Suter in dieser Richtung keine weiteren Verhandlungen

geführt wurden, erachtete der RH einen Vergleich zwischen den beiden Anboten als irreführend.

96.2.3 Die einzigen Änderungen gegenüber den Anboten, die noch eine Vergleichbarkeit gewährleisten würden, sind die Herausnahme der nicht ausgeschriebenen Leistungen: „Einführung der Kostenrechnung im alten AKH“ aus dem Anbot der ABO sowie der zusätzliche Ansatz von Restleistungen für das Informationssystem beim Anbot Suter & Suter.

96.2.4 Die Herabsetzung der Nebenkosten um 4 vH wurde erst nach mehreren Verhandlungen von den Mitgliedern der ABO am 7. April 1978 anerkannt. Da durch die einseitigen Preisverhandlungen eine Vergleichbarkeit unmöglich gemacht wurde, wäre nach Meinung des RH dieses Ergebnis der Preisverhandlung bei der Ermittlung des Billigbieters nicht zu berücksichtigen.

96.2.5 Da zum Zeitpunkt der Berichterstattung an den Aufsichtsrat nur mehr eine Teilbeauftragung beabsichtigt war und das Honorar aufgrund der angebotenen Mann-Monatssätze berechnet wurde, wäre beim Preisvergleich nach Meinung des RH auch die Ermäßigung des ABO-Angebots in Höhe von 5 vH bei allfälliger Gesamtbeauftragung nicht zu beachten gewesen.

96.2.6 Als Entscheidungsgrundlage für den Aufsichtsrat wäre die Gegenüberstellung der Angebote wie folgt vorzunehmen gewesen:

	in 1 000 S		in 1 000 S
		Suter & Suter	
ABO Anbot . . .	415 834	Anbot	390 000
– Einführung der Kostenrechnung	– 13 082	+ Restleistungen	+ 6 500
	402 752		396 500

96.2.7 Das Anbot der ABO lag demnach um rd 6 Mill S über dem von Suter & Suter.

96.3 Die AKPE folgte der Argumentation des RH hinsichtlich des in späteren Verhandlungen erzielten Nachlasses in Höhe von 4 vH der Nebenkosten. Der Nachlaß von 5 vH bei Gesamtvergabe wäre dagegen zu berücksichtigen gewesen, da auch die Fa. Suter & Suter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen hätte können.

96.4 Demgegenüber vertrat der RH die Ansicht, daß anlässlich des zur Vergabe anstehenden Teilauftrages lediglich ein Vergleich ohne den nur für den Fall einer Gesamtbeauftragung geltenden Preisvorteil gerechtfertigt gewesen wäre.

97.1 Im Verlauf der Aufsichtsratssitzung wurde seitens des Vorstandes der AKPE auch darauf hingewiesen, daß bei Abstellung von Personal durch die Spitalsverwaltung das Honorar der ABO noch um 15 vH gesenkt werden könnte.

97.2.1 Nach Meinung des RH bezog sich die ABO diesbezüglich aber auf die gegenwärtige gesamte Projektorganisation, bei deren Rationalisierung allenfalls eine Reduktion möglich wäre. Im Anbot hingegen wurde für die BO-Planungstätigkeit die Mitwirkung von etwa 10 bis 12 hauptberuflichen Mitarbeitern aus den Reihen der Nutzer - bei gegebener Projektorganisation - als erforderlich angesehen.

97.2.2 Im Anbot der Fa. Suter & Suter wurde zwar ebenfalls die Zusammenarbeit von Benützern und BO-Planern vor allem auf dem Gebiet der Inbetriebnahmeplanung gefordert, aber zugleich festgestellt, daß möglichst wenig vollamtlich tätige Mitarbeiter vom Krankenhausbetrieb freigestellt werden sollten.

97.3 Laut Stellungnahme der AKPE hat die Fa. Suter & Suter ihr Honorar als Mindesthonorar verstanden.

97.4 Demgegenüber hielt der RH fest, daß im ursprünglichen Anbot lediglich auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, noch vor Vertragsabschluß eine genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche und eine Festlegung der angestrebten Detailtiefe der Planungsbearbeitung zu treffen.

Aufgrund des ersten und einzigen Bietergespräches wurde im Rahmen des angebotenen Pauschalhonorars auch entsprechend den Anforderungen der AKPE der Leistungsumfang genauer konkretisiert. Entgegen der Stellungnahme der AKPE, die bis zu 17 Mitarbeiter des Benützerausschusses anführte, enthielt das Nachtragsoffert vom 4. Februar 1978 den Vorschlag, den Benützerausschuß möglichst klein, dh unter 10 Personen, zu halten.

Weitere Bietergespräche bzw eine Reaktion auf die ergänzenden Unterlagen der Fa. Suter & Suter unterblieben.

Als Angebotsunterlagen geforderte Personalprofile

98.1.1 In den Angebotsbestimmungen war eine detaillierte Aufstellung über die dem Bieter dauernd zur Verfügung stehenden Mitarbeiter mit Angabe der Dauer und des Inhaltes der Tätigkeit für den Bieter gefordert sowie eine Angabe der Referenzen über entsprechende Aufgaben im Krankenhauswesen.

98.1.2 Die ABO entsprach dieser Bestimmung teilweise erst am 6. April 1978 und legte nur die Mitarbeiterprofile von drei Partnern der ABO vor. Die Mitwirkung der Firma Odelga im Rahmen der ABO war spätestens seit 16. Jänner 1978 der AKPE bekannt. Da vom ursprünglichen Angebot der ABO bis zum 16. Jänner 1978 die Mitwirkung der Firma Odelga nicht bekanntgegeben werden konnte, war es nicht möglich, bis dahin Mitarbeiterprofile dieses Partners der ABO zu erhalten. Aber auch zum Zeitpunkt der AR-Sitzung standen

keine Unterlagen über qualifizierte Mitarbeiter der Firma Odelga sowie Referenzen über entsprechende Planungs- und Organisationsaufgaben zur Verfügung.

98.2 Wie die spätere Entwicklung gerade beim Partner Odelga zeigte, wäre es jedenfalls vorteilhaft gewesen, sich über die Qualifikation aller ARGE-Partner Gewißheit zu verschaffen. Die bereits in den Fällen der Wäscheversorgung, Istzustandserhebung und BOI-Phase getroffenen Feststellungen hätten nach Ansicht des RH bezüglich der Leistungserbringung der Firma Odelga eine besondere Sorgfalt angezeigt erscheinen lassen.

Der Umstand, daß nähere Informationen über die Firma Odelga nicht vorlagen, stand überdies im Gegensatz zu der Aussage von Dir. Winter anlässlich der AR-Sitzung, daß die Personalstruktur der ABO in quantitativer und qualitativer Hinsicht eingehend geprüft worden wäre.

98.3 Zur Kritik des RH erklärte die AKPE, daß der Anteil der Fa. Odelga am Gesamtauftrag sehr gering und deren Referenz durch die Beratung der Stadt Wien für das gesamte Spitalwesen positiv zu beurteilen war.

Dem RH wurde zugestimmt, daß bei der Forderung, die dauernd zu Verfügung stehenden Mitarbeiter zu nennen, nicht an Leasing-Personal gedacht war.

99.1 In den Mitarbeiterprofilen der Firma Ökodata vom 6. April 1978 wurden neben Angaben über Ausbildung und vorgesehene Funktion auch projektbezogene Erfahrungen aus Tätigkeiten bei dem ARGE-Partner angeführt.

99.2 Dazu stellte der RH fest, daß die Firma Ökodata diesbezüglich irreführende Informationen lieferte. So wurden Mitarbeiter des Mitbieters Institut für Funktionsanalyse als Mitarbeiter der Firma Ökodata ausgewiesen und auch ihre Tätigkeit im Bereich des Instituts für Funktionsanalyse dem ARGE-Partner Ökodata zugeschrieben. Außerdem wurden zB die Leistungen des Leiters des Instituts für Funktionsanalyse, Dkfm. Dr. Ing. Lohfert, bei der Planung von Universitätskliniken in Deutschland und Skandinavien als Tätigkeit bei der Firma Ökodata dargestellt.

Dieser Umstand mußte aber der AKPE aufgrund der persönlichen Kontakte vor Anbotslegung und anlässlich der darauffolgenden Bietergespräche bereits bekannt gewesen sein.

Teilauftrag für einen Zeitraum von 30 Monaten

100.1.1 Der Vorstand der AKPE begründete die Teilbeauftragung wie folgt:

„Um sicherzustellen, daß die Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf eine optimale Leistungserbringung im Zuge der praktischen Projektabwicklung die intern zu koordinierende Leistungsfähigkeit nachweisen kann, wird der ABO nicht der

Gesamtauftrag, sondern vorerst ein Auftrag für einen Zeitraum von 30 Monaten erteilt.“

100.1.2 Weiters wurde der AR informiert, daß für die Teilbeauftragung ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit einem veranschlagten Honorarumfang einschließlich Nebenkosten von 122,820 Mill S erstellt wurde.

100.2.1 Das Angebot vom 7. April 1978 mit einer Begrenzung des Auftragsumfanges auf einen Zeitraum von 30 Monaten stellte nach Ansicht des RH eine wesentliche Änderung gegenüber dem Anbot der ABO vom Oktober 1977 dar und war als neues Anbot zu werten, für das es keine Vergleichsofferte gab.

100.2.2 Während die der Ausschreibung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung auf einen Zeitraum von 10 Jahren abgestellt war und die Abwicklung der gesamten BO-Planung zum Inhalt hatte, mußte für einen begrenzten Zeitraum von der AKPE ein neues aus dem Gesamtleistungsverzeichnis abgeleitetes Leistungsverzeichnis erstellt werden, um hinsichtlich der Leistungsfeststellung auch abgegrenzte und überprüfbare Teilaufgaben festzulegen. Bei dem Vorschlag über eine Teilbeauftragung handelte es sich daher nicht um einen nur aufgrund der dem Anbot zugrundeliegenden Personaleinsatzzeiten und dem entsprechenden Honorar zeitlich abgegrenzten Teilauftrag.

101.1.1 Die geänderte Leistungsbeschreibung wurde von der AKPE am 6. April 1978 an die ABO übergeben, welche sich mit Schreiben vom 7. April 1978 damit einverstanden erklärte und unter Hinweis auf das Erfordernis eines überdurchschnittlichen Personaleinsatzes in der ersten Bearbeitungsstufe ein Pauschalhonorar von 106,8 Mill S zuzüglich Nebenkosten berechnete. Dem AR wurde zwar eine Zusammenfassung des geänderten Leistungsverzeichnisses vorgelegt, aber keine Kalkulation des Teilhonorars.

101.1.2 Erst mit Schreiben vom 11. Mai 1978 wurde der AKPE eine Aufstellung der Mann-Monate gegliedert nach Personalkategorien übermittelt. Der Forderung seitens der APAK, einen Termin- und Personaleinsatzplan als Grundlage für die Kalkulation des Honorars vorzulegen, wurde von der ABO am 7. Juni 1978 entsprochen.

101.2 Der RH stellte daher die Frage, wieso der Vorstand der AKPE bereits zum Zeitpunkt der Aufsichtsratssitzung vom 12. April 1978 von der Angemessenheit des Pauschalhonorars überzeugt sein konnte, zumal das Honorar aufgrund der geänderten Gewichtung des Leistungsverzeichnisses nicht aus dem ursprünglichen Gesamtanbot unmittelbar ableitbar war.

101.3 Dazu wies die AKPE lediglich auf die Besprechungen vom 3. und 6. April 1978 hin und erklärte, daß im Rahmen dieser Verhandlungen entsprechende Unterlagen übergeben worden seien.

101.4 Der RH hielt demgegenüber fest, daß in der Besprechung vom 3. April der ABO mitgeteilt wurde, es sei an eine Teilvergabe über einen Zeitraum von 2 bis 2 1/2 Jahren gedacht. Weiters wurde die Vorlage der Kalkulation der Mann-Monat-Sätze, die dem Gesamtanbot zugrunde lagen, gefordert. Dieser Aufforderung wurde seitens der ABO am 6. April entsprochen. Es fand sich aber kein Hinweis darauf, daß auch eine Berechnung des Pauschalhonorars für den Teilauftrag enthalten war. Dies schien auch unwahrscheinlich, da erst am 6. April von der AKPE das dem Zeitrahmen von 30 Monaten entsprechende neu formulierte Leistungsverzeichnis der ABO übergeben und am 7. April von den Mitgliedern der ABO anerkannt worden war. Am 7. April erging ein Schreiben der ABO an die AKPE, in dem das Einverständnis mit dem geänderten Leistungsverzeichnis erklärt und ein Pauschalhonorar ohne weitere Detaillierung vorgeschlagen wurde.

Bindung eines Honorarteiles an den DM-Kurs

102.1.1 Im Anbot der ABO war in Abweichung zu den Ausschreibungsbestimmungen eine Bindung des deutschen Honorarteiles an den DM-Kurs in Höhe von 40 vH des Gesamthonorars vorgesehen. Am 3. April 1978 forderte die AKPE Aufklärung über den Widerspruch, daß einerseits als Kriterium für die Auswahl der ABO die weitestgehende Beschäftigung österreichischer Arbeitnehmer angeführt werde, andererseits aber ein sehr erheblicher Teil des Honorares an den DM-Kurs gebunden werden solle. Die ABO wies daraufhin mit Schreiben vom 6. April 1978 einen Anteil der deutschen Partner in Höhe von 28,5 vH des Personaleinsatzes aus und bot mit Rücksicht auf die beabsichtigte Vertragsdauer von 2 1/2 Jahren eine Verringerung der Währungssicherung an.

102.1.2 Mit 7. April 1978 wurde einer entsprechenden Herabsetzung des Ausmaßes der Währungssicherung im BOP-Vertrag auf 20 vH seitens der ABO zugestimmt.

102.2.1 Der RH wies in diesem Zusammenhang auf § 10 des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zwischen den Partnern der ABO hin, in dem die Währungssicherung aus dem ABO-Vertrag und daraus resultierende Honoraränderungen wie folgt aufgeteilt werden sollten:

75 vH für die deutschen Partner, 25 vH für die österreichischen Partner.

102.2.2 Nach Ansicht des RH ließ die von der ABO zunächst geforderte Währungssicherung nur zwei Schlußfolgerungen zu. Entweder war beabsichtigt, auch die österreichischen Partner bei Wechselkursänderungen zu Lasten der AKPE zu begünstigen oder aber es war darin bereits die Absicht auf die Heranziehung weiterer ausländischer Subunternehmer zu sehen.

102.3 Die AKPE erklärte, daß sich aus dieser Regelung kein finanzieller Nachteil ergeben habe, da der Devisenmittelkurs der DM gegenüber dem Schweizer Franken (Anbot Fa. Suter & Suter) gesunken sei.

102.4 Der RH verblieb bei seinem Hinweis auf den Widerspruch zwischen der DM-Bindung im ABO-Vertrag und der Honoraraufteilung gem dem internen Arbeitsgemeinschaftsvertrag.

Anrechnung von Leistungen der BOI auf das Honorar der ABO

103.1 Gem § 10 Z 13 des Vertrages über Leistungen der Betriebsorganisationsplanung waren die Kosten der gegenüber der Ausschreibung vom 15. September 1977 zusätzlichen Ergebnisse aus der BOI-Phase in angemessener Höhe vom Gesamthonorar in Abzug zu bringen. Aus dieser Vertragsbestimmung ergab sich in der Folge ein Streit zwischen AKPE und ABO, der praktisch über die ganze Vertragsdauer hinwegreichte. Bis Erhebungsende des RH wurde noch keine endgültige Lösung erzielt.

103.2.1 Da eines der wichtigsten Elemente eines Vertrages die Einigung über den Preis darstellt, wäre es nach Meinung des RH unbedingt erforderlich gewesen, solche Vertragsbestimmungen wie „in angemessener Höhe“ auch ziffernmäßig zu vereinbaren, um langwierige Auseinandersetzungen zu vermeiden.

103.2.2 Dem Vorstand mußte bei Vertragsabschluß bereits bewußt sein, daß die Auslegung der anzurechnenden Vorleistungen aus der BOI-Phase zu grundlegenden Meinungsverschiedenheiten führen würde.

104.1 Bereits am 3. April 1978 wurde die ABO von Dir. Schwaiger aufgefordert, ua auch eine Aufstellung der aus dem Titel von Vorausleistungen möglichen Honorarkürzungen beizubringen. Die ABO bot in der Folge mit 10. April 1978 eine Honoraranrechnung von 40 vH der BOI-Leistungen für die Monate Feber und März 1978 an, während die APAK in einer Stellungnahme hiezu diesen Vorschlag zurückwies, da ihrer Meinung nach die ab Herbst 1977, dem Zeitpunkt der Anbotlegung, erbrachten BOI-Leistungen sinngemäß im Leistungsumfang des Auftrages an die ABO enthalten sein müßten.

104.2 Der RH bemängelte, daß diese widersprüchlichen Auffassungen nicht vor der Vertragsgestaltung bereinigt wurden, sondern mit der allgemein gehaltenen Forderung nach „angemessener Anrechnung“ das Problem nur zeitlich hinausgeschoben wurde.

104.3 Die AKPE stellte hiezu fest, daß die Vertragsformulierung „in angemessener Höhe“ nur ein Kompromiß zwischen den damaligen Darstellun-

gen der ABO und der AKPE sein konnte. Ein weiteres Verzögern der Beauftragung der BOP hätte nach Meinung der AKPE zu schwerwiegenden Folgeschäden führen können.

105.1 Die Tatsache, daß die APAK aufgrund ihres Projektmanagementsvertrages verpflichtet war, die Erfüllung von Aufträgen zu überwachen und zu kontrollieren, änderte nichts daran, daß es sehr schwierig ist, den Begriff „angemessene Höhe“ zu quantifizieren. Bereits am 29. September 1978 legte die APAK eine Berechnung der in Abzug zu bringenden BOI-Honorare vor, welche bei 777,5 Manntagen und einem aufgrund des durchschnittlichen Personaleinsatzes berechneten Tagessatz von 5 251 S insgesamt eine Honorarkürzung von rd 4 Mill S vorsah. Dagegen wandte die AKPE selbst ein, sie fasse den Begriff der Angemessenheit so auf, daß erst geprüft werden müsse, ob überhaupt alle Leistungen der BOI ab Oktober 1977 in das Leistungsspektrum der ABO fielen.

105.2 Nach Meinung des RH wäre eine Klärung der anzurechnenden Leistungen vor Vertragsabschluß zweckmäßig gewesen.

106.1.1 Nachdem die APAK am 23. März 1979 sogar eine Honorarkürzung von 5 442 500 S forderte, die sie aber am 24. April 1979 wieder auf rd 4 Mill S beschränkte, wies sie am 7. Dezember 1979 gegenüber der AKPE auf den Vorteil einer anfänglich „strengen“ Auslegung des betreffenden Vertragspunktes zur Ermittlung eines für beide Seiten annehmbaren Kompromisses in Form einer Honorarkürzung von 1 932 315 S hin.

106.1.2 Obwohl die AKPE zu diesem Vorschlag noch nicht ihre Zustimmung gegeben hat, wiesen doch alle Aktivitäten auf einen angestrebten Kompromiß hin.

106.2 Der RH war der Meinung, daß solche Kompromisse aufgrund „strenger“ oder „weniger strenger“ Auslegungen von unklaren Vertragsbestimmungen durch eindeutige ziffernmäßige Festlegung im Vertrag vermieden werden hätten können.

106.3 Laut Stellungnahme hat die AKPE der ABO mit Schreiben vom 13. Juni 1980 mitgeteilt, daß von der nächsten Abschlagsrechnung 4 813 969 S in Abzug gebracht würden.

Vorgänge im Zusammenhang mit dem Abschluß des Betriebsorganisationsvertrages

107.1.1 Der Vertrag über die Leistungen der BO-Planung (kurz ABO-Vertrag) wurde am 19. Juni 1978 zwischen der ARGE Republik Österreich und der Stadt Wien für den Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses, vertreten durch die AKPE, und der ABO abgeschlossen, die zu dem Zeitpunkt noch aus dem DKI, den Firmen Odelga und Ökodata sowie Prof. Dr. Riethmüller bestand.

107.1.2 Die Firma Odelga teilte in einem Schreiben vom 15. Juni 1978 - bei der AKPE eingegangen am 16. Juni 1978 - dem Dir. Schwaiger mit, daß nach Rücksprache mit der Wiener Allgemeinen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH die Firma Odelga den zwischen der AKPE und den Mitgliedern der ABO abzuschließenden Vertrag unterschreiben werde. Außerdem wurde auf ein Gespräch vom 14. Juni 1978 hingewiesen, laut dem die Firma Odelga beabsichtige, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem genannten Vertrag auf eine noch zu gründende Tochtergesellschaft mit dem Namen Med-Consult zu übertragen.

107.1.3 Am 28. Juli 1978 teilte die Firma Odelga der AKPE mit, daß aufgrund eines Notariatsaktes vom gleichen Tag die Rechte und Pflichten aus dem zwischen der AKPE und der ABO geschlossenen Vertrag vom ARGE-Mitglied Firma Odelga auf die zwischen der Firma Prutscher und Firma Odelga gegründete Tochtergesellschaft Med-Consult übergegangen seien. Ein Schreiben gleichen Inhalts erging auch an die ABO.

107.2 Hiezu stellte der RH kritisch fest:

107.2.1 Die Firma Med-Consult wurde laut Schreiben vom 21. März 1980 am 1. August 1978 gegründet.

107.2.2 Bis zur Protokollierung der Firma Med-Consult im Handelsregister am 19. September 1978 war diese nur eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht zwischen der Firma Odelga und der Firma Johann Prutscher, bei der jeder Gesellschafter über eine einschlägige Gewerbeberechtigung hätte verfügen müssen. Bei der Firma Prutscher war dies nicht der Fall.

107.2.3 Seitens des Aufsichtsrates lag nur eine Ermächtigung zur Beauftragung der ABO, bestehend aus den Firmen Odelga, Ökodata, DKI und Professor Dr. Riethmüller vor. Über die wesentlich geänderten Voraussetzungen beim Vertragsabschluß hätte zumindest dem Aufsichtsrat berichtet werden müssen.

107.2.4 Einen Vertrag mit einem Partner abzuschließen, von dem bereits bei Vertragsabschluß bekannt ist, daß er die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten einem Dritten übertragen will, ist allein schon wegen der Problematik der Vertragserfüllung und allfälliger Schadenersatzforderungen unzweckmäßig und unwirtschaftlich.

107.2.5 Die Firma Odelga war längstens bis zum 24. Juni 1978 Mitglied der ABO. Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag selbst wurde am 24. Juni 1978 bereits von Vertretern der Firma Med-Consult unterzeichnet.

107.2.6 Für die von der Firma Odelga begehrte Aufnahme der Firma Med-Consult in die ARGE wurde erst am 26. Februar 1979 die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gem § 13 Pkt 6 des ABO-Vertrages gegeben.

107.2.7 Die für die Erlangung der Gewerbeberechtigung erforderlichen Schritte wurden seitens der Firma Med-Consult erst am 7. März 1979 unternommen. Dem vorerst bestellten Geschäftsführer wurde die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht erteilt, daher erfolgte am 10. März 1980 die Anmeldung des Dipl.Ing. Spann als gewerbe-rechtlicher Geschäftsführer.

107.2.8 Der von der ABO der Firma Odelga übertragene Bereich innerhalb der BO in der Höhe von 11,9 Mill S wurde interimistisch an das Institut für Funktionsanalyse zu gleichen Bedingungen weitergegeben. Der diesbezügliche Vertrag wurde von der Fa Odelga am 20. Juli 1978 geschlossen. In der Vorgangsweise der Firma Odelga lag ein beträchtliches Risiko, welche zwar gegenüber der AKPE Verpflichtungen eingegangen ist, ohne sich im Innenverhältnis mangels Unterzeichnung des Arbeitsgemeinschaftsvertrages Honorarzuwendungen zu sichern.

Laut einem Aktenvermerk der AKPE vom 4. April 1980 wurden die Leistungen des Instituts für Funktionsanalyse für die Firma Odelga in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1978 mit 1,4 Mill S abgerechnet.

107.2.9 Zwischen den Firmen Techmed Developments Ltd. und Med-Consult wurde am 11. August 1978 ein Vertrag zur Erbringung von betriebsorganisatorischen Leistungen vorerst in der Höhe von 6 Mill S abgeschlossen (Herabsetzung am 5. September 1979 auf 5,030 Mill S), der nahezu die Hälfte des anteilmäßigen Auftragsvolumen der Firma Odelga und als deren Nachfolger der Firma Med-Consult umfaßte. Der Planungsbereich Raumreinigung wurde um 400 000 S an die Firma Spiwag Ges.m.b.H., Institut für Krankenhausreinigung, weitergegeben.

108.1 Während das Kontrollamt aufgrund seiner Überprüfung der Firma Odelga berichtete, daß die Planung für funktionsdiagnostische Laboratorien mit einer Auftragssumme von 880 000 S an die Mutterunternehmung Prutscher übertragen wurde, gaben die Geschäftsführer der ABO und der Firma Med-Consult, Dkfm. Scharmüller bzw. Enerwitschläger zu, daß mit der Planung der funktionsdiagnostischen Labors mit einem Teilbetrag von 400 000 S auch das Institut für Funktionsanalyse beauftragt wurde.

108.2 Der RH vermerkte in diesem Zusammenhang kritisch, daß das Institut für Funktionsanalyse nicht nur im Planungsbereich der Firma Odelga und Med-Consult sehr wesentlich miteinbezogen war, sondern auch in den Planungsbereich der Firma Ökodata. Somit wurde ein ursprünglicher Mitbewerber - verteuert - als Subunternehmer herangezogen.

Subunternehmen

109.1.1 Im § 7 Pkt 3 des ABO-Vertrages war festgehalten, daß die ABO vor einer Beauftragung

von Subunternehmen, falls sich eine derartige für notwendig und zweckmäßig erweisen sollte, die Zustimmung der AKPE einzuholen hat.

109.1.2 Wie die Erhebungen des RH ergaben, hat die Firma Ökodata das Institut für Funktionsanalyse und die Firma Med-Consult, die Firmen Techmed Developments Ltd., Spiwag Ges.m.b.H., Prutscher und Institut für Funktionsanalyse als Subunternehmer beschäftigt.

109.1.3 Die Arbeitsgemeinschaftspartner haben im Arbeitsgemeinschaftsvertrag einer teilweisen Übertragung von Aufgaben an das Institut für Funktionsanalyse von vornherein zugestimmt.

109.2 Der RH war der Meinung, daß für die gewählte Vorgangsweise neben steuer- und gewerberechtlichen Gründen vor allem die mangelnden Referenzen der Firma Ökodata über bisher durchgeführte Planungs- und Organisationsaufträge auf dem Gebiet des Krankenhauswesens maßgeblich waren.

110.1 Inwieweit im Gesamthonorar von 122,8 Mill S Subunternehmerzuschläge einkalkuliert waren, ließ sich aufgrund der dem RH zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht feststellen. Aufgrund eingesehener Unterlagen wurden von der überprüften Gesellschaft Subunternehmerzuschläge grundsätzlich in Kalkulationen miteinbezogen. In anderen Fällen erreichten sie bis zu 6 vH.

110.2.1 Nach Ansicht des RH würde dieser Umstand auch bei den gegenständlichen zahlreichen Sub- und Rückbeauftragungen eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

110.2.2 Der RH vermerkte überdies kritisch, daß insb bei der Subbeauftragung der Firma Techmed Developments Ltd. der Text und die Beilagen des ABO-Vertrages formularmäßig weiterverwendet wurden.

110.3 Die überprüfte Gesellschaft bestätigte, daß die ABO bei Beauftragung von Subunternehmen die schriftliche Zustimmung der AKPE einholen hätte müssen.

Pönale-Bestimmungen im BO-Vertrag

111.1 Die im § 9 Z 1 und 6 dieses Vertrages aufgezählten Termine und Fristen waren gem Z 7 unter Pönale-Androhung gestellt. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verpflichteten sich die Auftragnehmer zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe von 0,3 vT der auf den Zeitpunkt der Beendigung des Verzuges aktualisierten Auftragssumme je Kalendertag des Verzuges.

111.2.1 Der RH war der Meinung, daß bei Abschluß des Vertrages der AKPE die Bedeutung einer termingerechten Leistungserbringung durch die ABO bewußt war, da durch die gegenseitige Abhängigkeit der verschiedensten Planungsleistun-

gen Terminverzögerungen unweigerlich zu weitreichenden Störungen des Gesamtfortschrittes des Projektes führen mußten.

111.2.2 Trotz dieser Kenntnis wurden die Pönalebestimmungen im Rahmen dieses Vertrages so unklar formuliert, daß ihre Wirksamkeit - nämlich die Erbringung einer termin- und vertragsgerechten Leistung durch pauschalierte Schadenersatzforderungen durchzusetzen - stark vermindert wurde.

112.1 Neben drei Leistungen mit ausdrücklich festgelegten Zwischenterminen wurde auch die Freigabe des „Entwurfes 1:100“ aus betriebsorganisatorischer Sicht zu dem für jeden Funktionsbereich festgesetzten Termin unter Pönaledrohung gestellt. Als nun die APAK aufgrund ihrer wiederholten Beanstandungen, daß wesentliche BO-Aussagen nicht oder nur sehr mangelhaft geliefert und dadurch auch die Vorentwurfs- und Entwurfsplanungen um Monate verzögert wurden, die Pönalebestimmungen durch die AKPE angewendet wissen wollte, mußte die AKPE unter Hinweis auf die unbefriedigende Formulierung im Vertrag davon absehen.

112.2.1 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, jede Mitwirkung an der tatsächlichen Freigabe der Entwürfe unter Pönaledrohung zu stellen. Überdies hätte die AKPE zu berücksichtigen gehabt, daß bereits zur Erarbeitung solcher Entwürfe Leistungen der ABO erwartet wurden, deren Nichterbringung zu Ablaufverzögerungen führte.

112.2.2 Wenn die AKPE in ihrem Schriftverkehr mit der APAK auch anführte, daß bei einem nachweisbar entstandenen Schaden immer noch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden könnten, ging dies an der Realität vorbei, denn gerade wegen der Problematik der Nachweisbarkeit eines Schadens aufgrund von Planungsverzögerungen sind strenge Pönalebestimmungen die einzige wirtschaftlich vernünftige Möglichkeit, eine termingerechte Leistungserbringung zu gewährleisten.

112.2.3 Nach Ansicht des RH müßten jedenfalls bereits bei Vertragsgestaltung die Interessen des Auftraggebers klar und eindeutig bestimmt sein.

112.3 Die AKPE schloß sich in ihrer Stellungnahme der Auffassung des RH nicht an, da für die Erstellung der Entwurfsplanung bereits die ARGE-ORP verantwortlich gewesen sei.

112.4 Der RH verwies auf das Schreiben des Vorstandes der AKPE an die APAK vom 12. Juli 1979, laut dem es unbefriedigend sei, wenn man nur die Mitwirkung der ABO an der Freigabe des „Entwurfes 1:100“ unter Pönaledrohung gestellt habe. In Wirklichkeit sei man davon ausgegangen, daß zur Erlangung bzw Erarbeitung eines solchen Entwurfes bereits zu einem früheren Zeitpunkt Leistungen der ABO erwartet wurden. Die-

sen an sich bestehenden Widerspruch hätte man allerdings schon bei Abschluß des Vertrages erkennen müssen.

113.1 Als Grundlage für die Berechnung eines Pönales nach § 9 Z 7 des ABO-Vertrages galt eine aktualisierte Auftragssumme. Die AKPE interpretierte diesen Begriff in Abweichung zur APAK als Auftragssumme im „engeren Sinn“, dh ohne Nebenkosten.

113.2.1 Der RH erachtete die Heranziehung dieser Berechnungsgrundlage für die Konventionalstrafe nicht als richtig. Im Vertrag wurde nämlich an keiner anderen Stelle außer bei den Pönalebestimmungen der Begriff „Auftragssumme“ verwendet. Dagegen wurde das Honorar gem § 10 des Vertrages eindeutig einschließlich aller Nebenkosten definiert und für den Teil des Honorars ohne Nebenkosten wurde der Begriff der „Vergütung“ gem § 10 Z 1 geprägt.

113.2.2 Wenn also die Absicht des Auftraggebers darin bestanden hatte, als Berechnungsgrundlage für die Pönalebestimmungen die Vergütung zu wählen, sah der RH keinen Grund, warum nicht auch dieser Begriff verwendet wurde.

113.3 Die AKPE stimmte dem RH zu, daß der Begriff „Auftragssumme“ als Grundlage für die Pönaleberechnung zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hatte.

Planung einer Gesamt-BO

114.1 Wie der RH in Erfahrung brachte, haben einschlägige Fachleute des Auslandes die für die BO-Planung des neuen AKH in Wien gebotenen Honorarsummen mit Staunen zur Kenntnis genommen. In vergleichbaren Fällen wurden die Krankenhausträger sehr intensiv in das Planungsgeschehen einbezogen und die an sich teuren Beratungsfirmen nur für besondere Aufgaben herangezogen.

114.2 Auch wenn der Neubau des AKH in Wien für österreichische Verhältnisse einmalige Dimensionen erreichte, wurden in anderen europäischen Ländern Zentralbauten mit ähnlicher Bettenzahl errichtet, bzw ganze medizinische Fakultäten in einem Zentralbau untergebracht. Der in Wien verrechnete Aufwand für die Erstellung der BO war im internationalen Vergleich als außergewöhnlich zu bezeichnen. Nach Ansicht des RH war dies vor allem in dem Umstand begründet, daß es der spätere Nutzer verstanden hat, die seit langem fälligen Grundsatzentscheidungen in diesem Bereich - wie zB Organisationsstruktur, Beschaffung, Lagerhaltung, Ambulanzzeiten, Verpflegungssysteme - vor sich herzuschieben. Ferner wurde erst am 15. November 1979 der Leiter der MA 17 zum Projektleiter für den Neubau des AKH bestellt, um eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Beteiligung des Betreibers zu gewährleisten. Seither wird versucht, auch entsprechende Fachleute zu finden,

die später mit der Führung des AKH betraut werden sollen.

114.3 Die Stadt Wien stellte dazu fest, daß in vielen Besprechungen die Mitglieder der kollegialen Führung des AKH, Materialverwalter, Leiter der Küchenregie, Leiter der Prüfanstalt, Oberschwester usw sowie auch Mitarbeiter der MA 17-Zentrale für die verschiedensten Bereiche der BO-Planung ihre fachlichen Beiträge geliefert haben.

114.4 Nach Meinung des RH wurden dessen ungeachtet die erforderlichen Grundsatzentscheidungen seitens des Betreibers nicht bzw zu spät getroffen.

115.1.1 Die bisherigen Aufwendungen der AKPE für die BO erlauben noch keine nähere Beurteilung hinsichtlich des Nutzens, da bspw betriebsorganisatorische Aussagen mit einer Darstellung der Ablauforganisation, Sachmittelplanungen ohne diesbezügliche Grundsatzentscheidungen durch die Betreiber/Nutzer eingekauft wurden und eine Gesamt-BO als konkrete Anwendungsgrundlage für den Betreiber/Nutzer noch in weiter Ferne steht.

115.1.2 Die ABO hatte in ihrem Anbot ausdrücklich hervorgehoben, daß ua für die Effizienz der Tätigkeit der BO-Planer die Einführung einer Projektorganisation auf der Seite der beiden Nutzer Voraussetzung sei, die eine effiziente Arbeit der BO-Planer ermöglichen solle.

115.1.3 Bei der derzeitigen Projektorganisation würden 10 vH des Arbeitsvolumens für Projektkoordination, rd 38 vH des Arbeitsvolumens für Information, Gespräche usw und rd 52 vH des Arbeitsvolumens für produktive Planungs- und Gestaltungsarbeit verwendet werden müssen.

115.1.4 Der Anteil der Information, Gespräche usw könnte nach Auffassung der ABO dann gekürzt werden, wenn es gelingen würde, durch eine straffe Projektorganisation auf der Auftraggeber- sowie auf der Nutzerseite mit weniger Gremien, Sitzungen und Personen im gesamten Planungs- und Zustimmungsverfahren auszukommen.

115.2 Der RH erachtete den dargestellten Nutzwert der betriebsorganisatorischen Planung als unzureichend.

115.3 Die AKPE stellte dazu fest, daß die ABO ihre Meinung in der Zwischenzeit geändert habe, da sie jetzt als die effizienteste Lösung die von ihr selbst gesteuerte Einzelabstimmung mit dem Betreiber/Nutzer ansehe.

Genehmigung zum Vertragsabschluß mit der ABO durch den Aufsichtsrat

116.1.1 Aufgrund der Höhe der Auftragssumme (über 20 Mill S) oblag die Genehmigung der Auftragsvergabe an die ABO dem AR, die in dessen 25. Sitzung am 12. April 1978 erteilt wurde. In dieser Sitzung hatte der AR 12 Tagesordnungspunkte

zu behandeln. Neben der Behandlung von Berichten hatte er ein Auftragsvolumen von insg rd 760 Mill S (ausschließlich USt) zu genehmigen. Mit derartigen Summen können und müssen von anderen Krankenanstaltenträgern recht ansprechende Krankenhäuser errichtet werden.

116.1.2 Die AKPE ersuchte bereits am 25. April 1978 die ABO, unbeschadet der noch offenen Fragen unverzüglich mit den Arbeiten zu beginnen.

116.1.3 Zwischen dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Aufsichtsrat und dem Vertragsabschluß fanden umfangreiche Verhandlungen über die vertragliche Gestaltung und die näheren Auftragsbedingungen statt. So wurden bspw aus dem ursprünglichen Leistungsverzeichnis Leistungen im Zusammenhang mit der EDV-Hardware ausgeschieden. Dies führte zu einer Honorarminderung in Höhe von 559 000 S, so daß das Pauschalhonorar in der endgültigen Vertragsfassung auf 106 313 750 S zuzüglich 15 vH Nebenkosten lautete.

116.1.4 Der Vertrag vom 19. Juni 1978 beinhaltet eine Preisleitungsklausel, die auf eine Preisgrundlage vom 28. Oktober 1977 abstellt. Dies bewirkte bereits am 1. Juli 1978, somit 12 Tage nach Vertragsabschluß, eine Erhöhung um rd 4,5 Mill S.

116.2.1 Ob der Aufsichtsrat mit der Formulierung „zu einem Gesamtpreis von 122,820 Mill S zuzüglich USt“ einen Vertragsabschluß mit Preisleitung genehmigt hat, war nach Meinung des RH angesichts der Teilbeauftragung mit einem Viertel der ursprünglichen Laufzeit aufgrund eines neu vorgelegten Teilangebotes zu bezweifeln.

116.2.2 Erläuternde Kalkulationsunterlagen, die für eine Preisleitung sprachen und die im Aufsichtsrat behandelt worden wären, lagen dem RH nicht vor.

116.2.3 Schließlich hat sich der Aufsichtsrat, nachdem ihm berichtet wurde, daß die Fragen der Gewerbeberechtigung für das DKI und der Anrechnung von Leistungen aus der BOI noch nicht vollständig geklärt waren, mit der Zusage, daß die Zusammensetzung der ABO das Optimum einer Firmenkonfiguration sei, zufrieden gegeben.

116.2.4 Der AR hat sich weiters darauf verlassen, daß der Vorstand die Personalstruktur der ABO in qualitativer und quantitativer Hinsicht geprüft habe. Diese Zusage war nach den Erhebungen des RH jedenfalls unrichtig.

117.1 Bereits in der 20. AR-Sitzung vom 24. Mai 1977 war die Übernahme der Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes der Firma Odelga durch Dir. Schwaiger genehmigt worden. Dir. Schwaiger versicherte zwar, daß er „allfällige Pflichtkollisionen, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen AKPE und der Firma Odelga

ergeben könnten, durch geeignete Maßnahmen vermeiden würde“.

117.2 Der RH gab jedoch zu bedenken, daß bei der im ggst Vergabefall bestehenden Verflechtung eine noch weitere und stärkere Verbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine objektive Entscheidungsfindung nicht gerade erleichtern konnte. Es stellte sich hier insb die Frage, ob ein allfälliges Wissen aus der Funktion als AR der Firma Odelga um die seitens der Firma Odelga zur Erfüllung des ABO-Vertrages fehlenden Kapazitäten im Sinne einer „geeigneten Maßnahme“ nicht an den AR der AKPE mitgeteilt werden konnte.

117.3 In der Stellungnahme der AKPE wurde entgegnet, daß Dir. Schwaiger über die Bemühungen der Geschäftsleitung der Firma Odelga, den Sektor BO auszubauen, informiert war.

Planung und Einführung eines Wartungs- und Instandhaltungssystems

118.1.1 Im Vorstandsbericht zur 41. Aufsichtsratssitzung wurde zum Tagesordnungspunkt 3 ausgeführt, daß in der Leistungsübersicht zum Werkvertrag über Beratung und Managementleistungen mit der APAK vom 30. Jänner 1976 unter Pkt 6 die Leistung „Überführen in die betriebliche Funktion - Inbetriebnahme“ beschrieben sei. Gleichzeitig wurde dargestellt, daß in der Pauschalsumme dieses Werkvertrages die Honorierung dieser Leistung nicht enthalten wäre. Nach einer Erklärung der Notwendigkeit eines derartigen Systems, insb bei Großvorhaben, mit dem Hinweis auf die international übliche Honorierung derartiger Leistungen und den hierfür erforderlichen Personalaufwand, wurden die nötigen Querverbindungen zu den bereits von der APAK zu erbringenden Leistungen aufgezeigt und eine gesamtheitliche Bearbeitung durch diese Firma besonders hervorgehoben. Nach dem Hinweis, daß dieses Leistungsspektrum auch in keinem Widerspruch zu bestehenden Aufträgen stehe, wurde schließlich erwähnt, daß die Magistatsabteilungen 32 und 34 über den Umfang und die Notwendigkeit dieses Instandhaltungssystems im AKH informiert worden seien und diesem positiv gegenüberstünden. Ferner wurde berichtet, daß die am besten geeignete Firma APAK als Auftragnehmer einen einheitlichen Mann/Monats-Satz von 70 000 S kalkuliert habe sowie alle für die Einführung und die gesamte projektbegleitende Betreuung erforderlichen Leistungen (ausschließlich der Softwareentwicklung) zu einem Pauschalpreis von 60 Mill S erbringen werde. Die Software-Entwicklung werde in Regie abgerechnet und voraussichtlich bei 15 Mill S liegen.

118.1.2 In der Aufsichtsratssitzung am 22. Jänner 1980 stellte ein Aufsichtsratsmitglied die Frage, welche Organisationsvorschläge die APAK machen sollte, wenn für die technische Betriebsführung und

Instandhaltung des AKH die Organisation der Stadt Wien Anwendung zu finden habe. Ohne auf die offensichtlich gemeinte Möglichkeit, daß es dadurch zu einem Widerspruch mit der generellen Regelung der Organisation der Stadt Wien kommen könnte, näher einzugehen, wies der Vorstand lediglich darauf hin, daß der technische Betrieb des heutigen Hauses in keiner Weise mit dem künftigen Betrieb im Neubau zu vergleichen sei.

118.1.3 Des weiteren wurde die Frage gestellt, ob die Leistungen nicht ausgeschrieben worden seien. Hierauf antwortete der Vorstand, daß die Leistungen dem Grunde nach im APAK-Vertrag enthalten seien, nur wäre damals niemand in der Lage gewesen, die Leistungen zu definieren und zu kalkulieren, weshalb im Vertrag festgehalten sei, daß die Vergütung dieser Leistungen einer gesonderten Vereinbarung unterliege. Dem Aufsichtsrat lag sohin eigentlich ein Vertrag ohne Preis zur Genehmigung vor. In der Folge entwickelte sich eine Diskussion, ob damit überhaupt ein gültiger Vertrag zustande gekommen sei. Schließlich einigte man sich auf die Rechtsansicht, daß dieser Vertrag gültig zustande gekommen sei und ein angemessener Preis auf jeden Fall zu bezahlen wäre.

118.1.4 Der damalige Vorstandsdir. Schwaiger erklärte dem Aufsichtsrat, daß im Zuge der seinerzeitigen Ausschreibung der Betriebsorganisationsplanung auch dieses Leistungspaket ausgeschrieben worden wäre und Vergleichsangebote somit vorlägen. Bei Würdigung dieser Angebote sei das APAK-Angebot gegenüber dem Angebot der Firma Suter & Suter - und nur dieses könne zu Vergleichszwecken herangezogen werden - zwar um 8 Mill S teurer, doch biete die Firma APAK die Möglichkeit zu einer effizienteren Leistungserbringung im Rahmen ihrer Projektmanagementaufgaben. Auf weitere Fragen der Aufsichtsratsmitglieder erklärte schließlich Dir. Schwaiger, daß der Mann/Monatssatz von 70 000 S auf der Preisbasis Dezember 1975 beruhe. Um zu den heutigen Preisen zu gelangen, wären 23,6 vH hinzuzurechnen. Die Software-Entwicklung werde analog zur technisch-ökonomischen Datenbank in Regie unter Zugrundelegung eines Rahmens von 15 Mill S abgerechnet, der auf heutiger Preisbasis kalkuliert sei.

118.1.5 Schließlich faßte der Aufsichtsrat den einstimmigen Beschluß, den Vorstand zu ermächtigen, mit der APAK einen Vertrag abzuschließen, in dem die beantragten Leistungen gegen ein Pauschalentgelt von 74,16 Mill S zuzüglich 8 vH Nebenkosten zuzüglich USt sowie hinsichtlich der im Zusammenhang mit dieser Leistung zu erbringenden Software-Entwicklung ein Rahmenentgelt von 15 Mill S zuzüglich 6 vH Nebenkosten zuzüglich USt, alles auf Preisbasis Jänner 1980, zu vereinbaren sei.

118.2.1 Wie der RH hiezu feststellte, wurde im Bericht des Vorstandes an den Aufsichtsrat zutref-

fenderweise bereits zu Beginn auf den bestehenden Werkvertrag mit der APAK über Beratungs- und Managementleistungen vom 30. Jänner 1976 hingewiesen.

118.2.2 Nach Ansicht des RH waren insb die Vereinbarungen über die Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistungen äußerst ungewöhnlich. So wurde nur für einen Teil des Vertrages ein Pauschalhonorar festgelegt, während zB die Leistungen im Zusammenhang mit der technisch-ökonomischen Datenbank im „Nachweisverfahren“ und die Überführung in die betriebliche Funktion - Inbetriebnahme nach „noch einvernehmlich festzulegenden Bedingungen“ vergütet werden sollten.

118.2.3 Durch die Aufnahme dieser Leistungsgruppen in den Werkvertrag ohne Vorstellung über den näheren Leistungsumfang und daher auch über die zu erwartenden Kosten stand die AKPE in der Folge in einer Vertragsbeziehung zur APAK, die aber erst 1980 durch eine Leistungsdefinition und eine Vergütungsregelung konkretisiert wurde.

119.1.1 Da über den genaueren Inhalt und Umfang des Pkt 6 des Leistungsverzeichnisses betreffend die Inbetriebnahme nur unklare Vorstellungen herrschten, beauftragte die AKPE Ende 1976 die APAK, mit der eindeutigen Definition und Zielsetzung für die Inbetriebnahme zu beginnen.

119.1.2 Am 10. Juni 1977 überreichte schließlich die APAK die Fassung einer Leistungsübersicht, die von der Erarbeitung der Stufenfolge der Inbetriebnahme bis hin zur Erstellung und Implementierung eines Anlagenkennzeichnungssystems (AKS) reichte. Für dieses umfangreiche Leistungspaket wurde ein Pauschalhonorar von 160 Mill S zuzüglich 8 vH Nebenkosten gefordert, wobei von einem geschätzten Aufwand von 2 040 Mann-Monaten zu je 79 839,50 S ausgegangen wurde.

119.1.3 Dem Vorschlag der APAK, sie im Falle der terminlichen Verzögerung der Gesamtbeauftragung mit Leistungen im Ausmaß von 100 Mann-Monaten vorerst zu beauftragen, entsprach der Vorstand der AKPE bei einem Gespräch am 7. Juli 1977. Damals wurde Übereinstimmung erzielt, daß im Hinblick auf die Dringlichkeit die APAK mit den Arbeiten zu Pkt 2 - stufenweise Inbetriebnahme, Pkt 4 - Organisation der Instandhaltung und Pkt 8 - AKS der Leistungsübersicht vom 10. Juni 1977 sofort zu beginnen habe, wobei für das Jahr 1977 höchstens 100 Mann-Monate für diese Tätigkeit in Ansatz zu bringen wären.

119.1.4 Seitens der AKPE wurde weiters am 7. Oktober 1977 betont, daß die Zustimmung zur Inangriffnahme der Arbeiten noch keine Anerkennung der von der APAK vorgeschlagenen Vergütungsmodalitäten bedeute.

119.2 Wenn auch diese Vorausleistungen auf das im Jahre 1980 endgültig festgelegte Pauschalhono-

rar anzurechnen waren, vermerkte der RH dennoch kritisch, daß entgegen der Vereinbarung vom 7. Juli 1977 Leistungen der APAK bereits seit Oktober 1976 verrechnet und seitens der AKPE honoriert wurden.

120.1.1 Eine vertragliche Preis- und Leistungsregelung erfuhr vorerst die im Gesamtanbot vom 10. Juni 1977 unter Pkt 8 ausgewiesene Teilleistung der Ein- und Durchführung des AKS.

120.1.2 Am 17. Mai 1978 wurde dafür in der 2. Zusatzvereinbarung zum Werkvertrag vom 30. Jänner 1976 ein Pauschalhonorar in Höhe von 30 Mill S zuzüglich 8 vH Nebenkosten auf der Preisbasis des Hauptvertrages festgesetzt.

120.1.3 In den Jahren 1978/1979 wurde in langwierigen Verhandlungen versucht, das seitens der APAK angebotene Volumen mit den bereits im Pauschalhonorar des Werkvertrages enthaltenen Leistungen sowie mit den zu beauftragenden BO-Leistungen abzustimmen.

120.1.4 Schließlich wurde am 1. Oktober 1979 Einigung darüber erzielt, daß das Honorar unter Berücksichtigung der Einbringung technischen Personals des Betreibers in der Planungsphase für die Planung und Einführung der Instandhaltungsorganisation 60 Mill S auf der Preisbasis des Hauptvertrages zuzüglich 8 vH Nebenkosten betragen sollte. Die im Zusammenhang damit zu erbringende Software-Entwicklung war auf Nachweisbasis im Rahmen von 15 Mill S vorgesehen.

120.1.5 In der 41. AR-Sitzung vom 22. Jänner 1980 führte der Vorstand zur Frage, warum diese Leistung nicht ausgeschrieben worden sei, aus, daß der Werkvertrag vom 30. Jänner 1976 auch ohne ausdrückliche Preisvereinbarung bezüglich der Leistungsgruppe Inbetriebnahme zustande gekommen sei. Es wäre daher nur mehr die Preisangemessenheit zu überprüfen gewesen.

120.2.1 Dazu merkte der RH an, daß bereits im Jahre 1978 die AKPE beschlossen hatte, Leistungen, die ausdrücklich im Werkvertrag enthalten waren, bei gleichzeitiger Minderung des Pauschalhonorars auszugliedern. Obwohl diesbezüglich bereits in der 29. AR-Sitzung vom 27. September 1978 eine entsprechende Ermächtigung zum Abschluß einer Zusatzvereinbarung ausgesprochen worden war, erfolgte die Unterzeichnung erst mit Datum 20. Feber 1980. Damals war die Übernahme dieser ausgegliederten Leistungen durch die AKPE damit begründet worden, daß durch die günstigeren Personalkosten der AKPE eine nicht unbeachtliche Kostenersparnis zu erwarten sei.

120.2.2 Der RH konnte daher dem Argument der AKPE, daß aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses mit der APAK eine Ausschreibung unmöglich gewesen wäre, nicht beipflichten.

121.1 Zur Frage der Preisangemessenheit wurde seitens des Vorstandes darauf verwiesen, daß im

Zuge der Ausschreibung der BO-Planung auch die Leistungsgruppe 7 - Planung der Instandhaltung anzubieten war.

121.2.1 Der vom Vorstand herangezogene Vergleich mit dem Anbot der Firma Suter & Suter - wobei das Anbot der Firma Suter & Suter ein um 8 Mill S günstigeres Ergebnis brachte - beruhte in bezug auf die APAK auf dem ursprünglichen Gesamtanbot aus dem Jahre 1977, welches weder im Leistungsspektrum noch im Personaleinsatz mit der schließlich getroffenen Zusatzvereinbarung übereinstimmte.

121.2.2 Nicht erwähnt wurde, daß auch die ABO zu diesem Leistungspunkt ein Anbot gelegt hatte, welches lediglich auf rd 14 Mill S lautete. Dieses bezog sich zwar nicht auf den gesamten Zeitraum der Inbetriebnahme, doch wäre diese Frage sicher im Rahmen der Bietergespräche zu klären gewesen. Das Argument des Fehlens der Projektkenntnisse, wie es gegenüber dem Anbot der Firma Suter & Suter gebracht wurde, hätte hier wohl kaum Berechtigung gehabt.

122.1 Ein detaillierter Vergleich der Angebote zur Leistungsgruppe 7 aus der BO-Ausschreibung wurde schließlich erst am 17. Jänner 1980 seitens der AKPE gefertigt, also bereits zu einem Zeitpunkt, da mit der APAK Einigung über das Pauschalhonorar in Höhe von 60 Mill S erzielt worden war. Aufgrund dieser Gegenüberstellung der einzelnen Angebote wurde die APAK als Anbieter mit dem günstigsten Mann-Monatssatz und mit dem geringsten erforderlichen Einsatz an Mann-Monaten, bedingt durch die umfassende Projektkenntnis, bezeichnet.

122.2 Nach Ansicht des RH war die Differenz der Mann-Monatssätze im wesentlichen auf eine unterschiedliche Preisbasis zurückzuführen. Der Hinweis auf den geringeren Mann-Monatssatz war aber irreführend, da die ausbedungene Mitwirkung von 5 Mitarbeitern des Betreibers nicht berücksichtigt wurde. Auf die Laufzeit des Werkvertrages bezogen, würde dies einen zusätzlichen Personalbedarf von rd 300 Mann-Monaten bedeuten, womit die APAK weit über dem Personalbedarf und auch weit über dem angebotenen Pauschalhonorar der Firma Suter & Suter liegen würde.

EDV-System

123.1.1 Im Zuge der Vertragsverhandlungen zwischen der AKPE und der ABO wurde die Herausnahme der Planung des EDV-Systems aus dem „vereinbarten“ Leistungsverzeichnis von Dir. Schwaiger mit der Begründung verlangt, daß eine Entscheidung über das EDV-System seitens der Stadt Wien bereits gefallen sei.

123.1.2 Diesem Verlangen trat die ABO am 15. Juni 1978 aus fachlichen Gründen entgegen, da eine Entscheidung über ein EDV-System sinn-

vollerweise erst dann möglich sei, wenn die Anforderungen an dieses bekannt seien.

123.1.3 Durch Beistellung der Hardware und Software würde sich das Leistungsvolumen um eine Gesamtvergütung von 559 187,50 S und 1 677 562,50 S verringern, jedoch ein Mehraufwand bei der Leistungsgruppe Informationssystem für die Analyse des zur Verfügung gestellten Computersystems (Hardware und Software) von 1 118 375 S sowie ein zusätzlicher Aufwand für Koordination (Bereichsleitung Gesundheitswesen, MA 17, MD-ADV) von gleichfalls 1 118 375 S ergeben, so daß die Einsparung durch den Mehraufwand wieder (uzw genau im selben Betrage) ausgeglichen wäre.

123.1.4 Die ABO verwies aber noch auf möglicherweise erforderliche Umplanungen von betriebsorganisatorischen Abläufen, die zu nicht absehbaren zusätzlichen Honorarforderungen der ABO und zu weniger günstigen und wirtschaftlichen Problemlösungen führen würden.

123.1.5 Überdies treffe eine allfällige Gefährdung des Termins der teilweisen Inbetriebnahme sowie die Verantwortung, daß die für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen und im Rahmen der BO-Planung festgelegten Anforderungen an das EDV-System nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden, jene Stellen, welche die Entscheidung über das EDV-System ohne Vorliegen ausreichender Grundlagen getroffen haben.

123.1.6 Dipl.-Ing. Rumpold, Bereichsleiter Dir. Dr. Wilfling und die Direktoren Winter und Schwaiger entschieden am 16. Juni 1978, daß die im Vertragsentwurf vorgesehenen Leistungen hinsichtlich der EDV-Software nicht entfallen könnten. Diese Entscheidung wurde entgegen der ursprünglich von Dir. Dr. Wilfling geäußerten Meinung getroffen, daß für den Betrieb des neuen AKH keine EDV-Software neu entwickelt werden sollte, da ein in den USA bestens bewährtes System ins Auge gefaßt werden könnte.

123.1.7 Hingegen wurden im Hinblick auf Vorentscheidungen der Stadt Wien auf dem Gebiet der Hardware die entsprechenden Leistungen der BOP aus dem Vertragstext ausgeschieden.

123.1.8 Diese Vorentscheidung der Stadt Wien ergab sich infolge Engpässen im Bereich der MD-ADV mit zwei EDV-Anlagen, die dazu führten, daß eine davon unter dem Titel der Einführung der Kostenrechnung AKH der AKPE zum Kaufpreis von 27 586 600 S angeboten wurde und der Stadt Wien den Ankauf einer neuen EDV-Anlage ermöglichen sollte.

123.1.9 In der 28. Aufsichtsratssitzung vom 28. Juni 1978 wurde die Anschaffung nach längerer Diskussion genehmigt.

123.2 In diesem Zusammenhang stellte der RH als fraglich hin, inwieweit der Vorstand diese Ent-

scheidung bereits am 19. Juni 1978 im Vertragsabschluß mit der ABO vorweg berücksichtigen konnte und die seinerzeitigen Bedenken der ABO gegen die Beistellung der Hardware keine Bedeutung mehr hatten.

124.1.1 Aufgrund der Entscheidung der Stadt Wien über das einzusetzende EDV-System war es klar, die ABO nicht mit jener Leistung zu betrauen, die zur Findung der günstigsten Hardware notwendig gewesen wäre.

124.1.2 Der wesentliche, mit den betriebsorganisatorischen Abläufen unmittelbar zusammenhängende Teil eines EDV-Systems ist dessen Anwendersoftware, insb bei einer derart weitgehenden Automatisierung und Integration, wie sie sich aus dem Anforderungskatalog ergibt. Darüber hinaus sind Notlaufmaßnahmen für einen teilweisen oder gänzlichen Ausfall des EDV-Systems erforderlich. Diese hängen aber weitgehend mit den Ein- und Ausgabedaten sowie deren Formaten zusammen.

124.1.3 Da derart enge Verknüpfungen zur EDV-Hardware nicht bestehen, kann zwar diese aus dem Leistungsverzeichnis gestrichen werden, nicht aber die Software. Ebenfalls waren damals die betriebsorganisatorischen Abläufe noch nicht so detailliert, als daß man nur mehr einen bestimmten EDV-Rechner hätte anschaffen hätte können.

124.2.1 Nach Ansicht des RH konnte aus diesem Grund das Argument seitens der ABO, dadurch mögliche Umplanungen von Abläufen vornehmen zu müssen, nicht als zutreffend erachtet werden.

124.2.2 Aber der Aufsichtsrat hatte bei diesem Beschaffungsfall ganz andere wesentliche Umstände zu Tage gefördert:

- zusätzliche Kosten für die Aufstellung;
- zusätzliche Kosten für den Transport;
- vorzeitige Anschaffung um 1 ½ Jahre;
- keine Ausschreibung;
- Überalterung der Anlage bei Inbetriebnahme;
- freie Kapazitäten für die AKPE erst ab Jänner 1980;
- zusätzliche Kapazitäten nicht abgedeckt;
- definitiver Standort nicht gegeben.

124.2.3 Der Aufsichtsrat machte seine Genehmigung zur Anschaffung der EDV-Anlage schließlich von einer Klarstellung abhängig, daß die AKPE

(1) mit der Anschaffung der Verpflichtung zur Installierung einer EDV-Anlage in diesem Kapazitätsumfang entbunden ist;

(2) die Kompatibilität mit den EDV-Erfordernissen der medizinischen Fakultät gegeben ist und

(3) die Standortfrage für die Teilbetriebnahme zufriedenstellend gelöst wird.

124.3 Die AKPE führte dazu aus, daß durch die vorzeitige Anschaffung der EDV-Anlage ein späterer um 30 vH teurerer Kauf verhindert und die AKPE in diesem Kapazitätsumfang von der Ver-

pflichtung zur Installation einer EDV-Anlage entbunden worden wäre.

124.4.1 Da die Anschaffung der EDV-Anlage im Hinblick auf die Teilbetriebnahme im Jahre 1981 schon 1978 erfolgt ist, war es nach Ansicht des RH fraglich, ob der damalige Preisvorteil wegen der technischen Entwicklungen auf dem EDV-Sektor bis zur nunmehr in Aussicht genommenen Teilbetriebnahme 1983/84 tatsächlich die wirtschaftlich und kostenmäßig bestmögliche Lösung bot.

124.4.2 Überdies hat die AKPE Software-Entwicklungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahmeplanung in Millionenhöhe beauftragt.

125.1.1 Da die AKPE nun im Besitz einer EDV-Zentraleinheit war, galt es, ein EDV-System im AKH-Wien aufzubauen.

125.1.2 Beruhend auf den Erkenntnissen einer Amerikareise im November 1978 waren die Nutzer sich einig, daß eine Neuentwicklung zeitlich untragbar sei und man deshalb auf vorhandene Systeme zurückgreifen sollte. In den USA hatte man die Systeme Duke und Technicon besichtigt, wobei der Bereichsleiter bereits im Juni 1978 eine Präferenz für das Duke-System bekundet hatte.

125.1.3 Nach einer Information über die beiden Softwaresysteme im Jänner 1979 durch die Firmen Technicon und IBM sollte eine Reisegruppe von 9 bis 10 Personen die Systeme in Amerika an repräsentativen Krankenhäusern etwa 10 Tage lang neuerlich studieren und nach einer „Denkphase“ für die technische Diskussion von 60 Tagen sollte die Entscheidungsfindung im Juni 1979 erfolgen, so daß ab Mitte 1980 das System laufen könnte.

125.1.4 Dkfm. Dr. Wilfling wies ferner darauf hin, daß ein integriertes Informationssystem für einen Zentralbau wie das AKH notwendig sei und nicht einzelne Module, die mit Gewalt zusammengefügt werden.

125.1.5 Das BMWF faßte als bisherige Überlegungen zum EDV-gestützten Informationssystem am 16. Jänner 1979 zusammen die Anwendung der Anlage

- (1) für den Routinebetrieb
 - (2) für wissenschaftlich-medizinische Informationen
 - (3) für die Gebäudeautomation
- und stellte Bedingungen für die weitere Zusammenarbeit.

125.1.6 In der 32. Aufsichtsratssitzung am 25. Jänner 1979 wurden zum Ankauf von EDV-Peripherien „für die Stadt Wien“ folgende Bedenken geäußert, daß:

- beim Ankauf der EDV-Anlage nicht über die Notwendigkeit zusätzlicher Anschaffungen gesprochen worden sei;
- die preislichen Komponenten noch in Schwebelage seien;

- der Zweck, der verfolgt werden soll, zu klären wäre;

- für das Krankenhaus die Entscheidung sicher verfrüht wäre;

- die Rechenanlage mit dem Hauptargument der Ersparnis vor kurzem angeschafft worden sei und damit die Verpflichtung der AKPE erfüllt schien;

- das Gesamtsystem noch in Diskussion sei und

- die Gesellschaft nicht Anschaffungen vornehmen solle, die mit ihrem Gesellschaftszweck nicht vereinbar seien.

Alle diese Fragen sollten in einem Bericht zur gesamten Thematik dargestellt und für die Zukunft so geklärt sein, daß sie auch für den Nichtfachmann verständlich seien.

125.1.7 In der 33. Aufsichtsratssitzung vom 31. Jänner 1979 kamen weitere Bedenken hinzu:

- die Notwendigkeit der Freimachung der Maschine von der Spitalsverwaltungsroutine zur Erprobung des EDV-Systems;

- der schon vor der Beschlußfassung über die Anschaffung erforderlich gewesene Konsens;

- die Notwendigkeit einer Vereinbarung zwischen AKPE und der Stadt Wien;

- die Notwendigkeit der Erstellung eines umfassenden EDV-Konzeptes.

125.2 Obwohl der Aufsichtsrat abschließend sich dahingehend festlegte, daß ohne Grundzüge eines solchen EDV-Konzeptes die Gesellschaft keine weiteren Aktivitäten setzen werde, wurde abschließend der Vorstand ermächtigt, „EDV-Peripheriegeräte im sparsamsten Umfang bis zum Höchstbetrag von 13 Mill S exkl Umsatzsteuer anzuschaffen unter der Voraussetzung, daß der notwendige Konsens zwischen AKPE und der Stadt Wien schriftlich fixiert wird“. Der RH hielt diese Entscheidung angesichts der eingangs als fehlend bezeichneten Voraussetzungen sachlich nicht für gerechtfertigt.

125.3 Die AKPE erwiderte, daß eine gegenständliche Vereinbarung am 10. Mai 1979 mit der Stadt Wien abgeschlossen worden ist.

126.1.1 Die ABO hielt es daraufhin im Feber 1979 als wenig zweckmäßig, Ausschreibungsunterlagen für die Software bereitzustellen und ersuchte um Information hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise.

126.1.2 Da man für den Betrieb des neuen AKH den Einsatz von EDV-Programmsystemen für erforderlich angesehen hat, wurde von Vertretern der Kliniken bzw der MA 17 vorerst für das Frühjahr 1979 eine weitere Reise zum Studium der EDV-Systeme in die USA geplant, die schließlich im Dezember 1979 durchgeführt wurde.

126.1.3 In der 34. Aufsichtsratssitzung vom 27. Feber 1979 meinte Dkfm. Dr. Wilfling auf die Frage, ob noch weitere geeignete Systeme gesucht werden sollten, daß für die Verwaltung klar sei,

welches System gewünscht werde. Die Reise in die USA sollte auch erst erfolgen, wenn die Entscheidung getroffen sei. Daran schloß sich eine grundsätzliche Diskussion über die Kompetenz und Verantwortung der Nutzer, die mit der Absichtserklärung endete, daß eine öffentliche Ausschreibung stattfinden sollte.

126.1.4 Von Seite der Stadt Wien wurden im März 1979 Überlegungen angestellt, ob eine Systementscheidung auch ohne neuerliches Studium verschiedener Systeme vor Ort (USA) getroffen werden könne. Die AKPE hat die Baukommission Neubau AKH der Medizinischen Fakultät der Universität Wien von diesen Überlegungen in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurde der ABO aber schriftlich bestätigt, daß diese auch bei einem allfälligen Ankauf fertiger Softwareprodukte betriebsorganisatorische Vorgaben zu definieren hätte, an denen die Eignung eines fertigen Produktes gemessen werden könnte.

126.1.5 Die MA 17 erstellte in der Folge in einem umfassenden Katalog die Anforderungen an das im AKH zu installierende EDV-System.

126.1.6 Am 9. April 1979 teilte die ABO mit, daß sie aufgrund der Mitteilung der AKPE die Arbeiten auf diesem Gebiet wiederaufgenommen habe. Im Juni 1979 wurden Grundlagen für eine Einladung zur Anbotstellung seitens der ABO zur Diskussion gestellt.

126.1.7 Im Bund-Stadt Wien-Komitee betonte Dkfm. Dr. Wilfling am 12. Juni 1979, daß eine Angebotsinholung vorgenommen werden sollte, aber „keine formelle Ausschreibung“. Darüber hinaus solle die AKPE durch Anzeigen in in- und ausländischen Medien nachfragen, welche anderen Krankenhausinformationssysteme noch am Markt seien.

126.1.8 Da die Neuentwicklung eines EDV-Informationssystems aus Zeitgründen untragbar war, wollte man auf vorhandene Systeme zurückgreifen.

126.1.9 In der Folge wurde erörtert, inwieweit es in den Aufgabenbereich der AKPE falle, EDV-Software auch für die Betriebsführung des AKH bereitzustellen.

126.1.10 Im Jahre 1979 wurde eine weltweite öffentliche Ausschreibung durchgeführt, zu der bis zum Angebotstermin am 25. September 1979 sechs Offerte einlangten. In den Ausschreibungsunterlagen war der von den Nutzern erstellte Anforderungskatalog an das EDV-Informationssystem enthalten.

126.1.11 Im Verlauf der Bietergespräche wurde die Auswahl auf zwei Systeme eingengt, die durch die Gruppe IBM/Agiplan und die Fa Technicon angeboten wurden.

126.1.12 In der 40. Aufsichtsratssitzung vom 19. Dezember 1979 wurde die Beauftragung aufgeschoben, da noch eine weitere Nutzerabstimmung erforderlich sei. Dkfm. Dr. Wilfling stellte in diesem Zusammenhang fest, daß die Ausschreibung den gleichen Bestbieter ergeben hätte, welcher der Stadt Wien bereits vor einem Jahr bekannt gewesen sei.

126.1.13 Da den Nutzervertretern aufgrund ihrer Reise in die USA Einwendungen gegen die in Aussicht genommenen Systeme zugekommen waren, wurde die endgültige Vergabe auch in der 41. Aufsichtsratssitzung zurückgestellt und beschlossen, die Frage an die Aktionärsvertreter heranzutragen.

126.1.14 Am 4. März 1980 fand schließlich beim Amtsführenden Stadtrat Mayr eine Besprechung betreffend EDV im neuen Allgemeinen Krankenhaus statt, wobei ua festgelegt wurde:

Das neue AKH und die übrigen Spitäler der Stadt Wien stellen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht eine Einheit dar.

Es ist daher nicht sinnvoll, im neuen AKH ein anderes EDV-System einzusetzen als in den anderen städtischen Spitälern.

Der Umfang des EDV-Einsatzes im neuen AKH orientiert sich nach den für einen üblichen Spitalsbetrieb geltenden Erfordernissen, wobei als Maßstab der EDV-Einsatz in anderen städtischen Spitälern gilt.

Die EDV-Basisprogramme für den üblichen Spitalsbetrieb in Form des Wiener Krankenanstalten-Informationssystems (WIKIS) und darüber hinaus beim bestehenden AKH in Form des Wiener Allgemeinen Medizinischen Informationssystems (WAMIS) sind vorhanden, die auch im neuen AKH eingesetzt werden können.

Die Anpassung an die Erfordernisse des AKH obliegt jener Stelle, die für EDV-Belange der Stadt Wien zuständig ist, wobei die Zielsetzungen für den Spitalsbetrieb die MA 17 zu definieren hat.

126.1.15 Bei einer erweiterten Aktionärsbesprechung am 18. Juni 1980 wurde von Stadtrat Mayr erklärt, daß der Betrieb des neuen AKH vom Betreiber mehr EDV-mäßig erfaßte Daten erfordern werde, als dies in den übrigen Spitälern der Stadt Wien notwendig sei. Es bestehe jedoch kein Einwand, daß die vom Betreiber der Krankenanstalten vom Routinebetrieb erfaßten Daten dem BMWF zur Ausarbeitung für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

126.2 Da ein funktionsgerechtes EDV-System auch für die künftigen Nutzer (Universitätskliniken) von ausschlaggebender Bedeutung ist, schien eine von beiden Aktionären getragene Entscheidung notwendig. Die Bedenken gegen die Vorgangsweise blieben jedoch aufrecht.

Stellung des Aufsichtsrates im Rahmen der AKPE

127.1 Der zur laufenden Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes berufene Aufsichtsrat hat im Rahmen der AKPE - ähnlich wie bei anderen öffentlichen Unternehmungen - ganz wesentliche Genehmigungsvorbehalte, so zB bei Auftragsvergaben über 20 Mill S.

127.2.1 Der Aufsichtsrat war sich nach Ansicht des RH über seine weittragende und weitreichende Verantwortung durchaus bewußt. Demgegenüber hatte aber der Vorstand, und dies war unzweifelhaft feststellbar, gegenüber dem Aufsichtsrat einen Informationsvorsprung und er konnte in einer kommissionellen Sitzung des AR nicht in angemessener Zeit dieses Wissen in einer derartigen Form einbringen, daß die Aufsichtsratsmitglieder sodann mit ebensolchem Wissen in ihre Zuständigkeit fallende Entscheidungen aufgrund der berichteten Sachverhalte treffen konnten. Dazu kam, daß die Versendung der Tagesordnungen und der erforderlichen Beilagen verhältnismäßig kurz vor der AR-Sitzung, manchmal erst einen Tag vorher (25. AR-Sitzung), erfolgte, so daß den Mitgliedern des AR nur eine sehr kurze Vorbereitungszeit blieb.

127.2.2 Die aktienrechtlich begründete institutionelle Schwäche des Aufsichtsrates kam im Falle der AKPE besonders zum Tragen, da es sich nicht um eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Gesellschaft handelt, bei welcher das Marktgeschehen bei Abnahme der Leistungen entscheidend die Kontrollmechanismen von Wirtschaftsprüfer, Betriebsrat und natürlich auch Aufsichtsrat verstärkt.

127.2.3 Aus diesen Gründen kam nach Überzeugung des RH bei der AKPE der Auswahl der Vorstandsleitenden nicht nur hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation, sondern auch bezüglich ihrer Vertrauenswürdigkeit besondere Bedeutung zu.

Schlußbemerkungen

128.1 Allgemein gelten Projekte dann als erfolgreich, wenn es gelingt, die projektierten Leistungsziele unter Beachtung der Kosten- und Terminvorgaben zu erreichen.

128.2.1 Im Falle des AKH-Neubaues trafen aber nach Überzeugung des RH mehrere Umstände zusammen, die bereits seit Planungs- und Baubeginn eine kosten- und zeitgünstige Projektabwicklung erschwerten:

- (1) unvollständige und verspätet erstellte Raum- und Funktionsprogramme;
- (2) Erweiterung des Raumprogrammes (zB Ausgliederung der Neurochirurgie);
- (3) Kostenerhöhungen durch Bauauflagen (zB Arbeitnehmerschutz).

128.2.2 Weiters hat der RH festgestellt, daß beim AKH auch die Terminzielsetzungen nicht eingehalten werden konnten. Die zuletzt bekanntgegebenen Termine bedeuten eine etwa 2jährige Verzögerung.

128.2.3 Zusätzlich führte die Größe des Bauvolumens und die dadurch bedingte Notwendigkeit der Firmenzusammenschlüsse zu Arbeitsgemeinschaften weitgehend dazu, daß der Wettbewerb, der die Heranziehung des Bestbieters und damit die Erstellung einer wirtschaftlichen Lösung ermöglicht, nicht voll zum Tragen kam.

129.1 Im Sinne des eingangs unter Abs I wiedergegebenen Prüfungsverlangens von Mitgliedern des NR hat der RH die Vorgänge im Zusammenhang mit der Vergabe von 370 Mill S für die Betriebsorganisationsplanung des Allgemeinen Krankenhauses in Wien unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Im vorliegenden Bericht an den NR hat der RH möglichst umfassend die technischen, rechtlichen und finanziellen Rahmen- und Randbedingungen dieses größten Bauvorhabens der Zweiten Republik kritisch behandelt, soweit dies zu einer sachgerechten Beurteilung des eigentlichen Prüfungsthemas unumgänglich schien.

129.2 Bei der Vergabe der Betriebsorganisationsplanung selbst sind, nach Ansicht des RH, die Organe der AKPE nicht mit jener wünschenswerten Sorgfalt vorgegangen, welche die Auswahl des Auftragnehmers bei einem derart bedeutungsvollen Bereich der Planung erfordert hätte. Auch wenn die Vergabe nach der ÖNORM A 2050 nicht rechtsverbindlich für Gesellschaften besonderer Art und in bezug auf geistige Leistungen vorgeschrieben ist, hätte deren Beachtung einer wirtschaftlich gebotenen und zweckmäßigen Vorgangsweise entsprochen.

Wien, im Dezember 1980

Der Präsident:
Dr. Tassilo Broesigke